

Der vierte

rheinische Landtag.



1835.

Coblenz,

Druck und Papier von Johann Friedrich Kehr.



Man. B. G. 593. 2

Antiquarische Bibliothek



1881

04.11.96.

U e b e r s i c h t
der
Verhandlungen der rheinischen Provinzial-Stände
auf
dem vierten Landtage.

Die Eröffnung des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst angeordneten vierten rheinischen Provinzial-Landtages erfolgte zu Düsseldorf am 10. November 1833.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz Herr von Pestel war zum königlichen Landtags-Commissarius ernannt und hatten Seine Majestät ferner geruht, den unterzeichneten Fürsten zu Wied zum Landtags-Marschall und den Herrn Grafen von Spee zu dessen Stellvertreter zu bestimmen.

Der Herr Ober-Präsident wurde durch Krankheit behindert zur Eröffnung des Landtages zu erscheinen, worauf des Königs Majestät dem Obristen und Landrath, Grafen zu Stolberg-Bernigerode, das Amt des Stellvertreters des königl. Landtags-Commissarius übertrugen.

Am 10. November versammelten sich nach abgehaltenem Gottesdienste die Landtags-Abgeordneten der Provinz in dem ständischen Locale; es empfing eine Deputation aus allen Ständen den stellvertretenden königl. Commissarius und geleitete denselben in den Sitzungsaal, wo derselbe nach einer gehaltvollen Anrede den Landtag für eröffnet erklärte und die urschriftlichen Allerhöchsten Propositions-Dekrete dem Landtags-Marschall überreichte, welcher die Rede des stellvertretenden königlichen Landtags-Commissarius beantwortete und nach der dann erfolgten Entfernung desselben der Versammlung den Inhalt der königlichen Propositions-Dekrete bekannt machte.

Die Allerhöchst bestätigten ständischen Mitglieder waren folgende:

A*

I. Aus dem Fürstenstand.

1. Prinz Bernhard von Selms-Braunfels,
2. Fürst zu Wied,
3. Fürst zu Salm-Dyck,
4. Graf von Hatzfeld-Kinsweiler.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

A. Aus dem Wahlbezirk Coblenz.

1. Geheime Regierungsrath von Handel aus Trier,
2. Landrath Graf von Boos-Waldeck aus Coblenz,
3. Freiherr von Geyr-Schweppenburg aus Eöln,
4. Eberhard von Grootte aus Eöln,
5. Geheimer Justizrath Freiherr von Mylius aus Eöln,
6. Freiherr von Kolschhausen aus Thürnich,
7. Freiherr von Dalwigk aus Boisdorf,
8. Ph. von Lavalette St. George aus Aul,
9. Freiherr Raik von Frenz aus Schlenderhan,
10. Freiherr von Spies aus Hall,
11. Landrath von Hymmen aus Bonn,
12. Graf Bergh von Trips aus Düsseldorf.

B. Aus dem Wahlbezirke Düsseldorf.

13. Fr. von Herwegh aus Eöln,
14. Franz Graf von Spee aus Düsseldorf,
15. J. P. vom Rath aus Lauerstort,
16. Graf Wolf-Metternich aus Düsseldorf,
17. Hauptmann a. D. von Haesten aus Erprath,
18. Graf von Nesselrode Ehreshoven aus Düsseldorf,
19. Freiherr Carl von Plettenberg aus Mehrum,
20. J. A. von Pelsler-Berensberg aus Düsseldorf,
21. Bürgermeister Graf von Waro aus Caen,
22. von der Leyen aus Crefeld,
23. Freiherr von Nitz aus Düsseldorf,
24. Landgerichtsrath von Hontheim aus Coblenz,
25. Landrath Freiherr von Hauer aus Opladen.

III. Aus dem Stande der Städte.

Für die Städte:

1. Commerzienrath J. H. Koch aus Eßln	} Eßln.	
2. Kaufmann H. Merckens aus Eßln		
3. Fabrik-Inhaber J. Springsfeld aus Aachen		Aachen.
4. Gutsbesitzer Schüller aus Düsseldorf		Düsseldorf.
5. Medizinal-Assessor Mohr aus Coblenz		Coblenz.
6. Landrath und Oberbürgermeister Haw aus Trier		Trier.
7. Kaufmann H. Kamp aus Elberfeld		Elberfeld.
8. Kaufmann J. Schuchard aus Barmen		Barmen.
9. — E. de Greiff aus Crefeld		Crefeld.
10. Gutsbesitzer J. F. Brust aus Boppard		Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel und Bacharach.
11. Kaufmann C. F. Triacca aus Mayen	Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Uhrweiler, Singig, Remagen und Simmern.	
12. Gutsbesitzer D. Schmidt aus Wehlar	Ehrenbreitstein, Vallendar, Wendorf, Neuwied, Ling, Wehlar und Braunfels.	
13. Kaufmann Schmidborn aus Saarbrücken	Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann und Ottweiler.	
14. — Schoemann aus Wittlich	Merzig, Prüm, Wittburg, Wittlich, Bernkastel und Saarburg.	
15. Fabrik-Inhaber L. d'Outrelepont aus Malmédy	Montjoie, Eupen, Malmédy und St. Vith.	
16. Bürgermeister Dr. Fr. Günther aus Düren	Düren, Gemünd, Stolberg undurtscheid.	
17. Bürgermeister Englerth aus Eschweiler	Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven.	
18. Bürgermeister Wachendorf aus Zülpich	Bonn, Münstereifel, Euskirchen und Zülpich.	
19. Kaufmann D. Heuser aus Gummersbach	Deutz, Mülheim a/Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter.	

Für die Städte:

- | | |
|--|---|
| 20. Bürgermeister von den Steinen aus Cronenberg | Ratingen, Kaiserswerth, Angermund mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Welsbert und Cronenberg. |
| 21. Hütten-Besitzer H. Huysen aus Essen | Duisburg, Mülheim a/d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Nees und Isselburg. |
| 22. Steuer-Empfänger M. F. Fock aus Goch | Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Neurs, Orson und Kantem. |
| 23. Kaufmann J. P. Bölling aus Gladbach | Neuß, Grevenbroich, Wevelinghoven, Gladbach, Biersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheddt, Uerdingen, Kempen, Sächtern, Dülken und Kaldenkirchen. |
| 24. Kaufmann H. vom Baur aus Monsdorf | Lenney, Monsdorf, Lüttringhausen, Made vorm Wald, Burg und Hückerwagen. |
| 25. Kaufmann Fr. Jagenberg aus Clauberg | Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Hühscheid mit Weiswinkel, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neukirchen und Hitterf. |

IV. Aus dem Stande der Landgemeinen.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Steuer-Controleur Brüninghaus aus Rüttsdorf | } Eöln. |
| 2. Steuer-Empfänger Borlatti aus Lechenich | |
| 3. Bürgermeister Boecker aus Mülheim a/Rhein | |
| 4. Bürgermeister Nolshoven aus Meschenich | } Düsseldorf. |
| 5. Canonicus G. Lenfing aus Emmerich | |
| 6. Bürgermeister Th. Holz aus Hemmerden | |
| 7. — Fr. A. Winnmann aus Capellen | |

Aus dem Wahl-Bezirk:

Aus dem Wahl-Bezirk:

- | | | |
|---|---|-------------|
| 8. Gutsbesitzer F. J. Raehlen aus Steinschhof | } | Düsseldorf. |
| 9. Advokat Anwalt Dr. Bracht aus Bilk | | |
| 10. Gutsbesitzer J. von der Straeten aus Gladbach | } | Aachen. |
| 11. Regierungs-Rath Riß aus Aachen | | |
| 12. Regierungs- und Forstrath Steffens aus Aachen | | |
| 13. Bürgermeister Emundts aus Aldenhoven | | |
| 14. Notar H. J. Gormanns aus Erkelenz | } | Eoblenz. |
| 15. — Potthof aus Kreuznach | | |
| 16. Bürgermeister L. E. Emmelius aus Aflar | | |
| 17. Gutsbesitzer F. von Dunkel aus Heddesdorf | } | Trier. |
| 18. — Ph. A. von Brewer aus Niedermendig | | |
| 19. — B. Scheid aus Vinz | | |
| 20. — S. Guttenberg aus Kreuznach | } | |
| 21. Banquier Mohr aus Trier | | |
| 22. Commerzienrath Kayser aus Trier | | |
| 23. Gutsbesitzer Ph. Wagner aus Saarbrücken | | |
| 24. — Chr. Linden aus Steffeln | | |
| 25. — N. Waldenaire aus Mescheid | | |

Zunächst hielten sich die getreuen rheinischen Provinzial-Stände verpflichtet, in folgender Adresse Seiner Majestät dem Könige den ehrfurchtsvollsten Dank für die landesväterliche Berufung zum vierten Landtage vorzutragen und die Gesinnungen der unerschütterlichen Treue der Rhein-Provinz darin auszudrücken:

**Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Mit beruhigendem Rückblick auf die Arbeiten der drei vorhergehenden Landtage, auf die Allergnädigste Aufnahme, welche deren Ergebnisse vor dem Throne gefunden, und auf die huldvollen Entschliessungen, welche Zeugniß gegeben haben, wie nahe die Rhein-Provinz dem Waterherzen Ew. Königlichen Majestät gestellt ist, sind die treuehorsaamsten Stände von dem innigsten Danke bewegt, daß Ew. Königliche Majestät sie nun zum vierten Male zu den Berathungen über die wichtigsten Interessen des Rheinlandes zu versammeln geruhen. Ein edler Stolz gesellt sich zu diesem Dankgeföhle durch das Vertrauen, welches Ew. Königliche Majestät Ihren getreuen Ständen der Rhein-Provinz in einem Augenblicke gewähren, wo die betrübenden Erscheinungen der letzten Jahre noch nicht ganz verschwunden, noch nicht alle Besorgnisse entfernt sind, welche seither jedes redliche deutsche Gemüth auf das schmerzlichste ergriffen.

Dieses Königliche Vertrauen ist das höchste Gut treuer Unterthanen, es ist das Glück der Rhein-Provinz, es ist die Bürgschaft, daß Ew. Königliche Majestät unsere Liebe für Allerhöchst Ihre geheiligte Person, unsere dankbare unerfütterliche Treue erprobt gefunden haben; es ist das Pfand der Zuversicht, mit welcher wir den Allerhöchsten Entscheidungen über die Fortbildung unserer Institutionen und unseres bereits einem besondern Ministerio zugewiesenen rheinischen Justizwesens, und über die gehorsamsten Anträge entgegensehen, welche bisher noch der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten sind.

Als einen ferneren huldvollen Beweis der Allerhöchsten Gnade haben die rheinischen Provinzen es zu verehren gewußt, daß Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruhen, diese Gegenden mit Höchst Ihrem Besuche zu beglücken. Die Zusicherungen des Königlichen Wohlwollens, welche Seine Königliche Hoheit allenthalben kund zu geben, und die Huldigung reinster Liebe und Ergebenheit an Ew. Majestät und das Königliche Haus, welche Höchst Sie entgegen zu nehmen geruhen, haben das Band des innigsten Vertrauens, welches diese Lande an den Thron knüpft, nur noch enger und unauslöschlicher befestigt.

Mit tiefer Wehmuth haben dagegen die allerge treuesten Stände auf die traurigen Scenen hingeblickt, welche seit dem Schlusse der letzten Stände-Versammlung angrenzende, dem Herzen Ew. Königlichen Majestät zum Theil sehr theuere Nachbarstaaten erschütterten, und mit Bedauern konnten sie nur die Wirren betrachten, die durch un deutschen Einfluß selbst in deutschen Staaten die Entwicklung einer wahrhaft freien organischen Verfassung verkümmerten. Mit um so freudigerem Hochgefühl sehen dagegen die Bewohner der rheinischen Provinzen rings nur Glück und Wohlstand unter dem milden Scepter ihres Monarchen aufblühen, während sie, Dank sei es dem Allmächtigen! seither von der verheerenden Seuche fast ganz verschont blieben, die Europa mit Schrecken erfüllte; mit Bewunderung und dankbarster Verehrung sehen sie, durch die einsichtsvolle Festigkeit des besten Königs, den Frieden selbst in den schwierigsten Verwickelungen erhalten, mit freudiger Zufriedenheit sehen sie die Rechtsverhältnisse sich befestigen, die Zollverbände sich erweitern und die Handelsverbindungen sich stets weiter ausdehnen, und somit geben sie mit der gewissten Zuversicht der Hoffnung Raum, daß mit dem Fortschreiten der politischen Ausgleichungen zum Frommen der commerziellen Verhältnisse für die Erzeugnisse des Wein- und Ackerbaues, sowie für die Producte der Industrie, zu Wasser und zu Lande, sich stets neue Straßen, und so durch Erleichterung und Beschleunigung der Bewegungsmittel neue Quellen des Wohlstandes eröffnen werden. Die feste Haltung des Gouvernements bei der Lebensfrage über die Freiheit der Schelde, der Maas und des Rheins, kann hier zunächst nur treugehorsamster Stände dankbarste Anerkennung finden.

Beseelt von solchen Gefühlen und in dem reinen Bewußtseyn, überall nur das wahre Wohl des Rheinlandes und mit diesem das Beste des gesammten Vaterlandes fördern und befestigen zu wollen, gehen die allerge treuesten Stände an die Berathung der durch die Allerhöchsten Prepositionen ihnen bereits zugewiesenen wichtigen Gegenstände, und indem sie den großen Gott demuthsvoll bitten, ihre Bestrebungen in seiner Gnade und Weisheit zum besten Ziele zu leiten, werden sie gleichzeitig nicht ablassen, die Segnungen des Himmels auf das

Durchlauchtigste Haus des Monarchen und auf alle dem Königlichen Scepter unterworfenen Lande herabzusehen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Ew. Majestät Allerunterthänigste treuehorsaamste Stände der Rhein-Provinz.

Düsseldorf, den 13. November 1833.

Die Provinzial-Stände empfingen mit dem ehrerbietigsten Danke die Mittheilung der Allergnädigsten Antwort, mit welcher Seine Königliche Majestät sie noch während der Dauer des Landtages zu beglücken geruhten.

Zugleich wurde beschlossen, Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in folgender Adresse die Gefühle der Freude des Landtages über die Anwesenheit Seiner Königlichen Hoheit in der Rhein-Provinz auszudrücken:

Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!

Durch den Willen Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Königs berufen, die wichtigsten Angelegenheiten der Rhein-Provinz auf dem vierten Provinzial-Landtage zu berathen, erlauben sich die getreuesten Stände, Ew. Königlichen Hoheit den Ausdruck ihrer innigsten Huldigung noch an den Grenzen der Provinz ehrerbietigst darzubringen. Was tausend Herzen empfunden, was tausend Zungen jubelnd ausgesprochen, und was in der Erinnerung der ganzen gegenwärtigen Generation als bleibende Empfindung ewig nachtönen wird, das möchten die getreuen Stände in diesem ehrfurchtsvollen Scheidegruße Namens des ganzen Landes, welches sie vertreten, nochmals als einen einzigen heißen Seegenswunsch zusammenfassen. Geruhen Ew. Königliche Hoheit, die Aeußerungen dieser Gefühle huldvoll aufzunehmen, und sie als das reine Weihegeschenk unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit an dem Throne des Monarchen niederzulegen, dessen Vertrauen unser höchster Stolz, dessen Liebe unser einziges Ziel und dessen Wohl stets der Gegenstand unserer Gebete zum Himmel seyn wird.

Ew. Königl. Hoheit haben es nicht verschmäht, in allen Gegenden der Rhein-Provinz von den agronomischen Verhältnissen, von den Fortschritten der Industrie, von den Bedürfnissen der Communal-Verfassung und Armenpflege, von der Wichtigkeit unserer Rechtsinstitutionen, von dem segnenreichen Wirken in Kirchen und Schulen, und von den Wünschen für die Ausdehnung und Erleichterung der commerciellen Verbindungen durch Land- und Wasser-Straßen die genaueste Kunde zu nehmen. Viele dieser Interessen bilden den Gegenstand unserer begonnenen Berathungen, viele bedürfen noch der Vorbereitung und Förderung auf dem verfassungsmäßig dazu vorgeschriebenen Wege. Für alle aber erlauben wir uns das gnädigste Wohlwollen und die Fürsorge Ew. Königlichen Hoheit gehorsamst in Anspruch zu nehmen, und leben der gewissten Zuversicht, daß die Rhein-Provinz, wie sie in der getreuesten Anhänglichkeit an den Monarchen gegen keine der übrigen zurücksteht, ebenso in dem Wappen-

schilde des Preussischen Hauses stets der Gesichtspunkt des gnädigsten Allerhöchsten Wohlgefallens zu seyn, das Glück haben wird.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Hoheit gehorsamste Stände der Rhein-Provinz.

Düsseldorf, den 15. November 1833.

Seine Königliche Hoheit empfiengen vorstehende Adresse auf das Huldsvollste und geruheten, die ständische Versammlung durch folgendes, an den Landtags-Marschall gerichtetes Schreiben zu erfreuen:

Den Scheidegruß von Ew. Durchlaucht und den versammelten Landständen in Düsseldorf habe Ich mit Freuden empfangen. Aus warmem Herzen gebe Ich ihn zurück. Wie Ich das Land gefunden, werde ich Seiner Majestät dem Könige berichten. Es ist viel dafür geschehen, aber mit den Fortschritten der Gewerbsthätigkeit und der Entwicklung anderer Verhältnisse menschlicher edler Bestrebungen erwachsen auch neue Bedürfnisse. Des Königs Weisheit wird sie nach den Umständen gewiß gern berücksichtigen. Mit Rührung scheidet Ich aus Provinzen, die meinem Herzen doppelt theuer geworden sind. Die ächtdeutsche Gesinnung, mit der Ich empfangen, wird auch den Fortgang Ihrer gegenwärtigen Berathungen segnen. In Eintracht der Stände, mit edler Freimüthigkeit, aber auch in dem unerschütterlichen Vertrauen zu dem Monarchen, der die Wohlfahrt seiner Völker auf dem Herzen trägt, werden Sie dieselben unter Gottes Beistand würdig zu endigen wissen. Mit großer Theilnahme sehe ich den Resultaten dieser Ihrer Versammlung entgegen.

(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.**

Coblenz, den 20. November 1833.

An Se. Durchlaucht, den Fürsten von Neuwied.

Die Geschäfte des Provinzial-Landtages begannen demnächst.

A.

Königliche Propositions-Dekrete.

1.

Ein Allerhöchstes Dekret vom 19. September 1833 veranlaßt die getreuen Stände, eine Deputation zur Berathung der hinlängliche Anzahl, der Sache und der besondern Verhältnisse kundiger, Deputirten aus den Wege-Ordnung. verschiedenen Theilen der Provinz zu wählen und Seiner Majestät zur Bestätigung vorzuschlagen,

welche mit Commissarien der Staatsbehörden und unter Vorsitz des Oberpräsidenten eine Provinzial-Bege-Ordnung, entweder statt des Landtags zu Stande bringen, oder doch für den nächstfolgenden Landtag ganz vollständig vorbereiten sollen.

Die treu gehersamsten Stände haben mit ehrerbietigstem Danke die aus obigem Allerhöchsten Dekret sich ergebende landesväterliche Fürsorge anerkannt, die Wahl der Deputirten vorschriftsmäßig vollzogen und Seiner Majestät zur Bestätigung vorgelegt. Es sind gewählt:

- a) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Abgeordneten: Herr Landrath Freiherr von Hauer, Herr Bürgermeister Winnmann und Herr Canonicus Lensing;
- b) für den Regierungs-Bezirk Aachen die Abgeordneten: Herr Regierungs- und Forstrath Steffens und Herr Bürgermeister Dr. Günther;
- c) für den Regierungs-Bezirk Cöln die Abgeordneten: Herr Freiherr Raig von Frenk und Herr Bürgermeister Boecker;
- d) für den Regierungs-Bezirk Coblenz die Abgeordneten: Herr von Kunkel und Herr von Brewer;
- e) für den Regierungs-Bezirk Trier die Abgeordneten: Herr Commerzien-Rath Kayser und Herr Banquier Mehr.

Diesen Deputirten dürfte die Befugniß zu Berathungen auch dann zu ertheilen seyn, wenn zufällig nur Einer aus jedem Regierungs-Bezirk bei deren Zusammenberufung erscheinen sollte.

Gleichzeitig glaubten die getreuen Provinzial-Stände Seiner Königlichen Majestät im allgemeinen Interesse die ehrerbietigste Bitte vortragen zu dürfen:

daß diese Deputirte, als ein permanenter Ausschuß der Provinzial-Stände, zur Mitaufsicht und Controlle über die Verwendung der verschiedenen, für den öffentlichen Wegebau aufkommenden, oder künftig dafür bestimmten Provinzialfonds und Gemeinde-Zuschläge Allerhöchstdigst ermächtigt würden, wie dieses bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-, Armen- und Arbeits-Anstalten zu Siegburg, Trier und Braunweiler bereits der Fall ist.

2.

Eine Allerhöchste Preposition benachrichtigt die Provinzial-Stände, daß der Entwurf einer vollständigen Verordnung wegen Erhebung und Veranlagung der Grundsteuer, welcher, zufolge der von Seiner Königlichen Majestät früher ertheilten Zusage, ihnen vorgelegt werden solle, zwar ausgearbeitet worden, aber wegen mehrerer darin aufzunehmender, mit andern Gegenständen der Gesetzgebung in naher Verbindung stehender, Bestimmungen noch näheren Erörterungen habe unterworfen werden müssen und eine Vollendung desselben nicht zu erreichen gewesen sey; auch hätten mehrere andere das Grundsteuer-Cataster betreffende Angelegenheiten, als: der Beschluß über die gewünschte Ermäßigung des Rein-Ertrages, Abschätzung, Verteilung der Kosten des Catasters u. u., bis zur Beendigung desselben und einer alsdann erst möglichen vollständigen Uebersicht aller in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse, ausgesetzt

Deputation zur
Berathung des
Grundsteuer-
Gesetzes.

B*

werden müssen. Der vollständige Abschluß werde aber jedenfalls im Jahre 1834 erfolgen, und um die nähere Erörterung aller dieser Angelegenheiten nicht bis zu der nächstfolgenden Versammlung der Stände zu verschieben, wollen Seine Majestät, daß die jetzige Versammlung Deputirte und für unvorhergesehene Verhinderungsfälle zugleich Stellvertreter derselben erwähle und bevollmächtigte, um zu seiner Zeit mit den Allerhöchsth zu ernennenden Commissarien zusammen zu treten und alle gedachte, sowie andere noch zu erhebende Gegenstände, welche auf das Grundsteuer- und Cataster-Wesen Bezug haben, in Berathung zu ziehen und zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten.

In ehrerbietigstem Danke für die hohe Sorgfalt, welche Seine Majestät dem, die Wohlfahrt des Landes so mannigfach bedingenden, Grundsteuer-Wesen Allerhöchsth angebeihen lassen, sind die getreuen Stände zu der befohlenen Wahl geschritten und die Ernennung ist auf folgende Mitglieder gefallen.

Zu Deputirten wurden ernannt:

1. Der Abgeordnete Herr v. d. Straeten,
2. " " " Canonicus Lensing,
3. " " " Regierungs-Rath Ris,
4. " " " Bürgermeister Englerth,
5. " " " Landrath und Oberbürgermeister Haw,
6. " " " Gutsbesitzer Wagner,
7. " " " " Brust,
8. " " " " von Kunkel,
9. " " " Bürgermeister Kolschoven,
10. " " " Steuer-Controleur Brüninghaus.

Zu Stellvertretern wurden ernannt:

1. Der Abgeordnete Herr Bürgermeister Winnmann,
2. " " " Landrath Freiherr von Hauer,
3. " " " Freiherr von Spies,
4. " " " Bürgermeister Emunds,
5. " " " Commerzien-Rath Kayser,
6. " " " Gutsbesitzer Schmidborn,
7. " " " " von Brewer,
8. " " " " Schmidt,
9. " " " Bürgermeister Boecker,
10. " " " Freiherr von Geyr-Schweppenburg.

Indem die getreuen Stände diese Wahlen zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht haben, ist die ehrerbietigste Erwartung ausgesprochen worden, die Verhandlungen der Deputation zur definitiven Begutachtung des nächsten Provinzial-Landtages vorgelegt zu erhalten.

5.

Feuer-Societätswesen.

Se. Königliche Majestät haben geruhet, dem vierten rheinischen Provinzial-Landtage durch ein Allerhöchstes Propositions-Dekret vom 24. October 1833 die weitere Begutachtung in Betreff der Verbesserung des Feuer-Societäts-Wesens Allernädigst aufzutragen.

Nach diesem Allerhöchsten Befehle hatte der vierte Landtag sich vorzüglich mit den Gesetz-Entwürfen sub Nro. 2. und 3. zu beschäftigen, ferner sich über die im § 136. des allgemeinen Reglements-Entwurfes, rücksichtlich des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgestellte Alternative „nur eventualiter“, für den Fall nämlich, zu erklären, daß der anderweitig aufgestellte Vorschlag des dritten Landtages die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten könnte; endlich dem bereits durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. October 1832 Allernädigst bestätigten Ausschusse die Bestimmung und Vollmacht auszudehnen, damit derselbe mit dem Ober-Präsidenten näher berathe und die Vollendung vorbereite.

Nachdem die getreuen Stände dieser sehr dringenden Angelegenheit allen Fleiß und verdiente Aufmerksamkeit gewidmet haben, gestatteten sie sich, Seiner Königlichen Majestät den ausgearbeiteten Entwurf einer Ordnung der rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nebst der Entwicklung ihrer Motive in Unterthänigkeit zu überreichen. Diese Ordnung enthält zugleich in ihren §§ 121. bis 134. als „vorübergehende Bestimmungen“ die Ausführungs-Verordnung.

Es ist nicht zu vermeiden gewesen, dieser Ordnung diejenige Ausdehnung zu geben, wodurch sie zugleich das allgemeine Reglement in sich aufgenommen hat; denn der dritte Landtag hatte aus dem allgemeinen Reglements-Entwurfe 34 Paragraphen amendirt, deren 19 abgelehnt und deren 64 dem Provinzial-Reglement vorbehalten. Da ferner der dritte Landtag grundsätzliche Abweichungen sowohl, als einen gänzlich veränderten Geschäfts-Organismus unterthänigst in Antrag gebracht hat, denen auch die getreuen Stände des vierten Landtages beitreten zu müssen geglaubt haben; da endlich das Staats-Ministerium in seinem Berichte vom 31. December 1831 an Seine Königliche Majestät selbst den Fall vorfieht, für jede Societät, Ein, das Ganze umfassendes Gesetz geben zu müssen: so haben die getreuen Stände es nicht beanstanden zu müssen geglaubt, einer solchen Nothwendigkeit zu gehorchen, indem es wohl zu den unauslöschlichen Problemen gehört haben würde, ein spezielles Provinzial-Reglement zu entwerfen, so lange die Bestimmungen eines allgemeinen Reglements noch nicht unwandelbar festgestellt sind.

Die getreuen Stände haben Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten:

dieser Ordnung für die Rhein-Provinz die Allerhöchste Vollziehung in der kürzesten Frist Allernädigst angeheißen lassen zu wollen, denn es hafte große Gefahr für die bestehenden Provinzial-Institute auf jedem weiteren Verzuge.

Der dritte rheinische Landtag klagte es bereits Seiner Majestät, daß in dem einzigen Jahre 1829 für $1\frac{1}{3}$ Million Austretungen massiver Gebäude allein bei der Bergischen Societät Statt gefunden hätten; seitdem aber ist diese Summe bis jetzt über $5\frac{1}{2}$ Millionen

hinaus angewachsen, was so höchst niederschlagend ist, daß die getreuen Stände auf die Wirksamkeit der Rettung nicht mehr hoffen dürfen, wenn sie der Provinz länger entstehen sollte.

Während nämlich täglich die gefahrlosen massiven Gebäude immer mehr aus den Landesanstalten austreten, um bei den Privat-Gesellschaften die wohlfeilere Tarifrung zu benutzen, treten bei jenen dagegen die gefährvollen Zuckerraffinerien, Fabriken aller Art, die Theater und dergleichen feuergefährliche Gebäude ein, um den allgemeinen Ausheilungsfall zu genießen, der häufig nur ein Zehnthheil der Prämie ist, den die Privat-Gesellschaften in Anspruch nehmen, und doch lieber noch die Abweisungs-Befugniß in Anwendung bringen, die den Landes-Anstalten gar nicht zusteht und im Princip auch nicht zustehen darf.

Der Allerhöchsten Aufforderung gehorsamend, sich über die Alternative des § 136. des allgemeinen Reglements-Entwurfes nur eventualiter, für den Fall nämlich zu erklären, daß der unterthänigst aufgestellte Vorschlag der getreuen Stände die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten könne, um welche jedoch auch die zum vierten Landtage versammelten getreuen Stände in Unterthänigkeit zu bitten gewagt haben, und dieser ehrfurchtsvollen Bitte unbeschadet, ist die Erklärung nur eventualiter dahin erfolgt:

daß in den betreffenden Fällen der Richter über die Richtigkeit des schiedsrichterlichen Spruches und zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel in der Sache in erster Instanz zu entscheiden habe. —

Die getreuen Stände erkennen in der Allerhöchsten Proposition: dem vom dritten rheinischen Provinzial-Landtage ernannten ständischen Ausschusse die Bestimmung und Vollmacht dahin auszudehnen:

daß derselbe mit dem Ober-Präsidenten und unter dessen Leitung und Verfig, den Behörden- und Geschäfts-Organismus näher berathe und zur Vollendung vorbereite — mit dem ehrfurchtsvollsten Danke den Allergnädigsten Willen Seiner Königlichen Majestät, den leidenden Zustand des Feuer-Versicherungs-Wesens in der Rhein-Provinz nicht länger fortbestehen zu lassen. Indem die treugehorsamsten Stände dem ernannten Ausschusse diese Vollmachten-Ausdehnung geben, erhalten sie demselben zugleich auch diejenigen Befugnisse, welche ihm vom dritten Landtage zugetheilt worden sind, mit Ausnahme der zur Abfassung eines Provinzial-Reglements, weil dieser Auftrag seine Erledigung gefunden hat.

Bei der bis zum fünften rheinischen Provinzial-Landtage in solcher Weise fortdauernden Wirksamkeit des landständischen Ausschusses können die getreuen Stände die Bildung des provisorischen Directoriums diesem Ausschusse um so statthafter delegiren, als es Seiner Königl. Majestät gnädigster Wille ist, daß derselbe den Beamten- und Geschäfts-Organismus noch näher mit dem Ober-Präsidenten berathe.

Die getreuen Stände haben es ferner sich gestattet, der weisheitsvollen Prüfung Seiner Königlichen Majestät:

den Entwurf einer Feuer-Versicherungs-Polizei-Verordnung für die Rhein-Provinz vorzulegen.

Sie glauben damit einem überall gefühlten großen Bedürfnisse zu begegnen, welches in der Rhein-Provinz desto größer ist, jemehr sich hier die Wohnungen und die Bewohner zusammendrängen. Es ist die traurige Erfahrung gemacht worden, daß mit den Feuer-Versicherungs-Anstalten auch die Feuer-Verheerungs-Fälle häufiger geworden sind; es ist dabei wahrgenommen worden, daß die fast ziellos sich steigende Concurrenz der vielen ausländischen Privat-Gesellschaften mit den inländischen nicht bloß ein Herabsetzen der Prämien hervorbrachte, sondern auch ein Ueberbieten in allen erdenklichen Leichtigkeiten zur Folge hatte, die den Leichtsinns förderte und die Versuchung erweckte. — Die fromme Scheu vor der, früherhin mehr ehrwürdig gehaltenen, Gewährleistung gegen Unglück sank, gegenüber den zu häufigen Feilbietungen, die damit getrieben wurden.

Die Verordnung wirkt, indem sie das Feuer-Versicherungs-Geschäft in allen seinen Theilen mit Formlichkeiten der Beaufsichtigung umgiebt, zugleich in präventiver und repressiver Weise; und wenn sie auf diesem Wege nichts hervorbrachte, als daß dadurch dem Feuer-Versicherungs-Wesen die bessere Würdigung in den Augen des Publikums zurückgegeben würde, dann hätte sie ihren Hauptzweck vollkommen erreicht.

Die bei Verhandlung dieser Angelegenheit von einigen der Herren Abgeordneten zur Verwahrung ihrer Ansicht abgegebenen Separat-Voten sind, wie bei allen ähnlichen vorkommenden Fällen, den Sitzungs-Protokollen beigefügt worden.

4.

Durch ein Allerhöchstes Dekret vom 21. October 1833 wird den getreuen Ständen mitgetheilt, daß Seine Majestät die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1828 dahin abgeändert haben, daß die Steuer-Vertheilung nach dem Cataster fortan auf die Grenzen einer jeden Provinz beschränkt bleiben soll, und hinzugefügt, daß das Finanz-Ministerium, von der Steuer-Veranlagung für das Jahr 1834 anfangend, jeder Provinz diejenige Provinzial-Steuer-Summe wieder überweisen wird, welche sie, wenn eine Steuer-Ausgleichung zwischen den Provinzen überall nicht Statt gefunden hätte, zu bezahlen haben würde.

Die landesväterliche Huld und Gewogenheit in dieser Allerhöchsten Mittheilung nicht verkennend, hat die ständische Versammlung, nachdem die Vorarbeiten des Ausschusses über diesen Gegenstand beendigt und berathen waren, sich überzeugt, daß eine Aufhebung der Grundsteuer-Ausgleichung mit der Provinz Westphalen in der Rhein-Provinz so wenig gewünscht wird, als dieselbe durch die rheinischen Provinzial-Stände, die gesetzlichen Organe aller Bewohner der Provinz, jemals in Anspruch genommen ist. Die getreuen Stände haben es für ihre Pflicht gehalten, diese Erwägung, so wie die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit des Festhaltens an dem Princip einer allgemeinen Steuer-Gleichstellung im ganzen Staate Seiner Königlichen Majestät ehrerbietigst vorzutragen, und allerunterthänigst zu bitten, daß Seine Majestät Allergnädigst geruhen wollen:

die bestehende Grundsteuer-Ausgleichung zwischen der Rhein-Provinz und Westphalen aufrecht zu halten und die baldige Ausführung der vorbehaltenen gleichen und verhältnißmäßigen Vertheilung der Grundsteuer in allen Provinzen des Staates zu verordnen.

5.

Fidei-Commiss
im Bergischen.

Nach einer Allerhöchsten Proposition vom 24. October 1833 sollen die Stände sich darüber äußern, ob ein von Seiner Majestät unter dem 14. Juli 1833 erlassenes Gesetz, welches die Verfügung des § 3. des Gesetzes vom 23. März 1828 modificirt, und die nähere Bestimmung der Rechte der Fidei-Commiss-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen enthält, welche bei Auflösung der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, auch für die Anwärter in der Rhein-Provinz bei den hier bestehenden Verhältnissen zweckmäßig und dessen Einführung wünschenswerth sey.

Nach erfolgtem Vortrage des diesen Gegenstand vorbereitenden Ausschusses erfolgte in der Plenar-Versammlung der Beschluß: Seiner Königlichen Majestät die motivirten Gründe in einer allerunterthänigsten Eingabe vorzutragen, welche, nebst der Erwägung: daß im staatswirthschaftlichen Interesse sowohl, als wie in jenem des gesellschaftlichen Lebens der Rhein-Provinz, die Erhaltung der Fidei-Commiss als Regel weder vertheilhaft noch dem Gemeinwohl förderlich, folglich legislative Maaßregeln zur Ausdehnung und Consolidirung dieser Erhaltung kein Bedürfnis seyen, zur Folge gehabt haben, daß die Stände mit 38 Stimmen gegen 32 diese Maaßregel weder als zweckmäßig, noch als im Interesse der Provinz wünschenswerth, begutachten können.

6.

Gesetz über die
Verpflichtung
der Gemeinden
zur Annahme
neu anziehender
Personen.

Die getreuen Stände haben die Allerhöchste Proposition eines Gesetz-Entwurfs: wegen der Verpflichtung der Communen u. c., neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen ihrer Befugnis, dergleichen Aufnahmen zu versagen; der sorgfältigsten Prüfung und Berathung unterzogen.

Die daraus hervorgegangenen Ansichten und Ueberzeugungen haben sich verschieden dargestellt. Ein Theil der Mitglieder der ständischen Versammlung erachtet die Annahme des Entwurfs, nachdem derselbe nach Maaßgabe der hier bereits bestehenden Gesetze modificirt und geordnet worden ist, für nützlich, auch um zu einem übereinstimmenden Gesetze über den fraglichen Gegenstand für die ganze Monarchie zu gelangen. Dieser Entwurf ist mit einem erläuternden Bericht über Inhalt und Abfassung Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden. Ein anderer Theil der Mitglieder erachtet nach reiflichster Prüfung, daß bei den in der Rhein-Provinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und weil die §§ 3. 1. und 5. den freien Umzug und die freie Wahl des Wohnsitzes der Königlichen Untertanen schädlich beschränken, der Gesetz-Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werden möge.

Bei der Abstimmung haben sich 44 Stimmen für — und 31 Stimmen gegen den Gesetz-Entwurf erklärt.

7.

Verpflichtung
zur
Armenpflege.

Mit dem hohen Interesse, welches das Armenwesen, in der jetzigen Zeit eine der schwierigsten Angelegenheiten, erregt, haben die getreuen Stände die Allerhöchste Proposition eines Gesetz-Entwurfs wegen

der Verpflichtung zur Armenpflege aufgenommen, denselben im Princip und in der Anwendung berathen und dabei nicht verkannt, wie das Armenwesen die höchsten Gegenstände der Menschheit, Religion und Sitten berührt, dabei auch materiell in den Bestand der Personen, der Güter und des Eigenthums, ja des Staates eingreift.

Diese hohen Rücksichten nicht aus dem Auge verlierend, haben die getreuen Stände zuerst Seiner Königlichen Majestät die Statt gehabte Erörterung des Gesetz-Entwurfes ehrerbietigst vorgelegt.

Nach § 1. des Gesetz-Entwurfes bleiben die gesellschaftlichen Pflichten und die Stiftungen zur Verpflegung oder Unterstützung der Armen bestehen.

Diese gesellschaftlichen Pflichten sind im bei weiten größten Theile der Rhein-Provinz durch das bürgerliche Gesetzbuch in den Artikeln 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 349. 364. 367. und 369. bestimmt. Nach denselben sind Söhne und Töchter, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter verpflichtet, ihren Ascendenten Alimete zu gewähren, insofern letztere solche bedürfen, und umgekehrt haben die Ascendenten gleiche rechtliche Verpflichtung; ferner besteht eine gleiche wechselseitige Verpflichtung für adeptirte Kinder und Adoptanten und bei der rechtlichen freiwilligen Pflege minderjähriger Kinder. Das bürgerliche Gesetz erkannte diese Pflicht nur an und schuf sie nicht zuerst; diese Pflicht geht aus dem heiligsten Recht, aus dem Recht der Ehe, der Familie hervor; diese Pflicht der veredelten geselligen Natur ist tiefer, als im politischen, oder Communal-Recht begründet.

Der § 2. des Gesetz-Entwurfes beabsichtigt, dieses älteste heiligste Recht in den Fällen, wo es nicht ausführbar, oder nicht anwendbar ist, in die Gemeinden, und zwischen den Gemeinden und den Armen subsidiarisch einzuführen und an den Wohnsitz der Armen zu knüpfen.

Die getreuen Stände haben sich vergebens bemüht, eine Begründung dieser alles Maas überschreitenden Ausdehnung des Familienrechtes in den Motiven des Gesetz-Entwurfes zu finden, und haben den in Frage stehenden § 2. weder einem Bedürfnis entsprechend, noch natürlich dem Verhältnisse angemessen erachten können.

Nach der Ansicht der Versammlung darf überhaupt die Armuth kein Rechts-Zustand werden, noch ist den Armen ein Rechts-Anspruch auf Alimete einzuräumen, ohne daß die verderblichsten Folgen sich einstellen werden. Gesellschaftliche Armuth wird die Schaam und die Religion des Armen austilgen, denn das Band der Wohlthätigkeit, geknüpft zwischen der Religion und dem Armen, wird gelöst, und nicht mehr mit Scheu wird der Arme fordern, nicht mehr suchen, sich selbst zu helfen und Unterstützung, Trost und Hoffnung im Christenthume zu finden. Nur zu wahr ist es, daß durch die ausschließliche Communal-Verwaltung der Armenmittel letztere zu sehr von der Religion getrennt sind, und wohl ist es zu wünschen, daß die Wohlthätigkeit nicht einseitig von der Religion oder vom Staate, sondern von beiden zusammenwirkend dem Armen vermittelt werde. —

Ein Theil der arbeitenden, sich selbst nährenden Bevölkerung der Rhein-Provinz lebt in so geringen und dürftigen Umständen, daß die Alimete der Armen nicht geringer gereicht

werden mögen, als diese Nichtarmen sie genießen. Von dem Augenblicke an, wo die Alimentation und Pflege eine Pflicht und ein Recht werden, wird dieser arbeitende Theil nur zu leicht zur Klasse der Armen übergehen.

Die größere Anzahl der Gemeinden hat durch die Kriege, Schulden und Lasten, ihr Vermögen eingebüßt; zur Leistung ihrer vermehrten Communal-Bedürfnisse bringen sie Communalsteuern auf, welche ungleich, doch ein hebes Maaß erreicht haben. Die Einführung der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege würde die Einführung der Armensteuer enthalten, und die Armensteuer würde hoch steigen und die Armen abermals durch den Druck der geringsten Nichtarmen vermehren. Schon die Vermehrung der Armenmittel erzeugt die Vermehrung der Armen, und vollends, wenn Armuth nicht mehr ein verschuldetes, oder unverschuldetes Unglück wäre. Indem die getreuen Stände noch ferner die Nachteile einer unbegrenzten Besteuerung, selbst für die Armen, erläutert und sich überzeugt haben, daß sich in der Rhein- Provinz nirgends das Bedürfnis dargestellt hat, die Communen zur Armenpflege rechtlich zu verpflichten und den Armen die Familien-Alimente rechtlich zuzusichern, so sind Seine Majestät nach sorglichster Verathung einstimmig und allerunterthänigst gebeten worden:

daß Allerhöchstdieselben den Propositions-Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Communen zur Armenpflege nicht zum Gesetz zu erheben geruhen wollen.

Es ist einstimmig die allerunterthänigste Bitte hinzugefügt worden zu gestatten:

daß folgender Paragraph in die jetzt in Verathung begriffene Communal-Ordnung aufgenommen werde:

„ Die Gemeinden unterstützen wohlthätig und nach Maaßgabe ihrer Mittel die Armen insofern, als das Armen-Vermögen, die Stiftungen, milde Gaben und Collecten zur Unterstützung nicht ausreichen. “

wezu folgender Zusatz durch 49 Stimmen gegen 21 Stimmen beschloffen wurde:

„ directe Steuern für die Armen sind nicht gestattet. “

8.

Ablösung der
Real-Lasten im
Rassauischen.

Durch eine fernere Allerhöchste Proposition vom 24. October 1833 haben Seine Königl. Majestät geruhet, das Gesetz vom 13. Juli 1829, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, auch auf die Fürstlich Solms- und Fürstlich Wied'schen Standesgebiete, sowie auf die vormalss Rassauischen Landestheile und die Stadt Weklar und ihr Gebiet anwendbar zu erklären, und die Modificationen, unter welchen das Gesetz eingeführt werden soll, den getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Die ständische Versammlung hat diese Allerhöchste Willfahung der von den rheinischen Provinzial-Ständen für ihre in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz wohnenden Mitbürger schon früher gestellten allerunterthänigsten Bitte mit ehrfurchtsvollem Danke entgegen- genommen, und nach dem Vortrage des Gutachtens des Ausschusses und der demselben von den Fürstl. Solms- und Wied'schen Häusern, sowie von den Abgeordneten von Weklar und Aklar

übergebenen Separat=Voten haben die getreuen Stände folgende Resultate ihrer Prüfung des Gesetz=Entwurfes zur Allernädigsten Berücksichtigung Seiner Königlichen Majestät vorgelegt:

1. Auch in dem ostrheinischen Theile des Regierungs=Bezirks Coblenz, in den Landestheilen, in denen die Ablöse=Ordnung jetzt eingeführt werden soll, ist das Grund=Eigenthum in höherem Werthe als in den östlichen Provinzen der Monarchie, auch dort ist dasselbe mehr vereinzelt, auch dort werden auf den Antheil der Berechtigten nur kleine Parzellen kommen, diese werden noch durch anzulegende Communications=Wege und durch die Kosten, welche die Schätzung der einzelnen Theile, die Erörterung der Frage, wo sie liegen sollen, veranlassen, geschmälert werden; auch dort wird die Abfindung durch Land nach allgemeinen Staats= sowohl, als nach privat=wirtschaftlichen Grundsätzen den Berechtigten weniger Nutzen bringen, als das Repräsentativ=Zeichen des Werthes aller Dinge, als eine baare Geldsumme; während der Verpflichtete, dessen ganze Wirtschaft auf den Gesamtbefiz eingerichtet ist, durch Verminderung desselben größeren Nachtheil erleidet, als in jenen Distrikten, wo die Güter größer und ausgedehnter sind; es ist daher vorauszu sehen, daß dieses Abfindungs=Mittel fast niemals wird in Anwendung gebracht werden; allein es ist zu besorgen, daß das Verlangen, auf solche Weise abgefunden zu werden, oder die Forderung des Verpflichteten, daß der Berechtigte mit Land sich müsse abfinden lassen, von den der Ablösung Nichtgeneigten als Mittel, die Ablösung zu hintertreiben, möge gebraucht und so der wohlthätige Zweck des Gesetzes vereitelt werden. Der Gesetz=Entwurf enthält auch schon im § 8. Nr. 1. die Bestimmung, daß bei Ablösung der Wein=Zehnten eine Abfindung durch Land nur mit Einwilligung beider Theile zulässig seyn soll. Diese Gründe haben die allerunterthänigste Bitte veranlaßt, letztere Allerhöchste Bestimmung zu generalisiren und festzusetzen:

daß Abfindung durch Land weder gefordert, noch aufgedrungen werden kann.

2. Die getreuen Stände haben sich ferner überzeugt, daß durch die nassauischen Steuer=Gesetze zwar schon im Allgemeinen festgesetzt ist, daß der zu Erhebungen von einem Grundstück Berechtigte an den auf das Grundstück fallenden Steuer=Beträgen mittragen muß, doch ist dieses ausnahmsweise von den zu Holz=Einnahmen Berechtigten, und jenen, welche für ihre Mühlen oder einzelne Theile derselben Beiträge fordern können, nicht geschehen, und wohl um deswillen unterblieben, weil das Gesetz unterstellt hat, daß diese unverweilt würden abgelöst werden. Da dieses aber bis jetzt noch nicht geschehen, gleichwohl für Gleichheit in diesen Abgaben Recht und Billigkeit sprechen, so sind Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

daß es den zu Holz=Abgaben, oder zu Beiträgen an eine fremde Mühle Verpflichteten Allernädigst verstattet werden möge, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern von den Berechtigten zu fordern und den fünften Theil der Abgabe so lange einzubehalten, bis die Berechtigten

nachweisen, daß und wieviel die Steuer geringer ist, als der fünfte Theil dessen, was sie zu erheben haben.

3. In den künftlichen Provinzen der Monarchie sind durch das Gesetz vom 28. October 1810 nicht nur alle Zwangs- und Bannrechte bereits aufgehoben, sondern auch die Entschädigungen der Zwangs- und Bann-Berechtigten aus Staats-Mitteln übernommen; auch haben noch, wie aus einem Rescripte vom 30. Januar 1822 erhellet, zur Zeit, wie die westlichen Provinzen mit den künftlichen bereits vereinigt waren, solche Abfindungen Statt gehabt, und kann es daher nur ein Versehen seyn, daß in dem Gesetz-Entwurf die Entschädigung der Berechtigten den Verpflichteten überlassen zu seyn scheint. Die getreuen Stände haben an die Gerechtigkeitsliebe Seiner Königlichen Majestät, welche die Rheinischen Unterthanen, gleich den Bewohnern der alten Provinzen verehren, die allerunterthänigste Bitte gerichtet:

die Entschädigung der Zwangs- und Bannrechte in dem oestrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks aus Staatsmitteln zu übernehmen.

4. Die ständische Versammlung glaubt zwar, daß die gütliche Ausgleichung zwischen Berechtigten und Verpflichteten von Verwaltungs-Beamten mit Nutzen geleitet werden kann; die Entscheidung der entstehenden rechtlichen Differenzen aber den gewöhnlichen Richtern zu entziehen, und diese an ein entfernt wohnendes Collegium zu verweisen, dürfte nicht nur nicht nöthig, sondern auch den Betheiligten höchst nachtheilig sein. Seine Königliche Majestät sind daher ehrerbietigst gebeten worden:

die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten in dem oestrheinischen Bezirke des Regierungs-Bezirks Coblenz nach Einführung der Ablöse-Ordnung entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung der gewöhnlichen Richter Allergnädigst zu überlassen.

9.

Gemeine-
Ordnung.

Mitteltst Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 19. September 1833 haben Seine Königliche Majestät dem vierten rheinischen Provinzial-Landtage den Entwurf einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden der westlichen Provinzen des Staates, sammt einer dazu gehörigen Einführungs-Ordnung und einem ministeriellen Promemoria verlegen zu lassen geruhet, und darüber, sowie über die unterm 17. März 1831 bereits gesetzlich publicirte revidirte Städte-Ordnung und deren Einführungs-Ordnung, das Gutachten der Stände für diejenigen Modificationen Allergnädigst befohlen, welchen diese Gesetze wegen besonderer provinzieller Verhältnisse überall zu unterwerfen seyn möchten.

Die treuehormsamsten Stände haben mit dem lebhaftesten Gefühle des ehrerbietigsten Dankes die landesväterliche Sorgfalt erkannt, mit welcher Seine Majestät den Eigenthümlichkeiten der Provinz ihre Sicherung in einer Angelegenheit erhalten wissen wollen, welche durch ihr Zurückwirken auf das innerste Familienleben der Einwohner als eine der bedeutendsten administrativen Einrichtungen erkannt werden muß.

Die getreuen Stände ließen es sich in dieser Ueberzeugung zur doppelten Pflicht gereichen, sich der befohlenen Arbeit im Interesse ihrer Mitbürger auf das sorgfältigste zu unterziehen, und haben sich erlaubt, die Resultate dieser Arbeit in besonderen Denkschriften Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

In der einen derselben sind die Modificationen zusammengestellt, welche für die Gemeinde-Ordnung nach den provinziellen Verhältnissen des Rheinlandes nöthig erscheinen und wie sich demnächst diese Ordnung im Zusammenhange gestalten wird; in der zweiten Denkschrift, welche den Bericht des Ausschusses enthält, sind die Motive erörtert, welche bei Prüfung jener Modificationen leitend gewesen sind.

Wenn unter den letzten diejenige sich zunächst herausstellt, daß die Landgemeinde-Ordnung mit der Städte-Ordnung verbunden und jetzt nur eine Communal-Ordnung für die ganze Provinz dasteht, so ist dieses durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Allerhöchste weise Gesetzgebung, wie sie überdies in der Rheinprovinz schon längst vorhandenen Zuständen begegnet, jeden Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohner in gewerblicher sowohl als administrativer Beziehung schwinden lasse und eine trennende Verschiedenheit nicht nöthig gefunden werden kann, wo die in ihrer gleichartigen Stellung sich glücklich fühlenden Unterthanen alle zu gleichen Pflichten und zu gleichen Ehren berufen sind. Die getreuen Stände haben daher der Königl. Huld die Gewährung der ehrfurchtsvollsten Bitte vorgetragen:

daß die Provinz mit jeder Absonderung der Form für die Communal-Verfassung zwischen Stadt und Land verschont, und der Zustand erhalten bleiben möge, welcher in dieser Beziehung seit einer langen Reihe von Jahren mit entschiedenem Vortheile besteht, der das allgemeine Staatsbürgerthum in kräftiger Ausbildung den Vertlichkeiten näher brachte und sich durch die Einrichtungen immer vollkommener ausbilden wird, welche die von Seiner Majestät landesväterlich beabsichtigten Anordnungen diesen Vertlichkeiten jetzt durch größere Selbstständigkeit der Gemeinden zuführen werden.

Es ist ferner auf Allerhöchsten Befehl dem Landtage ein vorläufiger Plan zur veränderten Eintheilung der Provinz in Bezug auf die Communal-Verbände vorgelegt worden, um denselben zu begutachten. Die mancherlei Gemeinschaftlichkeit, welche zwischen den verschiedenen Gemeinden und Gemeinde-Verbänden in Bezug auf Vermögen und Schuld, Justiz- und Militär-Eintheilung und in vielfacher anderer Beziehung besteht, läßt indessen eine solche Auflösung alles Bestehenden, die, wie es auch der den Ständen vorgelegte Plan zeigt, wohl nicht zu einer besseren Zusammenstellung führen dürfte, als die bisherige war, in keiner Weise wünschen und nirgends hat sich die Nothwendigkeit einer derartigen allgemeinen Maaßregel herausgestellt, sobald nur die Befugniß zu einzelnen Veränderungen, wo deren begründet werden können, nicht ausgeschlossen ist. Hierauf ist die allerunterthänigste fernere Bitte begründet worden: daß Seine Majestät huldreichst geruhen wollen, die dermalige Communal-Eintheilung der Provinz in der Regel aufrecht erhalten zu lassen, ohne einzelnen Abänderungen, wie sie ausnahmsweise gewünscht werden mögen, ein Hinderniß zu stellen.

Hinsichtlich der den Gemeinden von den Staatsbehörden aufgelegten verschiedenen Leistungen haben die Provinzial-Stände geglaubt auf eine bestimmtere Gesetzmäßigkeit antragen und darnach die mitgetheilten Entwürfe einigermaßen modificiren zu müssen. Sie haben sich in dieser Hinsicht dem ehrerbietigsten Gesuche des dritten rheinischen Provinzial-Landtages angeschlossen, welches bei Sr. Königlichen Majestät wohl eine nähere Allergnädigste Berücksichtigung finden dürfte, als durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November 1831 ihm geworden ist; indem das Gesuch nicht gegen die Leistungen selbst und deren Zwecke, sondern nur gegen das Angeeignete ihrer Gliederung auf die Gemeinden als solche, gerichtet war, und man eine Aenderung derjenigen Gesetze zu erwirken wünschte, welche diese Gliederung angeordnet haben, oder dahin gedeutet werden. Seine Majestät sind daher ehrfurchtsvoll gebeten worden:

daß dieser, die Selbstständigkeit der Gemeinden so wesentlich beeinträchtigende Punkt durch die einzuführende Communal-Ordnung mit gesetzlicher Bestimmtheit seine Erledigung finde.

Die unterm 13. Juli 1827 der Provinz Allerhöchst verliehene Kreis-Ordnung hat in dem Mangel entsprechender Bestimmungen für das obligatorische Verhältniß der Communen zum Kreis-Verbande, bisher oft große Hindernisse und selbst unübersteigliche Hemmungen gefunden. Die getreuen Stände haben sich daher gestattet, zur Beseitigung fortwährender Schwierigkeiten dieser Art bei den befohlenen Modifications-Vorschlägen einige hierauf Bezug habende neue Artikel zusätzlich allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, und hoffen, die weitere ehrerbietigste Bitte: daß diese Zusätze allergnädigst gebilligt werden mögen, durch die Absicht gerechtfertigt zu sehen, den wohlthätigen Allerhöchsten Anordnungen diejenige Ausführbarkeit zu sichern, ohne welche die Wohlthaten wirkungslos bleiben würden, welche das Land der Gnade und der Weisheit seines Allverehrten Königs verdankt.

Im allgemeinen haben die treuehorsaamsten Stände allerunterthänigst gebeten:

daß Seine Majestät geruhen wollen, diejenigen Modificationen der Städte-Ordnung und des Entwurfs einer Landgemeinde-Ordnung in einer verbundenen Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz Allergnädigst zu gewähren, welche nach den erreichten Anlagen aus den Allerhöchst befohlenen Berathungen des gegenwärtigen Landtages hervorgegangen sind.

10.

Provinzial-
Recht.

Durch die Allerhöchste Proposition vom 5. November und die darauf in Folge einer allerunterthänigsten Adresse der getreuen Stände ertheilte Allergnädigste Erläuterung vom 19. Dezbr. 1833 ist den versammelten Provinzial-Ständen aufgegeben worden, zur Prüfung des vorläufigen Entwurfs zu dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche, Deputirte aus ihrer Mitte, oder sonst aus sachverständigen Wählern, und für den Fall der Behinderung Stellvertreter zu ernennen, welche in der Stände Namen mit denen vom Justiz-Minister für die Gesetz-Revision zu ernennenden Commissarien, mit Zuziehung von Abgeordneten der Regierungen, soweit letztere deren Theilnahme für erforderlich halten, den ihnen mitzutheilenden Entwurf zu dem Provinzial-Gesetzbuche zu

berathen haben. Die gewählten Deputirten und deren Stellvertreter sind dem Minister des Innern und der Polizei anzuzeigen, und werden demnächst von den Commissarien weitere Mittheilung erhalten. In Rücksicht der Anzahl der Deputirten ist die Wahl der getreuen Stände nicht beschränkt; da jedoch in dem größten Theile der Provinz die französische, in einem andern die bergische Gesetzgebung zur Zeit noch besteht, während in einem dritten und vierten die preussische Gesetzgebung und das gemeine deutsche Recht gilt; da ferner jeder dieser vier Landestheile besondere Territorial-Gesetze besitzt, so müssen diese für jeden Landestheil besonders berathen und daher für jeden dieser Letzteren besondere Deputirte und resp. Stellvertreter gewählt werden.

Indem die getreuen Stände Sr. Königl. Majestät den ehrfurchtsvollsten Dank für die wohlthätige Absicht dieser anzustellenden Berathung vorzutragen sich erlaubt haben, ist dem Allerhöchsten Befehle gemäß die Wahl in der Art vollzogen worden, daß für das linke Rhein-Ufer 6 Deputirte und 6 Stellvertreter, und für jeden der verschiedenen Landestheile auf dem rechten Rhein-Ufer 2 Deputirte und 2 Stellvertreter, für beide Rhein-Ufer also 12 Deputirte und 12 Stellvertreter gewählt und deren Namen dem Königlichen Commissarius mit der Bitte mitgetheilt sind, dieselben dem Justiz-Ministerium anzeigen zu wollen.

Die Berathung über das vorstehende Allerhöchste Propositions-Dekret, vorzugsweise aber die von einem Mitgliede des ersten Standes vorgetragene, in Antrag gestellte allerunterthänigste Adresse, um eine Erläuterung desselben von Seiner Königlichen Majestät zu erbitten, für welche sich 58 Stimmen gegen 15 Stimmen erklärten, veranlaßte die Minorität, gegen die Absendung dieser Adresse ihre abweichende Ansicht in drei Separat-Voten dem Sitzungs-Protokolle beizufügen.

B.

Verhandlungen, welche durch Mittheilung der Staats- Behörden, durch Anträge und Beschwerden veranlaßt worden sind.

1.

In der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 30. October 1832 haben Seine Königliche Majestät zu beschließen geruhet, daß die Bestimmungen des § 107. der Cataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 wegen der Nichtabschätzung der zum Gewerbebetrieb bestimmten Gebäude beibehalten bleiben sollen.

Die getreuen Stände haben sich, darauf beziehend, und nach Maaßgabe der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 über die Nicht-Erhöhung der Grundsteuer erteilten Veruhigung die allerunterthänigste Bitte erlaubt:

a) Finanz-
Angelegen-
heiten.
Steuer von
gewerblichen
Gebäuden.

daß die von den gewerblichen Gebäuden auf das übrige Grund-Eigenthum über-
gegangenen Steuerbeträge, wodurch die Grundsteuer des übrigen Grund-Eigenthums
erhöhet ist, vom Grundsteuer-Contingent der Rhein-Provinz und Westphalens
abgesetzt werde.

Diesem von der Plenar-Versammlung bejahend entschiedenen Antrage trat der
Abgeordnete von Aachen nicht bei, sondern entwickelte in einem dem Protokolle beigefügten
Separat-Bericht die Gründe seiner abweichenden Ansicht.

2.

Gesuch um Aus-
gleichung der
Grundsteuer
mit den östlichen
Provinzen und
am Erlaß eines
Biertheils der
Grundsteuer.

Die Besorgnisse, daß die westlichen Provinzen der Monarchie gegen die östlichen bei der
Grundsteuer-Vertheilung überlastet seyen, haben sich in der Rheinprovinz wiederholt ausge-
sprochen. Der Versuch, den Ungrund derselben darzuthun, welcher in der, dem Aller-
höchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 unter A. auszugsweise beigefügten
ministeriellen Denkschrift enthalten ist, hat dieselbe so wenig beschwichtigt, daß vielmehr die
frühere Vermuthung nun zur Ueberzeugung gesteigert ist. Ein Mitglied der Stände-Ver-
sammlung hat dadurch, daß die gedachte Denkschrift eine allgemeine Steuer-Ausgleichung
auf unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben scheint, sich veranlaßt gefunden, auf die Erlassung
eines Biertheils der Grundsteuer der westlichen Provinzen anzutragen. Die getreuen Stände
der Rhein-Provinz haben diesem Antrage eine aufmerksame Erwägung gewidmet und glauben
gefunden zu haben, daß inhaltsschwere Gründe für denselben sprechen. Sie haben es daher
für Pflicht gehalten, den Antrag selbst, nebst drei erläuternden Denkschriften Sr. Majestät
dem Könige ehrfurchtsvoll zu überreichen und darauf die allerunterthänigste Bitte zu gründen:
vorläufig, und bis zur allgemeinen Steuer-Parification, das Grundsteuer-Contingent
der westlichen Provinzen um ein Biertheil huldreichst zu ermäßigen.

3.

Besteuerung der
Domainen und
Forsten.

Die ständische Versammlung erachtete es für ihre Pflicht, Sr. Königlichen Majestät
nochmals einen Gegenstand allerunterthänigst vorzutragen, welcher die Rhein-Provinz wesentlich
interessirt.

Der § 5. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verordnet:

„Dominiale-Grundstücke und Forsten sind steuerpflichtig.“

Diese staatswirtschaftliche wichtige Bestimmung ist bis jetzt nicht ausgeführt, und die
mit dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 Allergnädigst sub A. mitge-
theilte Denkschrift des Finanz-Ministers enthält Aeußerungen, welche die Besorgniß erregen,
daß diese Ausführung sobald noch nicht zu erwarten seyn möchte.

Wenn die Grundsteuer im ganzen Staate eine und dieselbe, gleichartige und gleichverhält-
nißmäßig vertheilte Steuer wäre, so wäre es in Beziehung auf die Staats-Kasse weniger
dringend, den § 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu befolgen, weil dieses nur den Uebertrag
eines Theiles der Forst-Erträge zu den Grundsteuer-Erträgen bewirken würde. Es ist ferner

angeführt worden, daß sich in der Rhein-Provinz die Ungleichheit ergibt, daß die domanialen Waldungen auf dem größten Theile der rechten Rheinseite grundsteuerverpflichtig, auf der linken Rheinseite und in dem ehemaligen französischen Lippe-Departement steuerfrei sind, und daß daher im ersteren Gebietstheile die domanialen Waldungen zu den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Lasten beitragen, in letzteren aber nicht.

Mit der näheren Erörterung über die Nachteile dieser Ungleichheit haben die getreuen Stände im ehrerbietigsten Vertrauen die Bitte vorzutragen sich erlaubt, Seine Königliche Majestät wolle zu verordnen geruhen:

daß der § 5. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ausgeführt werde; und

daß die bisher grundsteuerfreien Domanial-Forsten in der Rhein-Provinz zu den Communal-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Lasten, wie jedes andere Grund-Eigenthum, beitragen.

4.

Nach einer, dem ersten Landtage im Jahre 1826 mitgetheilten, vorläufigen Berechnung Cataster-Kosten. über die Cataster-Anfertigungs-Kosten sollten dieselben bis zur Vollendung betragen 4,120,000 Thlr. und mußten bis zum Schlusse des Jahres 1826 zu denselben beigetragen seyn:

a) auf der linken Rheinseite	1,256,460 Thlr.
b) auf der rechten Rheinseite	808,557 —

zusammen . . . 2,065,017 —

mithin noch aufgebracht werden 2,054,983 —

Es war der oben erwähnten vorläufigen Berechnung die Bemerkung hinzugefügt, daß, bei Forterhebung des eingeführten Steuerbeischlages von $8\frac{2}{3}$ % des damaligen Grundsteuer-Prinzipal-Contingents, auf der linken Rheinseite noch beinahe ein fünfjähriger und auf der rechten Rheinseite noch etwas mehr als ein eilfjähriger Beitrag erforderlich seyn würde. Diesemnach muß also die linke Rheinseite den ihr zur Last fallenden Antheil der Cataster-Anfertigungs-Kosten schon im Jahre 1831 aufgebracht haben; dessen ungeachtet ist dort, wie auf der rechten Rheinseite, der vorgedachte Steuerbeischlag bis 1833 einschließlich noch forterhoben worden. Es ist also außer allem Zweifel, daß wenn nicht die Anfertigung des Catasters in den Kosten die Eingangs erwähnte vorläufige Berechnung weit überstiegen hat, was nicht anzunehmen ist, der auf der linken Rheinseite gelegene Theil der Provinz schon mehr, als er verpflichtet ist, zu den Cataster-Kosten aufgebracht hat.

Nach den vorliegenden Anschlägen und Erfahrungen soll das Cataster der Rhein-Provinz ungefähr 2,400,000 Thlr. Kosten, von welcher Summe nicht ganz $\frac{3}{4}$ oder etwa 1,750,000 Thlr. auf den, auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Theil der Provinz, der Rest auf das rechte Rhein-Ufer, fallen. Die Landestheile auf dem linken Rhein-Ufer haben bisher bereits zur Deckung dieses ihres Cataster-Kosten-Antheils aufgebracht:

D

an Zusatz-Steuern vor 1814	280,000 Thlr.
an Zusatz-Steuern in den Jahren 1814 bis 1826 inclusive	1,256,000 —
an Zusatz-Steuern in den Jahren 1827 bis 1833 incl., circa	700,000 —
Summa	2,236,000 —

Das linke Rhein-Ufer hat mithin schon zuviel gezahlt circa 486,000 Thaler, welche Summe demselben vom rechten Rhein-Ufer und von der Provinz Westphalen zu erstatten ist. Das linke Rhein-Ufer trägt bereits besondere Cataster-Steuern seit 1808 und selbst noch von früher her, während diese Steuern für die übrigen Theile des Cataster-Verbandes erst seit wenigen Jahren erhoben worden sind.

Indem die getreuen Stände der Rhein-Provinz diese Uebersteuerung des linken Rhein-Ufers bedauernd anerkennen, haben sie selbige ehrfurchtsvoll zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht, mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß die Forterhebung der Zulags-Procencte zur Grundsteuer für die Kosten der Anfertigung des Catasters in dem auf der linken Rhein-Seite gelegenen Theile der Provinz vom 31. December 1833 an aufhöre und das bereits zu viel Bezahlte dem betroffenen Landestheile erstattet werden möge.

5.

Kosten für
Fortanschreibung
des Güterwechsels.

Es sind zu den Kosten der Anfertigung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Catasters bisher die nöthigen Gelder durch Steuer-Ausschläge in der Rhein-Provinz und Westphalen aufgebracht worden. Aus diesen Fonds sind aber bedeutende Summen und zwar bis zum Ende des Jahres 1829 bereits 96,562 Thaler durch die General-Direction des Catasters zu Münster zu einer andern, der Landes-Verwaltungs-Behörde zur Last fallenden, auch von derselben sonst bewirkten Arbeit, nämlich zur Fortanschreibung des Catasters, verwendet. Zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der aus den Staatssteuern besoldeten Behörde hat die Fortanschreibung des Catasters und des Güterwechsels unzweifelhaft stets gehört und wird sie auch bei derselben verbleiben müssen. Die Kosten der Anfertigung des Catasters sind auch mit den Kosten der Berichtigung desselben Behufs der richtigen Steuer-Vertheilung, wofür die Privaten selbst eine kleine Abgabe leisten, nie zu verwechseln gewesen. Den getreuen Ständen hat es daher als eine Abwendung des Catasterfonds von der Bestimmung desselben geschienen, daß solcher zu den Fortanschreibungen verwendet worden ist, und in der dadurch in Anspruch genommenen Sorgfalt, solche erstattet zu erhalten, sind Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

die Nachweisung der bisher aus den Catasterfonds für Fortanschreibungs-Kosten verwendeten Summen, sowie die Erstattung derselben und die Vermeidung solcher Verwendung für die Zukunft, Allergnädigst zu verordnen.

6.

Durch das Gesetz vom 20. September 1820 § 30. war dem Zehntpflichtigen die Vergünstigung verliehen, von der Zehnt-Abgabe Einen fünften Theil zur Bestreitung der auf das belastete Grundstück fallenden Steuern einbehalten zu dürfen. Durch das Gesetz vom 21. April 1825 ist aber diese dem Verpflichteten verliehene Befugniß theilweise zurückgenommen, wodurch die getreuen Stände der Rhein-Provinz Veranlassung fanden, beim dritten Landtage Seine Königliche Majestät um Wiederherstellung der aufgehobenen Gesetzes-Stelle allerunterthänigst zu bitten; im Allerhöchsten Landtags-Abschiede aber hatten Seine Majestät die Entscheidung darüber noch vorbehalten.

fünftel-Abzug
vom Zehnten.

Bei Begutachtung der Allerhöchsten Proposition, betreffend die Einführung der Ablöse-Ordnung in den ehemaligen Herzoglich Nassauischen Landestheilen hat sich herausgestellt, daß durch die Gesetze, welche zur Regulirung des Steuerwesens dort im Jahre 1809 erlassen, die Zehntberechtigten zum Beitrage an der Steuer verpflichtet sind, und die getreuen Stände der Rhein-Provinz haben hieraus Veranlassung genommen, auf den in der Adresse vom 29. Juni 1830 gemachten Vortrag zurückzukommen, und Seine Königliche Majestät einstimmig allerunterthänigst zu bitten:

den § 30. des Gesetzes vom 20. September 1820 Allergnädigst wieder herzustellen, und denselben auf alle Theile der Rhein-Provinz auszudehnen, mit der Befugniß für die Zehntberechtigten, einen verhältnißmäßigen Abzug von den auf der Zehnt-Gerechtfame ruhenden Lasten zu machen.

7.

Ein motivirter Antrag ist Sr. Majestät in der allerunterthänigsten Bitte vorgelegt worden: die wünschenswerthe und nothwendige Ermäßigung der Salzaufgabe, sobald der Staatshaushalt die Verminderung irgend einer Steuer erlauben wird, vorzugsweise Allergnädigst zu verordnen.

Ermäßigung der
Salzsteuer.

8.

Der dritte rheinische Provinzial-Landtag erkannte die dringende Nothwendigkeit, Seiner Königlichen Majestät die mißliche Lage, in welche die Weinproduzenten in der Provinz durch die Abänderung des durch das Gesetz von 26. Mai 1818 eingeführten Schutz-Zolles auf fremde Weine gekommen sind, allerunterthänigst vorzustellen, um darauf die ehrfurchtsvolle Bitte zu begründen, die in Gefolge dieses hohen Schutz-Zolles durch die Gesetze vom 8. Februar 1819 und 25. November 1820 eingeführte Wein-Moß-Steuer Allergnädigst aufzuheben, oder, wenn diesem Gesuche andere Staatszwecke entgegenstehen sollten, die Steuer in demselben Verhältniß zu vermindern, in welchem der durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 eingeführte Schutz-Zoll vermindert worden ist. Seine Majestät haben im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 huldreichst entschieden, daß zwar auf die Verminderung oder Aufhebung der Weinsteuer aus den, in der unter C. anliegenden Denkschrift entwickelten, Gründen nicht eingegangen werden könne, jedoch bereits Allergnädigst darauf Bedacht genommen sey, eine Veränderung

Weinmoß-
Steuer.

D*

mit dieser Steuer eintreten zu lassen, wodurch sie der Natur einer Consumtionssteuer näher gebracht und mehr von dem Verkauf abhängig gemacht werden sollte. Die getreuen Stände, sowie die Weinproducenten haben diese landesväterliche Fürsorge mit ehrerbietigstem Danke erkannt; die ministerielle Denkschrift hat jedoch die Ansicht, daß die Weinsteuern eine wahre Produktionssteuer ist, welche nur die Weinproducenten trifft, nicht zu widerlegen vermocht. Auch sind die königlichen wohlwollenden Absichten bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Es ist aber notorisch, daß der Nothstand der Weinproducenten, namentlich bei den Winzern an der Mosel, den höchsten Grad erreicht hat. Dieser Zustand wurde zugleich auch dadurch herbeigeführt, daß 1830 ein totales Mißjahr und der Ertrag von 1831 nur unbedeutend war; so wie, daß die Ersehung von 1832, welche im allgemeinen von sehr mittelmäßiger Qualität ist, noch fast ganz unberührt in der ersten Hand liegt, und daß zum baldigen Absatz des diesjährigen Gewächses wenig Aussicht vorhanden ist. Der Winzer hat also vier Herbstes erlebt, die ihm nicht allein keine Mittel zur Verbesserung seiner Lage dargeboten haben, sondern ihn vielmehr nöthigten, zur Bestreitung der Kosten des Weinbaues, der Weinlese und zur Berichtigung seiner hohen Steuern jährlich seine Schuldenlast zu vermehren. Diese beklagenswerthe Lage, worin der Winzer ganz der Willkühr seiner Creditoren hingegeben ist, wird noch dadurch auf's höchste gesteigert, daß man jetzt, unter Bedrohung der Anwendung von Zwangs-Mitteln, die augenblickliche Zahlung der verfallenen Weinsteuern von ihm verlangt. Durch die Notorität dieser Verhältnisse, sowie auch durch die bezüglichen Anträge mehrerer Abgeordneten hatten die getreuen Stände die Ueberzeugung der Dringlichkeit einer baldigen Abhülfe gewonnen und sich bereits mit dem Gegenstande beschäftigt, als ihnen eine Verstellung der Weinproducenten der Bürgermeistereien Zeltingen, Lieser, Crov und Mülheim zukam, worin diese die traurige Lage der Winzer an der Mosel schildern, und in ihrer Noth die Fürsprache des Provinzial-Landtages in Anspruch nehmen.

Indem es nicht zu verkennen ist, daß das Uebel durch das Zusammenwirken der oben angeführten ungünstigen Verhältnisse und durch die neuerdings Statt gehabte Erweiterung der Zollverbände bedeutend verschlimmert worden ist, haben die getreuen Stände einstimmig die allerunterthänigste Bitte Seiner königlichen Majestät vorgetragen:

hinsichtlich der Weinsteuern diejenigen Erleichterungen Allergnädigst eintreten zu lassen, welche durch die Ausdehnung des Zollverbandes zur Erhaltung der inländischen Weinproducenten nöthig sind; auch zugleich huldreichst zu bestimmen, daß der Weinproducent erst beim wirklichen Verkauf des Weins zur Entrichtung der Weinsteuern gehalten seyn soll, und demnach zu befehlen, daß durch die betreffenden Behörden mit der Eintreibung der verfallenen Weinsteuern von 1832 eingehalten werde.

9.

Gewerbesteuer
der Metzger und
Bäcker im Be-
zirk macht und

Wiederholt vorgebrachte Gesuche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnender Bäcker und Metzger wider die sie betreffenden Veranschlagungs-Grundsätze des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben die Verwendung der getreuen Stände veranlaßt.

Das erwähnte Gesetz schreibt nämlich vor, daß die Steuer der gedachten Gewerbe jährlich nach der Kopfzahl der Bevölkerung der Städte, in welchen sie betrieben werden, mit Zurechnung der Bevölkerung aller Ortschaften, welche in einer geringen Entfernung (von einer halben Meile nach späterer ministerieller Bestimmung) gelegen sind, erhoben werden soll.

schlachtsteuer-
pflichtiger
Städte.

Diese den Verhältnissen der Klassensteuerpflichtigen Orte ganz angemessene Bestimmung erscheint drückend für die Gewerbetreibenden jener Orte, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen; sie haben, des durch die Steuer erhöhten Preises ihrer Waaren wegen, keinen Absatz in den benachbarten nur mit der Klassensteuer belegten Ortschaften, und dennoch wird ihre Gewerbesteuer nach Verhältniß der Bevölkerung dieser Ortschaften erhöht, die doch zur Ausbreitung ihres Gewerbes nichts beiträgt.

Besonders hart trifft diese Berechnungsweise die Metzger und Bäcker der Stadt Düsseldorf, welcher zu der eigenen Bevölkerung von 20,912 Seelen jene der nah gelegenen Ortschaften mit 9,961 Seelen beigezchnet wird, von welchen 989 gar auf der andern Rheinseite und ziemlich entfernt wohnen. Mehrmals hat sich die genannte Stadt an ihre nächsten Oberbehörden, selbst an das Königl. Finanz-Ministerium, jedoch erfolglos um Abhülfe gewendet. Diese Verhältnisse besonders berücksichtigend, haben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bitte erlaubt:

daß Seine Majestät geruhen wollen, durch ein Gesetz allgemein zu verordnen, daß bei der Berechnung der Gewerbesteuer der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Bäcker und Metzger bloß die diesen letztgenannten Steuern unterworfenen Bevölkerung, nicht aber jene der im Umkreise gelegenen Ortschaften, in Anschlag gebracht werden möge.

10.

Ein Vortrag, die Stempel-Abgaben in der Rhein-Provinz betreffend, ist um so mehr Gegenstand der Verathung der getreuen Stände geworden, als Seine Königl. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1820 sich auf das Entschiedenste über die Einführung gleicher Abgaben auszusprechen geruhet haben.

Das Gesetz vom 7. Mai 1822 hebt die früher bestandenen Stempel-Abgaben in der ganzen Monarchie auf und führt eine gemeinsame ein, welche in Beziehung auf den Prozeßstempel in einer Stempelgebühr bestehen soll, die nach dem Kapital-Werthe des strittigen Gegenstandes zu berechnen und gleich nach Erlassung des Erkenntnisses festzustellen ist.

In dem diesem Stempelgesetze beigelegten Tarife ist gesagt:

- „ es soll die tarmäßige Stempel-Abgabe für alle Verhandlungen, welche im Laufe
- „ des Prozeßes vorkommen, von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung
- „ derselben durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung bis zur gedachten Beendigung
- „ vorbehalten werden. “

Für sich betrachtet ist diese Stelle ganz klar und läßt keine Verschiedenheit in der Prozeß-Stempel-Abgabe nach Provinzen zu. Da aber in demselben Tarife, unter der Rubrik: „Urkunden der Gerichtsvollzieher“, gesagt wird:

„ in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichts-Verfassung besteht, „ Abschriften und Copien ohne Unterschied 5 Sgr. “
 so stellte die Provinzial-Steuer-Direction den Anspruch auf, daß in der Rhein-Provinz bei Prozessen, außer dem schließlichen zu berechnenden Stempel von dem strittigen Gegenstande selbst, auch noch von jeder in der Sache vorkommenden Urkunde eines Gerichtsvollziehers ein besonderer Stempel von 5 Sgr. zu entrichten sey.

Die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen entschieden durch Rescript vom 11. Februar 1823 zur Lösung der aufgeworfenen Frage, daß alle im Prozeß vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher, selbst die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, durch den Audienz-Gerichtsvollzieher auf Stempel geschrieben werden sollten, und daß die Kosten von dem schließlichen Prozeßstempel nicht dürften abgezogen werden.

In der Rhein-Provinz vertreten aber die Acte der Gerichtsvollzieher die Stelle der gerichtlichen Verhandlungen in den alten Provinzen, und es involvirt die erwähnte Ministerial-Entscheidung eine ungleiche Belastung der Provinz, welche der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs um so mehr zuwider ist, als der § 42. des Stempelgesetzes verfügt, daß die in damals anhängigen Prozessen bereits ausgelegten Stempel- und Einregistrirungs-Kosten, welche letztere bekanntlich nur in dieser Provinz bestanden, auf den Stempel sollten in Anrechnung kommen. Jene bereits ausgelegten Stempel waren aber eben die von den Urkunden der Gerichtsvollzieher.

Die rheinischen Gerichtshöfe haben in den unteren Instanzen die Ansicht aufgestellt, daß von den Gerichtsvollzieher-Urkunden, die in Prozessen vorkommen, kein besonderer Stempel zu entrichten sey. Der Kassationshof hat indessen diese Urtheile kassirt und im Sinn des oben angeführten Ministerial-Rescriptes entschieden, obgleich letzteres verfassungsmäßig als eine authentische Erklärung nicht angesehen werden dürfte.

Aus diesen Gründen haben die getreuen Stände Seine Majestät ehrerbietigst zu bitten sich gestattet, das Stempelgesetz Allernädigst dahin interpretiren zu lassen:

daß alle in einem Prozesse vorkommende Urkunden der Gerichtsvollzieher, der, ihren außergerichtlichen Acten aufliegenden, Stempelsteuer nicht unterworfen seyen, daß vielmehr in der Rhein-Provinz, wie in allen Andern, nur der Eine Prozeßstempel zu entrichten sey.

Außerdem haben, weil in dem Landtags-Abschiede für die Preussischen Provinzial-Stände vom 9. Januar 1830 von Seiner Majestät dem Könige die Stempelfreiheit für die Verhandlungen der Schiedsmänner Allernädigst bewilligt werden ist, die Stände unterthänigst gebeten, daß Seine Majestät geruhen mögen:

den Vergleichs-Verhandlungen der rheinischen Friedensrichter die nämliche Stempelfreiheit zu Theil werden zu lassen, welche den Schiedsmännern der Provinz Preußen verliehen ist.

In einer umfassenden Darstellung haben ferner die getreuen Stände sich verpflichtet gehalten, Sr. Königlichen Majestät die verschiedenen Nachtheile ehrerbietigst vorzulegen, welche sich bei Anwendung einzelner Bestimmungen des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822

ergeben haben, und darauf folgende allerunterthänigste Bitten gerechtfertigt gehalten, daß Seine Königliche Majestät geruhen wolle:

1. unter Allergnädigster Aufhebung des § 25. des erwähnten Gesetzes zu verordnen, daß allgemein den Erbschafts-Stempelpflichtigen zuerst eine offizielle Mahnung zugehe, wie dieses auch in einigen Theilen der Provinz üblich ist, und daß, wenn die Mahnung erfolgt ist, nur bei Versäumniß der Declaration der Erbschaft oder der Zahlung der Steuer innerhalb sechs Monaten eine Strafe von zehn Prozent des Erbschafts-Stempels eintrete;
2. Allergnädigst zu bestimmen, daß alle Briefe und Paquete zwischen den Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen zur Ermittlung der Erbschaften portofrei, etwa durch Vermittelung der Ortsbehörde, den Letzteren zukommen;
3. die Erlassung des Stempels zu den bei Transcriptionen erforderlichen Attesten huldreichst anbefehlen zu wollen;
4. die durch die Provinzial-Steuer-Direction angeordnete Erhebung eines besonderen Stempels von 15 Silbergroschen für die Legalisation derjenigen Vollmachten, welche an und für sich dem Stempel unterliegen, Allergnädigst aufzuheben, indem selbige im Gesetze nicht begründet erscheint; und endlich
5. huldreichst festzusetzen, daß jede Interpretation eines Steuer-Gesetzes, welche keine Verminderung, sondern eine indirecte Erhöhung zum Zweck hat, für die Zukunft nur von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst ausgehen dürfe.

11.

Die aus verschiedenen Gemeinden des ostrheinischen, ehemals zum Herzogthum Nassau gehörigen Theiles der Rhein-Provinz eingegangenen Anträge um unentgeltliche Aufhebung, eventualiter um Ablösbarkeits-Erklärung der Jagdfrohnden, sind von den getreuen Ständen in Erwägung gezogen worden.

Sagddienste in
den vormals
Nassauischen
Landestheilen.

In den Erläuterungen zu dem, dem versammelten Provinzial-Landtage Allergnädigst mitgetheilten Gesetz-Entwürfe über die Anwendung der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829 auf die Fürstlich Solms'schen und Fürstlich Wied'schen Gebiete, sowie auf die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Weklar mit ihrem Gebiete, ist zwar die Allerhöchste landesväterliche Fürsorge bereits dem Gesuche der Bittsteller zuvorgekommen, insofern dasselbe auf Zulässigkeit der Ablösung der Jagdfrohnden gerichtet ist, und dieses Gesuch findet in jenen Erläuterungen seine Erledigung. Allein insofern die in jenen Landestheilen nach den ehemals Nassauischen Gesetzen noch bestehenden Jagdfrohnden dem Königlichen Fiskus wegen der landesherrlichen Jagden zu leisten sind, erachten es die getreuen Stände der Ehre einer von hochherzigen Principien geleiteten Staats-Verwaltung für angemessener, daß die unentgeltliche Aufhebung dieser Dienste, als daß blos die Zulässigkeit der Ablösung derselben ausgesprochen werde. Die getreuen Stände haben sich verpflichtet gehalten, Sr. Majestät die Gründe ehrfurchtsvoll darzustellen, welche die allerunterthänigste Bitte veranlassen:

die unentgeltliche Aufhebung der Jagdfehnden, wo solche in der Rhein-Provinz für die dem königlichen Fiscus gehörigen Jagden noch bestehen, Allergnädigst zu verordnen.

Bei Beendigung der Verhandlung über diesen Gegenstand in der Plenar-Versammlung sind auf den Antrag einiger Abgeordneten die Separat-Voten, welche sie zu übergeben sich veranlaßt fanden, dem Sitzungs-Protokolle beigelegt worden.

12.

Zurücknahme
von Domanal-
Gebäuden.

Durch Dekrete aus den Jahren 1810 und 1811 wurden den Departementen, Arrondissementen, Kantonen und Gemeinden diejenigen Gebäude in Eigenthum überwiesen, welche bis dahin domanial, aber Zwecken des öffentlichen Dienstes gewidmet waren. Das damalige Gouvernement beabsichtigte hierbei, die Domänen-Verwaltung der Last der Unterhaltung dieser Gebäude zu entheben, und solche dem neuen Eigenthümer aufzulegen. In dieser Weise erhielt das Arrondissement Crefeld das zum Bezirks-Gefängniß dienende Kloster; so gelangten das Noer-Departement und andere Distrikte zum eigenthümlichen Besitze von Gendarmerie-Kasernen und anderen Gebäuden, denen namentlich noch die Gendarmerie-Kaserne in Düren beizuzählen ist. Die Regierung zu Düsseldorf hat das bemeldete, dem Arrondissement Crefeld zugehörige Kloster verkaufen lassen, und den Ertrag zur Erweiterung und zum Ausbau der Düsseldorfer Gefängnisse verwendet. Die Regierung zu Aachen ließ ebenfalls mehrere solcher Gebäude verkaufen und aus dem Ertrage das dortige neue Regierungs-Gebäude erbauen. Diese Regierungen haben dadurch über Eigenthum verfügt, wozu sie gesetzlich nicht berechtigt, und den Verkaufs-Ertrag auf Gegenstände verwendet, welche nicht eine Last der Eigenthümer, sondern des Staates waren. Die Regierungs-Präsidial-Wohnung zu Aachen ist die Wohnung des ehemaligen dortigen Bischofs. Dieses Gebäude wurde durch den damaligen Sprengel des Erzbischofs zu Aachen acquirirt und gehört den früheren Noer-, Rhein- und Mosel-Departementen als Eigenthum.

Die getreuen Stände haben sich verpflichtet gehalten, diesen Gegenständen des Provinzial-Interesses ihre Sorgfalt zu widmen und selbige Sr. königlichen Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte vorzutragen:

die Erstattung der Kaufpreise von jenen Gebäuden sowie von der ehemaligen bischöflichen Wohnung zu Aachen an die Eigenthümer Allergnädigst verordnen zu wollen.

13.

Erhaltung
der Staatswäld-
ungen.

Die Rhein-Provinz enthielt an den früheren Landesfürstlichen Wäldungen und an den Wäldungen der geistlichen Corporationen einen durch das ganze Land verbreiteten Reichthum von schönen Holzungen, welche den Bedürfnissen der benachbarten Bewohner überall Abhülfe darboten.

Nachdem jedoch seit dem Jahre 1820 von Seiten der Staats-Regierung angefangen worden ist, aus finanziellen Rücksichten und zur Ersparung der Administrationskosten zunächst die kleineren Forstparzellen, dann aber allmählig auch größere Wäldungen, zum Verkaufe zu bringen, und zwar in der Art, daß zuerst das beste Holz in Schlägen und demnächst der Rest

mit dem Boden selbst in Parzellen meistbietend versteigert wurde, sind mehrere bedeutende Kreise der Provinz bereits gänzlich von Staatswaldungen entblößt worden. Die getreuen Stände haben der landesväterlichen Absicht Sr. Königlichen Majestät zu entsprechen geglaubt, ihre Besorgnisse hinsichtlich des durch den Verkauf der Staatswaldungen immer fühlbarer werdenden Holzmangels und der daraus für die Provinz entstehenden nachtheiligen Folgen allerunterthänigst näher zu erörtern und damit die ehrerbietigste Bitte zu rechtfertigen:

daß Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung des dringenden Holzbedürfnisses der Rhein=Provinz Allergnädigst geruhen wollen, keinen weiteren Verkauf der größeren Staatswaldungen in dieser Provinz zu genehmigen.

14.

Auf den Vortrag, daß in den Regierungs=Bezirken Coblenz und Trier einer eigenen ^{b) Gegenstände der innern Verwaltung, Communal=Forst=Verwaltung.} durch die hohen Ministerien genehmigten Verwaltung die Aufsicht über die Gemeinde=Waldungen anvertraut sey, und deren Beamte, sogenannte Kreisförster, von den betreffenden Regierungen ohne* alle Mitwirkung der betheiligten Gemeinden, nicht nur einseitig ernannt würden, sondern auch ohne Weiteres mit ihren sehr bedeutenden Befeldungen auf die Gemeinde=Kassen angewiesen seyen, erkannte die ständische Versammlung bei gründlicher Prüfung, daß durch diese mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Einrichtung den Gemeinden das Präsentations=Recht zu den Stellen der Gemeinde=Forst=Beamten gänzlich entzogen würde; ferner durch die einseitige und willkürliche Besetzung dieser Stellen durch die Königlichen Regierungen ein von letztern völlig abhängiges Verhältniß dieser Kreisförster herbeigeführt, und endlich durch die denselben verliehenen beträchtlichen Befeldungen die Gemeinde=Lasten bedeutend vermehrt würden, da doch manche Gemeinde auf einem weit weniger kostspieligen Wege sich ein gehörig qualificirtes Subject zur Verwaltung ihrer Waldungen zu verschaffen im Stande seyn würde, oder wenigstens, durch Uebertragung dieser Aufsicht an einen benachbarten Königlichen Oberförster, die demselben zuzusichernde Remuneration sich weit geringer belaufen dürfte.

Diese Erwägung, und die in dem Gesetze vom 24. December 1816 ausgesprochene landesväterliche Fürsorge veranlaßten die getreuen Stände zu der ehrerbietigsten Bitte:

daß Seine Königliche Majestät mittelst Aufhebung der in den Regierungs=Bezirken Coblenz und Trier bestehenden Kreisforst=Verwaltungen und Entlastung der Gemeinden von den bisher dazu erhobenen Kosten=Beiträgen Allergnädigst zu verordnen geruhen wollen: daß den Gemeinden das ihnen in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 zurückgegebene Dispositions=Recht und die selbstständige Verwaltung ihrer Waldungen belassen werde.

15.

Es ist in der landständischen Versammlung ein Antrag erörtert und begutachtet worden, ^{Sammlung der Gesetze für die innere Verwaltung.} daß in den Entscheidungen der Verwaltungs=Behörden, sowie es bei gerichtlichen Erkenntnissen

vorgeschrieben ist, immer die Gründe und gesetzlichen Bestimmungen, worauf sie beruhen, ausdrücklich angeführt werden möchten; daß, um diese Ausführung mit Erfolg möglich zu machen, und die durch interpretative Verfügungen und doctrinelle Auslegung vielfach gestörte Einheit der Verwaltungs-Grundsätze in der Provinz wieder herbeizuführen, eine genaue Bezeichnung aller noch gültigen älteren und der für die Provinz verbindlich erklärten neueren Gesetze erfolgen möge, um so die Lösung der eingetretenen Verwirrung möglich zu machen. Die getreuen Provinzial-Stände haben sich, in Anerkenntniß dieses fühlbaren Uebelstandes, verpflichtet gehalten, Seiner Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, eine Revision der für die Gegenstände der inneren Verwaltung in der Provinz bestehenden Gesetze und eine Zusammenstellung derselben in ein grundsätzlich geordnetes, den allgemeinen Vorschriften sich klar anschließendes, diese mit aufnehmendes Gesetzbuch des öffentlichen Rechtes in der Art zu verordnen, daß diese Arbeit durch eine Commission von kundigen Beamten und gesetzesliebenden Männern der Provinz mit Zuziehung ständischer Deputirten bewirkt und demnächst dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

16.

Die Kreise
Geldern und
Duisburg.

Der von mehreren Mitgliedern der Kreisstände des ehemaligen Kreises Rheinberg an den Provinzial-Landtag gerichtete Antrag um dessen Verwendung, daß besagter Kreis Rheinberg von dem Kreise Geldern, mit dem er durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1823 vereinigt worden, wieder getrennt und als ein für sich bestehender Kreis möge hergestellt werden, wurde von mehreren aus dem Kreise anwesenden Abgeordneten des zweiten und vierten Standes unterstützt. Die Versammlung überzeugte sich aus einem von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingegangenen Auszug der Verhandlungen, daß die Vereinigung beider Kreise nur die Centralisation der Verwaltung und die Ersparung der Kosten zum Grunde gehabt hat.

Allein bereits im Jahre 1826 fand die Königliche Regierung auf das Gesuch mehrerer Provinzial-Stände es angemessen, bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei auf eine Verkleinerung des Kreises anzutragen, weil dessen Ausdehnung zu bedeutend wäre, um von einem einzigen Landrathe hinreichend übersehen und vorschriftsmäßig verwaltet zu werden. Das Königl. Ministerium fand sich damals nicht veranlaßt, diese Abänderung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen, indem der Grundsatz festzuhalten sey, die bestehende Kreiseintheilung insofern unabgeändert fortbestehen zu lassen, als nicht einzelne kleine Kreise unzertheilt zu großen Kreisen verbunden werden könnten.

Die getreuen Stände haben sich jedoch überzeugt: daß durch das Austreten des Rheinstromes mehrere Bürgermeistereien des Kreises Rheinberg oft gänzlich von dem Kreishauptorte Geldern abgeschnitten sind; daß ferner der gegenwärtige Kreis Geldern eine Ausdehnung von

beinahe 18 □ Meilen, eine Bevölkerung von 82,181 Seelen in 41 Bürgermeistereien hat, deren Verwaltung einem einzigen Landrath, insofern ihm die persönliche Beaufsichtigung der einzelnen Theile des Kreises obliegt, durchaus unmöglich wird, und daß der Herstellung des früheren getrennten Verhältnisses auch insofern nichts entgegensteht, als die Landwehrbataillons-Bezirke, sowie die Friedensgerichts-Sprengel genau dieselben geblieben sind, wie sie vor der Vereinigung mit Geldern waren; daß ferner in den Steuer- und Bürgermeisterei-Verbänden keine Veränderung eingetreten ist; und daß besonders für die Eingeseffenen der Verkehr mit dem, von manchen Orten des Kreises auf 4 und mehrere Meilen entfernten, Kreishauptorte mit großem Aufwande von Kosten und Zeit verbunden ist.

Vorstehende Gründe für die Wiederherstellung der früheren Kreise Rheinberg und Geldern sind Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst mit der Bitte vorgetragen worden, selbige einer nochmaligen Prüfung Allergnädigst zu unterwerfen.

Dem vorstehenden ehrerbietigsten Antrage wurde aus denselben übereinstimmenden Gründen ein ähnlicher von den Abgeordneten der Städte des Kreises Duisburg angeschlossen, durch welchen die Herstellung der gegenwärtig zum Kreise Duisburg verbundenen, früher getrennt gewesenen Kreise Essen und Dinslacken bezweckt wird.

Die Vereinigung gedachter Kreise wurde durch dieselbe Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1823 ausgesprochen, und nur durch den ungünstigen Erfolg, den die Anträge im Kreise Geldern gefunden, abgeschreckt, wagten die Kreisstände es nicht, ihre Wünsche der höhern Staats-Behörde vorzutragen. Indessen sprechen für die Herstellung der Kreise Essen und Dinslacken fast dieselben Gründe; auch hier wird durch häufige Ueberschwemmungen, welche der Fluß veranlaßt, die Communication oft nachtheilig erschwert, und eine Ausdehnung von 11 $\frac{2}{3}$ □ Meilen, eine Bevölkerung von 75,400 Seelen, ein Verband von 9 Städten und 97 Flecken und Dörfern erscheint zu bedeutend, als daß es selbst dem thätigsten Landrath möglich seyn dürfte, neben den Bureau-Arbeiten auch durch persönliche Einwirkung überall das Interesse seiner Administriten wahrzunehmen. Es sind auch hier während der Vereinigung dieser Kreise in militärischer und administrativer Hinsicht durchaus keine Veränderungen vorgefallen, welche die Herstellung des früheren Verhältnisses erschweren könnten.

17.

Die getreuen Stände haben es für Pflicht gehalten, mit voller Zuversicht auf die Allerhöchsten landesväterlichen Gefinnungen, Sr. Königlich Majestät ehrerbietigst vorzutragen, daß in der Rhein-Einrichtung einer besondern Polizeibehörde. Provinz das Gerücht verbreitet ist und Glauben findet, es sey in Vorschlag gebracht und in Berathung gezogen worden, in den Rheinlanden eine selbstständige höhere Polizeibehörde einzuführen. Obgleich nun die geographische Lage der Provinz der Grund seyn mag, worauf jener Vorschlag gestützt wird, so würde dennoch die Einführung dieser Maaßregel, welche in keiner andern Provinz Statt findet, den Bewohnern als ein Mißtrauen erscheinen

und den heilsamen Stolz auf die in bewegter Zeit bewiesene Treue, auf die fröhliche Erfüllung jeder Unterthanenpflicht und auf ihres allverehrten Monarchen Anerkennung verlegen, und ist hierauf die allerunterthänigste Bitte begründet worden:

daß Se. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, eine selbstständige besondere Provinzial-Polizei-Direction in der Rhein-Provinz nicht zu verordnen.

18.

Bedingungen
der Theilnahme
an den Kreis-
Versammlungen.

Die wohlthätigen Absichten Sr. Königlichen Majestät bei der Institution der Kreisstände haben, nach der in der Stände-Versammlung ausgesprochenen Erfahrung, dadurch den erwünschten Erfolg nicht gehabt, daß durch eine Bestimmung des Ministerii des Innern vom 6. September 1828, nach welcher für die Landgemeinden die Bürgermeister mit ihren Beigeordneten und Gemeinderäthen zusammentreten und ihren Abgeordneten und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen sollen, in den meisten Kreisen die Bürgermeister durch den Einfluß, welchen sie durch ihre Stellung schon haben, die Wahl auf ihre Person zu lenken wußten, und dadurch jetzt in vielen Kreisen die Kreisstände fast nur aus diesen Communal-Beamten bestehen. Sehr viele derselben sind aber keine Eingeborne, mit keinem Eigenthum im Kreise angefessen, und, von der vorgesetzten Behörde abhängig, haben dieselben nicht immer die Interessen der Kreise so vertreten, wie es das Gesetz will, und wie es die Einwohner wünschen.

Nach weiterer Erörterung dieses Gegenstandes haben die getreuen Stände, um die verschiedenartigen Interessen von allen Seiten zu vereinigen und die wohlwollenden Zwecke des Gesetzes vom 13. Juli 1827 zu erreichen, und der Provinz zu sichern, sich dahin vereinigt, die allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones zu bringen:

daß Seine Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen wollen, daß schon jetzt für die Wahlfähigkeit der Kreisstände ein Wahl-Census im Minimum von 10 Thaler Grundsteuer von im Kreise gelegenen Grundgütern, oder von 15 Thaler Grund- und Gewerbesteuer, festgestellt werde.

19.

Publication der
Verhandlungen
der Provinzial-
Landtage.

Gegen einen Antrag auf Oeffentlichkeit, oder größere Veröffentlichung der landständischen Verhandlungen fühlte sich der Landtags-Marschall veranlaßt, eine auf eigener Ueberzeugung beruhende Erklärung ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmen-Mehrheit ist demnächst die allerunterthänigste Bitte an Seine Königliche Majestät gerichtet worden: dem § 54. des Gesetzes vom 27. März 1824 eine Ausdehnung Allergnädigst dahin zu geben:

daß die Bekanntmachung der Verhandlungen des Landtags vollständiger und schneller als bisher in der Art erfolgen möge, daß beim jedesmaligen Zusammentritt desselben eine Redactions-Commission von den Ständen erwählt werde, die unter Leitung des Landtags-Marschalls die Resultate zusammenstelle, und in den nächsten acht

Tagen nach dem Schlusse der Sitzungen in eine vollendete Uebersicht zusammenfasse, welche dann, nach vorläufiger Durchsicht des Landtags-Commissars, dem Drucke übergeben werde.

20.

Der erste rheinische Provinzial-Landtag hat Seiner Majestät die allerunterthänigste Bitte vorgetragen, wenn keine wesentlichen Gründe es anders erfordern, den Provinzial-Landtag jedesmal im Anfange des Monats Mai Allergnädigst zusammen zu berufen. Die getreuen Stände haben die Gründe ehrerbietigst erörtert, welche die Erneuerung dieser allerunterthänigsten Bitte rechtfertigen.

Zeit der Zusammenberufung des Landtags.

21.

Dem dritten rheinischen Provinzial-Landtage war eine Allerhöchste Proposition zur Begutachtung überwiesen worden, die Errichtung von Provinzial-Taubstummens-Bildungs-Anstalten in Vereinbarung mit den bestehenden Schullehrer-Seminarien betreffend.

e) Gegenstände des Cultus und Unterrichts.

Die getreuen Stände erkannten darin zwar einen wiederholten Beweis der Landesväterlichen Fürsorge und die Möglichkeit jener Anstalten, glaubten aber damals darauf nicht eingehen zu dürfen, um, durch die mit ihrer Einrichtung für die Provinz sich ergebenden Kosten, die ohnehin drückenden Lasten für dieselbe nicht zu vermehren.

Taubstumm-Anstalten.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 haben Se. Königl. Majestät geruhet, den getreuen Ständen zu gestatten, auf jenen Gegenstand wieder zurückzukommen.

Diese Allerhöchste Erlaubniß sowohl, als auch die Theilnahme, die jene unglückliche Klasse der Mitbewohner allgemein erregt, haben die Versammlung veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. So wichtig und wehlthätig die Erhaltung und Ausdehnung der bereits seit zwei Jahren in Cöln auf milde Beiträge gegründeten Taubstummens-Anstalt erscheint, so hat es der Provinzial-Landtag doch als eine hohe Pflicht betrachtet, die Belastung der Provinz nicht zu vermehren, und die einzigen Mittel, welche für die Ausdehnung der bereits bestehenden Anstalt zu benutzen sind, Seiner Königlichen Majestät in der allerunterthänigsten Bitte vorgetragen:

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die vom ehemaligen Roer-Departement seit 1816 für die Taubstummens-Anstalt in Eresfeld aufgebrauchten, aber nicht verwendeten 36,000 Franks zurückerstattet, auch für die Folge die beizunehmenden 2000 Franks jährlich ausbezahlt; und

eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Rhein-Provinz alle Jahre für besagten Zweck abgehalten und die auf diese Weise einkommenden Gelder dem Ober-Präsidio in Coblenz zur Erhaltung der bereits bestehenden, und wenn die Mittel hinreichen, zur Förderung neuer Taubstummens-Anstalten, überwiesen werden.

22.

Die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 ertheilte Zusicherung, daß für Verbesserung der Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite,

Verbesserung der Pfarr-Gebäuder.

so wie die Lage des Staatshaushaltes es gestattet, huldreichst gesorgt werden wird, haben die getreuen Stände mit ehrfurchtsvollem Dank empfangen; sie haben sich dadurch um so mehr verpflichtet gehalten, eine dem vierten Provinzial-Landtage eingereichte Denkschrift, betreffend die dringend erforderliche Verbesserung der äußern Lage der katholischen Pfarr-Geistlichkeit, sowie die Thunlichkeit der jezigen Verwirklichung derselben, Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst mit der Bitte vorzulegen, Allergnädigst zu geruhen:

eine angemessene Zulage zu den Besoldungen der an katholischen Succursal- und noch supprimirten Kirchen fungirenden, sowie auch der zu geringe besoldeten evangelischen Pfarrer auf dem linken Rhein-Ufer, zu gewähren.

Zugleich hat die Versammlung sich erlaubt:

auch die Pfarrer beider Confessionen auf dem rechten Rhein-Ufer der Allerhöchsten Gnade nochmals allerunterthänigst zu empfehlen, indem auch dort viele derselben zu geringe dotirt sind, die Katholischen aber insbesondere diejenige Unterstützung und nöthige Diensthilfe, welche sie früher von den Abteien und Klöstern erhielten, jetzt gänzlich entbehren.

Die Geistlichen beider Confessionen halten die vorgetragenen Wünsche um so mehr gerechtfertiget, als nach § 35. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 die Güter der aufgelöseten Corporationen dem Landesherrn zunächst zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten überlassen worden sind.

25.

Das katholische
Militär-Kirchen-
wesen betreffend.

Die Provinzial-Stände haben ihre in Anspruch genommene Verwendung für eine der katholischen Religion und Kirchen-Verfassung angemessene Einrichtung des katholischen Militär-Kirchenwesens nach Maafgabe der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 eintreten lassen und Seiner Königl. Majestät in einem erläuternden ehrerbietigsten Bericht die dafür sprechenden Gründe vorzutragen sich erlaubt, mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Seine Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, dem katholischen Theile der Armee durch Anstellung eigener Militär-Pfarr-Geistlichen in derselben Weise, wie dieses für die evangelische Confession vollständig geordnet ist, die gewünschte und für die Pflege religiösen Sinnes, von dem sehr oft auch Sittenreinheit und Bürgerfinn mehr oder weniger abhängen, nothwendige Gleichheit kirchlicher Fürsorge huldreichst zu gewähren.

24.

Militär-Ver-
hältnisse der
Aspiranten zum
geistlichen
Stande.

Ein Vortrag über die Nothwendigkeit einer Ausnahme in der Militärpflicht der Präparanden zum geistlichen Stande und der wünschenswerthen Modification der hierüber ergangenen ministeriellen Bestimmungen veranlaßte nach gründlicher Prüfung, Seiner Königl. Majestät die Gründe ehrerbietigst vorzutragen, welche die allerunterthänigste Bitte rechtfertigen:

1. unter Allergnädigster Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1833 zu gestatten, daß in dieser Hinsicht das frühere gesetzliche Verfahren wieder beobachtet werden dürfe;
2. Allergnädigst zu gestatten, daß denjenigen jungen Leuten, welche sich zum geistlichen Stande zwar angemeldet haben, aber später einen andern Stand wählen, die Begünstigung des einjährigen Dienstes zur Ableistung ihrer Militärpflicht ebenfalls zu Theil werde, wenn sie sich vor zurückgelegtem 23. Jahre dazu melden, und die für den einjährigen Volontair-Dienst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

25.

Einem Antrage, die verbesserte Schiffbarmachung der Mosel betreffend, so daß selbige zum Gebrauch für Dampfschiffe geeignet werde, und eine Dampfschiffahrts-Einrichtung von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, wurde noch der Wunsch hinzugefügt, daß auch die mit Erfolg bereits begonnenen Verbesserungen der Saarschiffahrt sich der ferneren Allerhöchsten Unterstützung zu erfreuen haben mögen.

d) Handels-,
Gewerbs- und
landwirth-
schaftliche An-
gelegenheiten.
Schiffahrt auf
der Saar und
Mosel.

Die ständische Versammlung fand diesen Gegenstand so hochwichtig, daß derselbe einer reiflichen Prüfung unterworfen, das Ergebniß derselben Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst eingereicht und die dankbarste Anerkennung der bereits durch landesväterliche Fürsorge in dieser Hinsicht Statt gefundenen Verbesserungen mit der ehrfurchtsvollsten Bitte vorgetragen wurde:

1. daß Allerhöchstdieselben zu verordnen geruhen mögen, daß die bereits eingeleitete Verbesserung für die Schiffahrt auf der Mosel bis zu dem Grade ausgedehnt werde, daß eine Dampfschiffahrt von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, und zugleich zu befehlen, daß die begonnenen Arbeiten möglichst beschleuniget werden;
2. daß die mit sehr gutem Erfolg bereits begonnenen Verbesserungen der belebten, aber mißlichen Saarschiffahrt sich auch der ferneren huldreichen Unterstützung Seiner Königl. Majestät zu erfreuen haben mögen.

26.

Mit ehrerbietigstem Danke hat die ständische Versammlung es erkannt, wie die landesväterliche Regierung Seiner Majestät, selbst unter den verwickelten politischen Ereignissen der neuesten Zeit, die Freiheit der Schelde, als eine der Lebensfragen für die Rhein-*Freie Wasser-* Provinz, zu *straßen.* bewahren bemühet gewesen ist, und haben die getreuen Stände darin Veranlassung gefunden, auch die fernere Allerhöchste Einwirkung allerunterthänigst zu erbitten:

daß bei der definitiven Regulirung der tractatmäßig feststehenden freien Schiffahrt auf der Schelde weder Zölle, noch andere dem Handel verderbliche Bestimmungen über Entrichtung von Tonnen- und Lootsen-Gelder, den Gebrauch und den Nutzen dieser

Wasserstraße durch die ausbedungene freie Schifffahrt aus dem Rhein in die Binnenwasser von Holland zu der Schelde und bis zur unmittelbaren Berührung des Meeres, ferner gefährden.

27.

Eisenbahnen.

Die treugehorfamsten Stände haben die vielseitig in der Rhein-Provinz ausgesprochenen Wünsche in Absicht der Erbauung von Eisenbahnen, auf Veranlassung zweier desfalls an sie gerichteten Anträge, in reife Verathung gezogen und erkannt, daß zur Förderung des Handels, zu größerer Entwicklung der Industrie und des Ackerbaues die Eisenbahnen sich überall als eins der wesentlichsten Mittel darstellen, wo nicht zu jeder Jahreszeit schiffbare Ströme eine sichere, rasche und bequeme Verbindung der productiven mit den mehr gewerblichen Gegenden gewähren. Hielte die Rhein-Provinz bei diesem neuen Communications-System mit den Nachbarstaaten nicht gleichen Schritt, so würde sie unmöglich mit denselben concurriren können, und ihr blühender Handel und die in so schöner und rascher Entwicklung begriffene Industrie bald darnieder liegen.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erscheint zunächst der Bau einer Eisenbahn vom Rheine nach Antwerpen als ein dringendes Bedürfniß. Die für den Gesamt-Staat und für die Rhein-Provinz daraus entspringenden Vortheile sind unverkennbar. Die Anlage dieser Bahn gibt dem vaterländischen Handel eine Unabhängigkeit, welche die letzte Spur der so lange getragenen Fesseln mit einem Male verschwinden machen muß.

Die getreuen Stände haben daher an den Stufen des Thrones Seiner Majestät die allerunterthänigste Bitte niedergelegt:

den Bau der Eisenbahn von der belgischen Grenze bei Eupen bis zum Rheine, sowie einer andern von den Steinkohlen-Works des Ruhrthals aus über Elberfeld nach dem Rheine, Allergnädigst zu genehmigen.

Die Letztere hat hauptsächlich den Zweck, die den Fabriken von Elberfeld und Warmen nöthigen Steinkohlen wohlfeiler zu verschaffen und den Transport der Waaren und jener aus dem Wupperthale und der Grafschaft Mark nach einem Hafen am Rheine zu erleichtern. —

Hierbei haben sich die getreuen Stände die Bemerkung erlaubt, daß so wichtige, und in alle materielle Interessen so tief eingreifende Unternehmungen der Privat-Speculation nicht zu überlassen seyn möchten, und daß selbige, ihrer festen Ueberzeugung nach, auch nur unter der unmittelbaren Leitung des Staates gedeihen können, wie es überhaupt für das allgemeine Interesse des Landes stets am erspriesslichsten ist, wenn alle Kunststraßen, Kanäle und Eisenbahnen dem Staate zugehören. Aus den angeführten Gründen ist die fernere ehrerbietigste Bitte an Seine Majestät gerichtet worden:

diesen eben so nützlichen, als wirklich nothwendig gewordenen Unternehmungen den Allerhöchsten Schutz in der Art huldreichst angedeihen zu lassen, daß der Staat die Bahn auf eigene Kosten ausführe, oder diesen Schutz mittelst Garantie der Zinsen zu

4 % von dem durch Actien vollständig aufzubringenden Bau=Capital nebst 1 % zur Bildung eines Amortisationsfonds übernehme.

Zugleich sind drei Denkschriften allerunterthänigst beigelegt worden, welche nachweisen, wie mit einem mäßigen Tarif die jährlichen Erträge der Eisenbahn von der belgischen Grenze bis Eöln nach Abzug der Zinsen des Amortisationsfonds und der Unterhaltungs- und Verwaltungs=Kosten noch einen bedeutenden Ueberschuß liefern würden, welcher zwischen dem Staate und den Actionärs getheilt werden könnte, und wie dann der Staat nach der Tilgung des Bau=Capitals, wahrscheinlich in 41 Jahren, alleiniger Eigenthümer dieser Bahn seyn würde.

28.

Die getreuen Stände haben, indem sie sich mit den merkantilschen und Agrikultur=Verhältnissen der Provinz beschäftigten, ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme den Klagen der Hüttenbesitzer und Gewerke der Eifel nicht versagen können, welche durch die Concurrnz des englischen Eisens und des spanischen Bleies in eine sehr drückende Lage versetzt worden sind. Namentlich ist der letzte Artikel zu einem Preise herabgesunken, der die Gewinnungs=Kosten nicht mehr deckt, und während die Production in den Jahren 1809 bis 1812 jährlich 12000 bis 13000 Centner betrug, wird sie jetzt kaum 600 Centner in dem nämlichen Zeitraume erreichen.

Bezirksstraße
von Commern
nach Schleiden.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß die Eisen=Production der Eifel den Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht hat, auf welchem sie sich in England befindet, so hat die Natur diesem Lande doch so überwiegende Vortheile in dem Reichthume der Kohlen- und Erzlagen, und durch ihr Zusammentreffen gewährt, daß alle Bestrebungen der Kunst diese nicht ersetzen können. Einen Schutz gegen ein solches Uebergewicht durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf Eisen und Blei zu erbitten, sind die getreuen Stände durch die Erwägung abgehalten worden, daß die Vertheuerung eines so allgemeinen Bedürfnisses, als des Eisens, einen nachtheiligen Einfluß auf die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse der Provinz haben würde; auch haben die Provinzial=Stände sich nicht entschließen können, die von den Hüttenbesitzern beantragte Ueberlassung von Holz aus königlichen Waldungen zum Taxpreise zu bevorzugen; dagegen fühlten sie sich um so mehr gedrungen, die landesväterliche Hilfe Seiner königlichen Majestät dahin in Anspruch zu nehmen:

daß der Ausbau der Bezirksstraße von Commern nach Schleiden beschleunigt werde, weil die Erleichterung, die dadurch den Gewerken in Ausfuhr des Materials und Abfuhr der Hüttenproducte verschafft wird, die Production und den Absatz unzweifelhaft wesentlich erleichtern wird.

29.

In ehrfurchtsvollem Danke ist es von der provincialständischen Versammlung anerkannt worden, daß Seine Majestät geruhet haben, dem Antrage des dritten rheinischen Landtages

Besteuerung
preussischer Han-
dels=Reisenden
im Auslande

um Aufhebung der Gewerbesteuer auf inländische Handels- Reisende huldreichst Folge zu geben, und mehrere Staaten, als Baiern, Württemberg, Kur- Hessen und Hessen- Darmstadt dazu vermocht sind, diese drückende Abgaben nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit aufzuheben.

Um so mehr haben die getreuen Stände sich verpflichtet gehalten, Seiner Königl. Majestät ehrerbietigst vorzutragen, wie in andern deutschen Staaten, sowie in dem benachbarten Auslande diese dem kaufmännischen Verkehr höchst nachtheilige Belästigung in so bedeutendem Grade gesteigert ist, daß Unternehmungen Preussischer Kaufleute in denselben nicht mehr mit Vortheil versucht werden können.

Hannover verlangt z. B. jährlich für die Erlaubniß der persönlichen Handels- Eröffnung 30 bis 150 Thaler Conventionsgeld; Braunschweig 20 bis 30 Thaler Conventionsgeld; Mecklenburg 30 Thaler in Louisd'or à $4\frac{2}{3}$ Rthlr.; Holland 20 bis 120 fl.; Schwarzburg- Rudolstadt täglich 1 Thaler; Baden, Nassau und Belgien folgen diesen Beispielen in geringeren Sätzen.

Aus diesen noch näher erläuterten Gründen haben die treuehormsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte an Seine Majestät gerichtet:

diesjenigen benachbarten Staaten, welche noch Gewerbesteuer von unsern Reisenden fordern, entweder zu deren Aufhebung, oder, im Falle dieses unausführbar wäre, dazu Allergnädigst veranlassen zu wollen, daß sie sich, wie in unserem Staate geschieht, mit jährlich 12 Thaler, sofern die ausländische Steuer mehr beträgt, begnügen; und wenn auch dieses nicht geschehen sollte, so stellen die getreuen Stände die zum Schutze des dießseitigen Gewerbesleißes zu ergreifenden Maaßregeln dem Allerhöchsten Ermessen anheim.

50.

Promessen auf
Prämien Scheine.

Die getreuen Stände haben ferner Seiner Königl. Majestät eine Denkschrift ehrerbietigst überreicht, worin der Unfug erörtert ist, welchen eigennützige Speculanten durch den Debit der Promessen auf die Prämien Scheine der Seehandlungs- Societät ausüben, und darauf die allerunterthänigste Bitte begründet:

daß jeglicher Debit der Promessen auf die Prämien Scheine der Seehandlungs- Societät, sowie der Promessen auf alle Prämien geschäfte des Auslandes, sowohl In- als Ausländern untersagt, und das Verbot vom 7. December 1816 gegen das Spielen in auswärtigen, vom Staate nicht genehmigten Lotterien, auch auf diese Art einer neuen und betrügerischen Lotterie ausgedehnt werde.

31.

Schutz der
Fabrik- Zeichen. Bitte

Bereits der erste rheinische Provinzial- Landtag veranlaßte durch eine allerunterthänigste die Allerhöchste Bestimmung vom 13. Juli 1827, daß eine Commission, mit Zuziehung

von Deputirten des Gewerbestandes, das in Unsicherheit gerathene Fabrikzeichenwesen in den westlichen Provinzen, vorzüglich für Eisen- und Stahlwaaren, ordnen sollte. Diese Commission hat im Jahre 1828 ihrem Auftrage entsprochen und zugleich den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an jenen Fabrikzeichen ehrerbietigst vorgelegt. Nach der dem jetzigen Landtage zugekommenen vom Staats-Ministerio aufgestellten Uebersicht der Lage, in welcher sich die nach den früheren Landtagsabschieden noch ausgesetzten Sachen befinden, hängt jedoch die endliche Beschlußnahme in dieser Angelegenheit von einer Zusammenstellung aller bei den Metallwaaren der genannten Provinzen vorkommenden Fabrikzeichen noch ab. Die Materialien für diese Zusammenstellung sind, soviel den getreuen Ständen von denjenigen ihrer Mitglieder bekannt geworden ist, welche auch Mitglieder der im Jahre 1828 versammelten Commission waren, schon längst dem Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe eingereicht. Hierauf haben die Provinzial-Stände die allerunterthänigste erneuerte Bitte begründet und näher erörtert:

daß Seine Königliche Majestät Allernädigt geruhen wollen, die Beendigung dieser Angelegenheit wirksam zu befehlen, und die Promulgation des vom ersten Landtage erbetenen Gesetzes zum Schutze der Fabrikzeichen huldreichst zu verordnen.

52.

Der dritte rheinische Provinzial-Landtag hat Seiner Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorgebracht, eine, für die Rhein-Provinz verbindliche, die Controлле der Gold- und Silber-Waaren betreffende, jedoch von fiscalischen Abgaben freie, gesetzliche Anordnung mit Berücksichtigung der bisher bestandenen Gesetzgebung, Allernädigt zu erlassen.

Feingehalt der
Gold- und
Silberwaaren.

Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 ist von Sr. Königlichen Majestät bereits vor Eingang der erwähnten Petition in landesväterlicher Fürsorge das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe mit der Bearbeitung gesetzlicher Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren beauftragt worden. Da aber bis jetzt diese wohlthätigen Absichten noch nicht zur Ausführung gekommen sind, und sich erneuert Fälle ereignet haben, in welchen das öffentliche Zutrauen gemißbraucht worden ist, und dasselbe noch fortwährend gefährdet bleibt, so haben darin die getreuen Stände Veranlassung gefunden, ihre ehrerbietigste Bitte zu erneuern:

daß Seine Königliche Majestät die baldige Erlassung der erbetenen Bestimmungen Allernädigt verordnen wollen.

53.

Die bereits dem dritten rheinischen Provinzial-Landtage eingereichte Klagen sind erneuert worden, daß nicht so viele Ablösungen, oder auch nur Umwandlungen der Zehnt-Abgaben Statt finden, als von der wohlthätigen Allerhöchsten Absicht, welche dem Gesetz vom 18. Juli 1829 zum Grunde lag, erwartet werden konnte.

Gemeinheits-
Theilungen und
Ablösungen.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einige Berechtigte auf den Grund des Art. 6. in Verbindung mit dem Art. 59. in den Zehntpflichtigen Solidärverpflichtete erkennen wollen; die getreuen Stände haben aber der Besorgniß nicht Raum geben können, daß den Zehntpflichtigen eine solche Verbindlichkeit, die früher niemals bestanden, hat auferlegt werden sollen; wohl aber glauben sie, daß die große Entfernung von dem Orte der mit Ausführung der Ablöse-Ordnung beauftragten Commission, die Umständlichkeit, welche deren Anziehung herbeizieht, und die vielen Kosten, welche durch diese Commission verursacht werden müssen, Haupthindernisse der Ausführung sind; ein besonderes Hinderniß wird auch noch darin gefunden, daß viele Inhaber von Zehnten, die den Kirchen oder geistlichen Pfründen zustehen, glauben, ohne Ermächtigung der höheren Geistlichkeit auf die Ablösung der Zehnten nicht eingehen zu dürfen.

Seine Majestät haben bereits geruht, die Provinzialstände benachrichtigen zu lassen, daß durch eine an das Staats-Ministerium unter dem 15. Decbr. 1827 erlassene Allerhöchste Verfügung über die Form des Verfahrens bei Regulirung der gutsherrlich = bäuerlichen Verhältnisse eine Berathung des Staatsrathes angeordnet sey; hierauf ist die allerunterthänigste Bitte begründet:

die Beschleunigung der Berathung wegen der besten Mittel und der geeigneten Behörden zur Ausführung der Ablöse- und Gemeinheits- Theilungs-Ordnung zu befehlen, sowie Allergnädigst zu bestimmen:

daß die Partheien wo möglich ihren ordentlichen Richtern nicht entzogen werden, daß wenigstens in ihrer Nähe die Behörden sich constituiren, welche vermittelnde und richterliche Befugniß haben;

endlich aber gnädigst dahin einzuwirken:

daß die höhere geistliche Obrigkeit den Kirchen-Vorstehern, ihren Pfarrern und andern geistlichen Pfründnern befehlet, der Ablösung der Zehnten kein Hinderniß in den Weg zu legen.

54.

e) Justiz-Angelegenheiten. Stundung der Gerichtsgebühren in Armen-Prozessen.

Ein Vortrag über das in der Rhein-Provinz bestehende Armenrecht hat die allerunterthänigste Bitte um eine gesetzliche Bestimmung veranlaßt:

daß in Armen-Prozessen dem vermögenden Verklagten, eben so wie dem Kläger, die unentgeltliche Führung des Prozesses gestattet werde, unter dem Vorbehalte, diese Kosten nachträglich zu entrichten, im Falle der Prozeß zu Gunsten des Klägers entschieden wird; oder unter demselben Vorbehalte die Kosten einfließen auf den Justiz-Fonds anzuweisen.

55.

Auf die von dem dritten Provinzial-Landtage allerunterthänigst vorgetragene Bitte:

Wach- und Pfandschafts-Verträge.

daß Seine Majestät geruhen möchten, wegen der in dem Herzogthum Berg häufig vorkommenden Pacht- und Pfandschafts-Verträge eine solche gesetzliche Bestimmung Allerhöchstdigst zu erlassen, wodurch die durch solche Verträge bestrickten Güter wieder in den gewöhnlichen Verkehr kommen können;

haben Seine Königl. Majestät den getreuen Ständen das Gutachten des Justiz-Ministerii mitzutheilen geruhet, welches die Erlassung eines Gesetzes über diese Angelegenheit der Revision der Gesetze überhaupt vorbehalten zu müssen glaubt, und auf dieses Gutachten den Antrag der Stände abgelehnt.

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind die Pacht- und Pfandschafts-Verträge abermals Gegenstand der Berathung geworden, und die getreuen Stände haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch jene Verträge herbeigeführten Verhältnisse nicht nur den Werth der Grundstücke selbst herunter drücken, sondern auch den Verkehr mit denselben äußerst erschweren, und haben sich demnach erlaubt, Seiner Königl. Majestät ihre Ansichten, welche dem Gutachten des Justiz-Ministerii in dieser Angelegenheit entgegenstehen, allerunterthänigst mit der Bitte vorzutragen, Allerhöchstdigst bestimmen zu wollen:

daß alle, vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung in dem Herzogthum Berg abgeschlossene Pacht- und Pfandschafts-Verträge in reinen Verkauf umgewandelt seyn sollen, wenn nicht bei der nächsten Einlösefrist die Einlöse wirklich erfolgt; im Falle aber vor Erscheinung des Gesetzes zur Einlöse der Pfandgeber keine fünf Jahre mehr übrig seyn möchten, alsdann dem Pfandgeber noch fünf Jahre zur Einlöse Frist zu geben.

56.

Ein Vertrag über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung zur Bestrafung derjenigen Eltern, welche, obschon erwerbsfähig und wirklich erwerbend, ihre Kinder in Hülflosigkeit der Fürsorge der Armen-Verwaltung Preis geben, so wie der Kinder, die ihre hilflosen Eltern verlassen, hat die ständische Versammlung veranlaßt, die ehrfurchtsvollste Bitte Seiner Majestät vorzutragen:

Bestrafung der Eltern, welche ihre Angehörigen hilflos lassen.

daß zu dem Art. 274. des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Jeder, der in einem Orte, wofür eine öffentliche, um der Bettlei vorzubeugen, eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd betroffen wird, soll mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft und nach Beendigung der Strafe ins Bettler-Depot geführt werden;“

ein Zusatz Allerhöchstdigst verordnet werde, welcher bestimme:

„In eine Strafe von drei bis sechs Monaten sollen diejenigen verfallen, welche, obgleich im Stande diejenigen zu ernähren, denen sie dieses schuldig sind, dennoch dieselben ohne alle Fürsorge und Hilfe, oder betteln gehen lassen;“

und diese gesetzliche Bestimmung auf den ganzen Umfang der Rhein-Provinz Allerhöchstdigst auszu dehnen.

β) Verhältni-
nisse zum
Auslande.
Düsseldorfer
Gemäldegallerie.

Durchdrungen von dem Gefühle, daß es eine wesentliche Berufspflicht der Provinzial-
Stände sey, den Interessen der Provinz auch in Beziehung auf Kunst und Wissenschaft ihre
Aufmerksamkeit zu widmen, sind die bereits am zweiten und dritten Landtage erörterten
Ansprüche der Provinz auf die im Jahre 1805 aus Düsseldorf nach München abgeführte
Gemälde-Gallerie aufs Neue mit allgemeiner Theilnahme in Berathung gezogen, und da
des Königs von Baiern Majestät Selbst die Düsseldorfer Gemälde-Sammlung als ein Eigen-
thum des bergischen Landes anerkannt und nach eigener Erklärung sie nur aus Vorsicht
gegen Kriegs-Gefahr in Verwahrung genommen hat, so haben die getreuen Stände sich
erlaubt, Seiner Königlichen Majestät in einer allerunterthänigsten Anlage eine ausführliche
Nachweisung des begründeten Eigenthums-Rechtes der Provinz an die bisher widerrechtlich in
München zurückgehaltene Düsseldorfer Gallerie vorzulegen und die ehrfurchtsvollste Bitte vorzu-
tragen:

da jede Zögerung mit der Gefahr der Verjährung der Ansprüche verbunden ist, und
den unerseßlichen Verlust der Kunstschätze nach sich ziehen würde, baldmöglichst eine zu
dem Zwecke von dem Provinzial-Landtage vorläufig erwählte Commission Allergnädigst
zu bestätigen und dieselbe zu ermächtigen: im Interesse der Rhein-Provinz und der
einzelnen Theile derselben, im Namen des Herzogthums Berg und dessen Landesherren,
des Herzogs von Berg, die Ansprüche auf die Bilder der Düsseldorfer Gallerie in
jeder dienlich scheinenden Weise, sey es im Wege der Unterhandlung, des Compro-
misses, Vergleiches, oder mittelst Führung eines Rechtsstreites, geltend zu machen,
und die zur Bestreitung der Kosten nöthigen Gelder auf die rheinischen Provinzial-
Mittel huldreichst anzuweisen.

Zu den ferneren Gegenständen der Verhandlungen des vierten rheinischen Provinzial-
Landtages gehörten:

- a) die von dem Königlichen Ober-Präsidio mitgetheilten Nachweisungen, die Verwaltung
der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg und der Arbeits-Anstalt zu Braun-
weiler betreffend.

Indem die Provinzial-Stände die Resultate ihrer Verhandlungen zur weiteren Veran-
lassung dem Königlichen Ober-Präsidio zugestellt haben, sind von ihnen die Verdienste,
welche sich die Herren Abgeordneten von Herwegh und Koch als ständische Mit-
glieder der Verwaltungs-Commission um die Anstalt zu Siegburg, sowie in derselben
Eigenschaft die Herren Abgeordneten Merrens und von Hauer um die Anstalt

zu Brauweiler, durch ihre vielen Leistungen und Bemühungen erworben haben, mit einstimmigem Danke anerkannt worden.

Demnächst wurden für die ausscheidenden ständischen Mitglieder dieser Commissionen ergänzende Wahlen veranlaßt, und es wurden ernannt: für Siegburg als Abgeordnete: 1. Herr Freiherr von Geyr-Schweppenburg; 2. Herr Boecker; — als Stellvertreter: 1. Herr Brüninghaus; 2. Herr Merkenz. — Für Brauweiler, als Abgeordneter: Herr Kamp; als Stellvertreter: Herr Freiherr von Nelshausen.

- b) der mitgetheilte Bericht des Herrn Präsidenten des Central-Comite's für die Versicherung gegen die Folgen der Cholera; er erweckte die allgemeine Theilnahme der Versammlung durch die sich darstellenden, höchst erfreulichen Resultate des menschenfreundlichen Unternehmens, und dieß wurde um so mehr mit dem lebhaftesten Danke anerkannt, als die höchst achtbaren Gründer jenes wohlthätigen Instituts den durch ihre Bemühungen gebildeten Fonds, insoweit er für seinen nächsten Zweck nicht erforderlich seyn möchte, den Ständen zu einer wohlthätigen Bestimmung zu überlassen, Fürsorge getroffen haben.
- c) die Aufnahme mehrerer angemeldeten Güter in die Zahl der landtagsfähigen Rittergüter; die Anträge sind nach vorgängiger Begutachtung der Matrikel-Commission durch Beistimmung der Abgeordneten der Ritterschaft dem Herrn Landtags-Commissarius zur weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Außerdem wurden mehrere der eingegangenen Anträge theils an die betreffenden Behörden verwiesen, oder den verschiedenen erwähnten ständischen Commissionen zur Berücksichtigung übergeben; theils als ungeeignet abgelehnt, und hat bei der sehr bedeutenden Anzahl der Anträge auch noch ein Theil derselben keine Erledigung finden können.

Die Sitzungen des vierten rheinischen Provinzial-Landtages, deren 44 Statt gefunden haben, wurden am 31. December 1833 durch den Herrn Ober-Präsidenten von Pestel, welcher seit dem 2. December die ihm Allerhöchst verliehene Stellung als Landtags-Commissarius hatte übernehmen können, durch eine feierliche Rede geschlossen, worin derselbe die achtungsvollste Anerkenntniß für die ausdauernden Bestrebungen der Herren Abgeordneten aussprach, welche sie auf die sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung der wichtigen ihnen vorgelegten Gegenstände verwendet, und die Ueberzeugung festgehalten haben, daß das wahre Wohl des Landes in der Weisheit eines Königs wohl begründet sey, der stets als ein Vater seiner Völker sich

erwiesen, und den Scepter im Glück und Unglück, in keinem andern Vertrauen geführt hat, als in dem, auf Gott.

Der Landtags-Marschall dankte, in Erwiederung dieser Rede, dem Herrn Landtags-Commissarius im Namen der Versammlung für die stets bewiesene Fürsorge und bereitwillige Unterstützung, und konnte es sich nicht versagen, zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß die Erfolge der angestregten Arbeiten der Provinzial-Stände eine gnädige, nachsichtsvolle Berücksichtigung bei Seiner Majestät, unserm allverehrten Könige, finden und segensreiche Folgen für die Provinz haben mögen.

Den Herren Abgeordneten zugleich den aufrichtigsten Dank für das erneuert erwiesene Vertrauen abstattend, fühlte der Landtags-Marschall sich um so mehr veranlaßt, bei dieser werthen Rückerinnerung die Ueberzeugung auszusprechen, daß sich die edle Reinheit der Gesinnungen des Rheinländers dadurch aufs Neue bethätigen werde, daß, zurückgekehrt in ihre heimatlichen Verhältnisse, die Herren Abgeordneten das Band der Liebe und Treue zu dem allgeliebten Könige und dem ganzen Hohen Regentenhause noch fester und unauslöschlicher zum Wohl der Gegenwart und der Zukunft zu knüpfen, aus innerer Ueberzeugung bestrebt seyn werden.

Neuwied, den 22. Januar 1834.

(gez.) **August, Fürst zu Wied.**

U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die, nach den frühern den rheinischen Ständen
ertheilten Landtags = Abschieden, noch zu weiterer Erörterung
ausgesetzt gewesenen Sachen befinden.

1. Landtags = Abschied vom 13. Juli 1827.

B. 21. Auf Antrag der Preussischen Gesandtschaft ist von der deutschen Bundes-
Versammlung das Königliche Hannöversche Ober = Appellations = Gericht zu Celle als Austrägal-
Instanz ernannt worden, um über die zwischen Preußen und Nassau streitige Vorfrage:

welche der beteiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den
Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormalig
Kur = Coblenzischen landschaftlichen Kapitalien, in so weit sie auf den bis zu dem letzt-
gedachten Termine zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des besagten Erzstiftes
haften, zu vertreten habe?

im Namen und Auftrage der Bundes = Versammlung den Rechten gemäß zu entscheiden.

Das gerichtliche Verfahren ist im Gange und es wird nichts verabsäumt werden, um die
Entscheidung zu beschleunigen.

B. 22. Was den Erfolg der Ausnahme der Fabrik = Zeichen anbelangt, so hat zwar die
in Folge dieses Abschiedes ernannte Commission den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, dem
weitem Auftrage aber:

alle bisher bei den, in den beiden westlichen Provinzen fabrizirten Metall = Waaren
vorkommende Fabrik = Zeichen zusammen zu stellen,
noch nicht vollständig Genüge gethan.

Da es gleichwohl hierauf ankommt, um die praktische Ausführbarkeit des Gesetz = Vorschlags
zu beurtheilen, so hat noch kein Beschluß über diesen gefaßt werden können.

2. Landtags = Abschied vom 15. Juli 1829.

A. I. 1. Wegen der Befugniß der Eltern vom Stande der Ritterschaft, durch Ehe-
und Erb = Verträge die Erbsolge unter ihren Kindern festzustellen, ist zuvörderst eine genaue
Ermittelung für nothwendig erachtet worden, in wie fern vor dem Eintritte der fremdherlichen
Gesetzgebung die zur Vertretung im zweiten Stande befähigten Güter als untheilbares

Ganzes und als Stammgut einzelner Familien betrachtet worden sind, indem das Staats-Ministerium nur in so weit, als solches früher der Fall gewesen, eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Erbfolge befürworten zu können glaubt. Die nähere Ermittlung hierüber, zur Vorbereitung der endlichen Beschlußnahme, ist dem Justiz-Ministerio aufgetragen.

II. 29. Wegen Verbindung des Rheins mit der Ems hat man für jetzt von der Ausführung dieses Projekts Abstand genommen, theils, weil seitdem der Rhein-Schiffahrts-Vertrag zu Stande gekommen ist, theils, weil die Trennung Belgiens von den Niederlanden die Abhängigkeit des Preussischen Handels von dem niederländischen Handelsstande vermindert hat. Auch ist leider die Schiffbarkeit der Ems noch immer nicht tractatenmäßig hergestellt, was aber vorhergehen müßte, wenn dieser Fluß als Mittel gegen die Erschwerung des Rheinhandels dienen soll.

3. Landtags-Abschied vom 30. October 1832.

A. 2. Die Angelegenheit wegen der Fischerei-Gerechtfame ist durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. erledigt.

B. 1. Mit der Bildung von Remissions-Fonds, wo dergleichen nicht bestanden, ist in den, in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eingetretenen Bezirken, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828 überall vorgeschritten. Eben so sind die am linken Rhein-Ufer geltenden Remissions-Vorschriften in den ehemals bergischen Landestheilen und in allen nach dem Cataster besteuerten Verbänden, insofern keine Remissions-Reglements für dieselben bestanden, so weit thunlich, angewandt worden. Endlich ist bereits eine Anweisung über das Verfahren bei Verwendung des Grund-Steuer-Deckungs- (Remissions-) Fonds ausgearbeitet, welche dem mit der Direction des Catasters beauftragten wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Wincke zugesandt worden ist, um solche den Regierungen vorzulegen, und nach deren Bemerkungen den Entwurf zu vervollständigen und wieder einzureichen. Es ist die Absicht, solche dem ständischen Ausschusse für die fernere Verhandlung über die Cataster- und Grundsteuer-Angelegenheiten vorzulegen, wegen dessen Ernennung dem Provinzial-Landtage eine Aufforderung zugeht.

B. 6. Die weiteren Erörterungen wegen Ablösung der besonderen Verpflichtungen betreffend, welche in manchen Theilen der Provinz den Zehnt-Berechtigten gegen die Kirchenfabriken obliegen; so steht diese Angelegenheit noch in dem Stande der Vorbereitung durch die Provinzial-Behörden, deren Berichte über die bestehenden Verhältnisse eingefordert und noch nicht vollständig eingegangen sind.

Dies ist auch zu

B. 7. wegen Revision der Gesetze vom 25. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse der Fall; insbesondere wird noch den von den Justiz-Behörden erforderlichen Aufklärungen entgegen gesehen.

B. 8. Die Ablösung der in den vormals Nassauischen Landestheilen bestehenden Zwangs- und Bannrechte gehört zu den Gegenständen des Entwurfs zur Verordnung wegen Einführung

der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 in den vormals Nassauischen Landestheilen, welche dem Provinzial-Landtage zum Gutachten vorgelegt wird.

B. 11. Die Zusicherung wegen Veränderung der Weinmosssteuer, wodurch sie der Natur einer Consumtionssteuer näher gebracht und mehr von dem Verkaufe aus der ersten Hand abhängig gemacht werden soll, hat bereits die nöthigen Einleitungen veranlaßt. Ihre Verwirklichung hat jedoch, vor Beendigung der inzwischen angeknüpften Verhandlungen mit mehreren deutschen Staaten wegen Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme, nicht erfolgen können, da der Abschluß derselben auch auf die innern Steuern in der preussischen Monarchie, namentlich auf die Getränke-Steuer, von Einfluß seyn wird.

B. 14. Die Entscheidung über die Frage: ob die Gemeinen zur Unterhaltung der noch nicht ausgebauten Straßenstrecken angehalten werden können? ist bisher unterblieben, da der specielle Fall, welcher zur Beschwerde Anlaß gab, (nämlich die Unterhaltung einer Lücke auf der Straße von Neuß über Crefeld nach Geldern) dadurch erledigt ist, daß die Stelle seitdem kunstmäßig gebaut worden und wie die übrigen Chaussees unterhalten wird. Wie es künftig in ähnlichen Fällen gehalten werden soll, wird am füglichsten in dem Wegebau-Gesetze bestimmt werden, dessen Entwurf zur Beurtheilung vorliegt.

B. 21. Zur Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren ist eine sichere Probe erstes Erforderniß.

Neuerlich hat der französische Chemiker Gay-Lussac eine wichtige Entdeckung zur Findung des Feingehalts auf nassem Wege gemacht und solche späterhin wesentlich verbessert, welche neben einer größeren Genauigkeit den Vortheil gewährt, daß das Probiren nicht blos an wenige Münzstätten gebunden ist, welche Uebung in der schwierigen Capellenprobe haben, sondern auch, daß die Probe von Chemikern in den Provinzen mit Sicherheit gemacht werden kann.

Die technische Deputation des Ministeriums für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten, ist, seitdem der gehörige Apparat dazu erlangt ist, mit Versuchen beschäftigt, nach deren Resultate die Aufgabe, welche die Gesetzgebung zu lösen hat, erst richtig beurtheilt werden kann.

B. 28. Dem Antrage wegen Einrichtung eines Hypothekensamts zu Elberfeld ist durch die inmittelst getroffene Verfügung genügt worden.

B. 29. Die verbehaltenene Berechnung wegen der Zusatz-Centimen zu den Justiz-Verwaltungskosten ist in der Beilage enthalten.

Berlin, den 2. November 1833.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Bernstorff,
Maassen, v. Kamptz, Mühlner, Ancillon, v. Brenn,
für den Kriegs-Minist. im Allerh. Auftr. v. Wittleben.

B e r e c h n u n g

d e r

auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. April 1828
von den 17 Zusatz-Centimen am linken Rhein-Ufer zu Justizkosten
abgezweigten 5 ⁸⁴/₁₀₀ Procent.

Laut Kaiserlichen Dekrets vom 21. September 1812 wurden durch die 17 Centimen pour dépenses fixes et variables des departements im ganzen Umfange des französischen Reichs aufgebracht 47,452,131 Fr.

Die 17 Centimen reichten aber ausweislich desselben Dekrets nicht hin, um sämmtlich darauf angewiesene Ausgaben zu decken, so daß die fehlenden 5,128,538 „
zur Erfüllung des gesammten Bedarfs von 52,580,669 Fr.
durch besondere prélèvements sur le produit des octroys aufgebracht werden mußten.

Hieraus wurden an Justiz-Kosten bestritten:

1. Loyers, reparations, locations de batiments et frais et entretiens des cours et tribunaux 419,643 Fr.
2. dépenses des cours et tribunaux, des bureaux de conciliation, de justice de paix et des tribunaux de police 1,455,990 „
3. traitements des fonctionnaires de l'ordre judiciaire (Friedensgerichte, Handelsgerichte, Polizeigerichte, Tribunal erster Instanz, Kaiserliche Gerichtshöfe, Special-Gerichte) 16,193,452 „

Summa der Justizkosten 18,069,085 Fr.

Von diesen Justizkosten werden demnach durch die 17 Zusatz-Centimen 16,306,688 Fr. und durch die prélèvements auf die octroys 1,762,397 „ aufgebracht, welche letztere abgesetzt werden müssen, da diese Abgabe erlassen ist.

Wenn nun die gesammten Zulags-Centimen 47,452,131 Fr. betragen, die Zahl der Centimen aber 17 beträgt, so müssen nach Maaßgabe der ermittelten 16,306,688 „ Justizkosten = $5^{84}/_{100}$ = abgezweigt werden.

Das Provinzial-Contingent an Grundsteuer betrug nach dem Etat pro 1828 auf dem linken Rheinufer 1,242,411 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.
 Davon sind $5\frac{84}{100}$ Procent als Justizkosten mit 72,557 Rthlr. " "
 besonders abgezweigt.

Bemerkt wird noch, daß, in Folge der Erhöhung der Principal-Steuer-Contingente auf dem linken Rheinufer, durch die Ausgleichung nach dem Cataster, jetzt nur noch 5 Procent zu Justizkosten ausgeschrieben werden, welche nach den Repartitionen pro 1832 im Ganzen 72,659 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. betragen.

Berlin, den 20. Januar 1833.

Landtags = Abschied

für die

zum vierten Landtage versammelt gewesenen
rheinischen Provinzial = Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preussen** &c. &c.

Entbieten unsern zum vierten rheinischen Provinzial = Landtage versammelt gewesenen
getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben in den Verhandlungen des vierten rheinischen Provinzial = Landtags sowohl die
treue Gesinnung, als den ernstern Eifer, welchen die Stände auf's Neue bewährt haben, mit
Wohlgefallen anerkannt und ertheilen ihnen auf die abgegebenen Erklärungen und Uns vor-
gelegten Bitten folgende Bescheide:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

1.

Deputation
zur Verathung
der Wege-
Ordnung.

Die von Unsern getreuen Ständen getroffene Wahl der Deputirten zur Verathung über
die Erlassung einer allgemeinen Wegeordnung haben Wir genehmigt, finden auch gegen die
erbetene Befugniß derselben zur Verathung, wenn auch zufällig aus einem, oder dem andern
Regierungs = Bezirke nur Einer der Deputirten der Versammlung beizuhören sollte, nichts zu
erinnern. Ueber den beigefügten Antrag, diese Deputirten als einen permanenten ständischen
Auschuß, zur Mitaufsicht und Controlle der provinziellen Wegebaufonds zu ermächtigen, läßt
sich zur Zeit noch nicht, und nicht eher, als nach Erledigung der vorgedachten Verathungen,
Beschluß fassen.



2.

Nicht minder genehmigen Wir die Wahl der Deputirten zur Berathung des Grundsteuer-Gesetzes.

Deputation zur
Berathung des
Grundsteuer-
Gesetzes.

3.

Von der gutachtlichen Erklärung des Landtags über das Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement für das Rhein-Land wird, bei der nun bevorstehenden letzten Berathung in Unserem Staatsministerio, Behufs der endlichen Redaction jenes Reglements, der gebührende Gebrauch gemacht und jedenfalls das Letztere, soweit irgend möglich, beschleunigt werden. Wir dürfen auch nach Lage der Sache hoffen, es werde möglich seyn, daß die Ausfertigung dieses Reglements und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung noch so zeitig zu Unserer Allerhöchsten Wohlziehung gelange, um in der Provinz selbst alle nöthigen Vorbereitungen zu dessen Ausführung vor Ablauf des Jahres 1833 treffen zu können.

Feuer-Socie-
tätswesen.

4.

Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß es bei der Grundsteuer-Ausgleichung zwischen den beiden westlichen Provinzen sein Bewenden behalten möge, haben Wir bereits genehmigt. Was aber die Ausgleichung mit den östlichen Provinzen anlangt, so ist darauf unter B. 2. Bescheid enthalten.

Grundsteuer-
Ausgleichung.

5.

Da Unsere getreuen Stände auf Unsere Landesherrliche Proposition keine Lokalverhältnisse angeführt haben, aus welchen in Rücksicht auf die Gerechtfame der Fideicommiss-Anwärter eine Verschiedenheit zwischen den Rheinischen und den Westphälischen Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg hervorgeht, und woraus sich ergeben könnte, daß das Bedürfniß der durch die Verordnung vom 14. Juli 1833 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in den Rheinischen Landestheilen entweder gar nicht, oder doch weniger, als in den Westphälischen vorhanden sey; so haben Wir auch für die zu Unserer Rhein-Provinz gehörigen, vormalß Bergischen Landestheile unterm 23. August 1834 die nöthigen Bestimmungen getroffen, und solche durch die Gesetzsammlung publiciren lassen. Die Aeußerungen Unserer getreuen Stände über das Gesetz vom 23. März 1828 sind schon deßhalb unzutreffend, weil durch dieses Gesetz bestehende Rechtsverhältnisse überall nicht verändert, sondern vielmehr gegen unbegründete Auslegungen sicher gestellt werden.

Fideicommiss
im Bergischen.

6.

Auf die gutachtliche Erklärung des Landtags über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf: Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden u. c., neu anziehende Personen aufzunehmen und ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu versagen, betreffend, wird bei der bevorstehenden Berathung über diesen Gegenstand möglichst Rücksicht genommen werden.

Gesetz über die
Verpflichtung
der Gemeinden
zur Annahme
neu anziehender
Personen.

7.

Verpflichtung
zur Armen-
pflege.

Das Vertrauen in die wohlthätigen Gesinnungen der Einwohner Unserer Rheinprovinz, welches der Provinzial-Landtag in seiner gutachtlichen Erklärung über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf, die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, ausspricht, haben Wir mit Allerhöchstem Wohlgefallen bemerkt. Vorläufig wird aber derselbe auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 17. § 9. u. ff. für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetzbuch gilt und insbesondere des Dekrets vom 15. October 1793, Tit. 3. für diejenigen Landestheile, in welchen das französische Recht Geltung hat, aufmerksam gemacht. Uebrigens wird die Erklärung des Provinzial-Landtags bei der neuen bevorstehenden Verathung über diesen Gegenstand berücksichtigt; auch wird jedenfalls darauf geachtet werden, die Verpflichtungen der Gemeinen in der Rheinprovinz über dasjenige hinaus, was die jetzt daselbst bestehende Gesetzgebung ihnen auflegt, nicht auszudehnen.

8.

Ablösung der
Real-Lasten im
Nassauischen.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegte Proposition, die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Real-Lasten in den Solms'schen und Wied'schen Landesgebieten, dem ehemaligen Nassauischen Landestheile, der Stadt Weglar und ihrem Gebiet, betreffend, wird bei der schließlichen Verathung über diese Maafregel in Erwägung gezogen werden, und behalten Wir Uns die weitere Entscheidung über die diesfälligen Anträge vor. Was dagegen den besondern Antrag anlangt, daß den zu Holzabgaben und zu Beiträgen an fremde Mühlen verpflichteten Grundbesitzern, die Befugniß beigelegt werde, einen Beitrag zur Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks durch Abzug eines Theils der Abgaben von den Berechtigten einzuziehen, so wird dieser Gegenstand bei den Verathungen über das wegen Einrichtung der Grundsteuer zu erlassende Gesetz, mit zur Erwägung kommen, indem solches im Allgemeinen über die Verbindlichkeit der Realberechtigten, einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks zu leisten, Bestimmungen enthalten wird.

9.

Gemeine-
Ordnung.

Wir haben mit Wohlgefallen erkannt, daß Unsere getreuen Stände die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Regulirung der Gemeinde-Verfassung zu einem Gegenstande ihrer sorgfältigsten Verathung gemacht haben. Der Inhalt der hierüber abgegebenen Erklärung soll gründlich erwogen und die Erledigung der Sache möglichst beschleuniget werden.

Endlich haben Wir

10.

Provinzial-
Recht.

Die Wahl der Deputirten zur Zusammenstellung der Provinzial-Rechte bestätigt.

B.

Die vom Landtage angebrachten Gesuche betreffend.

1

Auf den Antrag der getreuen Stände: wegen der in dem § 107. der Cataster-Instruction vom 11. Februar 1822 vorgeschriebenen Abschätzungs-Principien der zum Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude eine Steuerermäßigung zu gewähren, kann nur auf die in den Landtags-Abschieden vom 15. Juli 1829 und 30. October 1832 wegen dieses Gegenstandes bereits enthaltenen Erwiederungen verwiesen werden. Inwiefern die Vorschriften des § 107. der gedachten Cataster-Instruction einer Abänderung unterliegen können, wird bei Gelegenheit der Berathungen über den den Ständen vorzulegenden Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes nochmals in Erwägung kommen. Eine Verminderung der Steuer selbst kann aber wegen dieser, lediglich die Steuer-Vertheilung angehenden, Bestimmungen nicht Statt finden, aus den Gründen, die in dem sub A. beigefügten Auszuge aus einer Darstellung des Finanz-Ministers, welche nach dem Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände von Westphalen vom 31. Dezember 1829 abgedruckt worden, näher ausgeführt sind.

a) Finanz-
Angelegen-
heiten.
Steuer von ge-
werblichen Ge-
bäuden.

4.

2.

Der von Unfern getreuen Ständen bis zur Ausgleichung der Grundsteuer mit den östlichen Provinzen nachgesuchte vorläufige Erlass des vierten Theils des Grundsteuer-Contingents würde einen so bedeutenden Ausfall in der Staatseinnahme veranlassen, daß er schon deshalb ohne gleichzeitigen anderweiten Ersatz nicht gewährt werden könnte. Zu einer solchen Erleichterung der westlichen Provinzen liegen aber auch keine Gründe vor, die nicht von vielen Bezirken des östlichen Theils der Monarchie mit gleichem Gewicht für sich angeführt werden könnten, und es läßt sich im Allgemeinen weder eine absolute Ueberlastung der westlichen Provinzen, noch deren unverhältnißmäßig hohe Besteuerung im Vergleich gegen die östlichen Provinzen der Monarchie, letztere am wenigsten in dem Umfange und Grade, welcher bei dem Antrage von Unfern getreuen Ständen vorausgesetzt zu seyn scheint, als richtig anerkennen. Die dortige Grundsteuer beträgt nach dem Resultat des nun vollendeten Catasters nicht voll 12 Procent des ermittelten Gesamt-Rein-Ertrags der steuerbaren Grundstücke, und würde, selbst wenn man diesen Rein-Ertrag um $\frac{1}{3}$ zu hoch halten und um so viel ermäßigen wollte, doch noch nicht das gesetzliche und erfahrungsmäßig zulässige Maximum von 20 Procent erreichen. Seit dem Jahre 1815 hat sich die Zahl der steuerbaren Gebäude dort sehr bedeutend vermehrt und ebenso bedeutend ist der Rein-Ertrag der kultivirten Grundflächen durch neue Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen gestiegen. Das Steuer-Contingent dagegen ist nicht erhöht, und schon hierdurch, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach dem Cataster, ist beiden Provinzen eine Erleichterung gewährt und wird denselben fortschreitend zu Theil werden.

Gesuch um
Ausgleichung
der Grundsteuer
mit den östli-
chen Provinzen
und um Erlass
eines Viertheils
der Grund-
steuer.

B.

Wegen der vermeintlichen Ueberbürdung der westlichen gegen die östlichen Provinzen des Staats sind in der unter **B.** beiliegenden Auseinandersetzung des Finanzministers diejenigen Angaben zusammengestellt, nach welchen das Beitragsverhältniß des einen, wie des andern Theils der Monarchie sich näher ersehen und gegen einander vergleichen läßt. Wir vertrauen Unfern getreuen Ständen, daß sie durch diese aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung jene vorgefaßte Meinung genügend widerlegt finden werden, welche nur auf unhaltbaren Voraussetzungen und Vermuthungen, oder auf unzulänglicher Kenntniß von den landwirthschaftlichen und Productions-Verhältnissen der östlichen Provinzen beruhen kann.

Wenn hiernach der Grund sich erledigt, aus welchem Unsere getreuen Stände in ihrem Interesse die Fortsetzung des Catasters in den östlichen Provinzen in Antrag gestellt haben; wenn nach dem fernern Inhalt der Anlage eine Grundsteuer-Ausgleichung in der Art, wie sie zwischen den rheinisch-westphälischen Provinzen Statt gehabt hat, zwischen den östlichen und westlichen Theilen der Monarchie ohnehin unausführbar seyn würde: so fehlt es an aller Veranlassung, mit der im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 verbehaltenen Revision der Grundsteuer in den östlichen Provinzen auf den Antrag einer andern, hierbei nicht betheiligten, Provinz vorzuschreiten.

3.

Besteuerung der
Domänen und
Forsten.

Wenn das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 im § 5. bestimmt: die Domänengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig und, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer zu belegen,

so ist die Absicht nicht dahin gegangen, die Besteuerung der Staatsforsten und Domänen, da, wo solche nicht bereits Statt fand, sofort einzuführen, sondern es hat nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Ueberganges der Domänen- und Forst-Grundstücke in den Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher früherhin, wo auch in Veräußerungs-Fällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht zur Anwendung kam.

Die Frage: ob in den westlichen Provinzen die im Besitze des Staats befindlichen und verbleibenden Waldungen überall der Grundsteuer unterworfen, oder davon, wo die Besteuerung Statt findet, gänzlich befreit werden sollen, wird bei den Berathungen über das den Ständen vorzulegende Grundsteuer-Gesetz zur Erwägung kommen. Die Entscheidung hierüber berührt weder die Interessen der Provinz, noch die der steuerpflichtigen Grundbesitzer.

Hinsichtlich der Heranziehung der Staatsforsten zu den Provinzial-Kreis- und Communal-Lasten muß es, wie bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 bestimmt ist, bei der bisherigen Verfassung bewenden, nach welcher diese Heranziehung nur insoweit erfolgen kann, als diese Grundstücke nach den bestehenden Steuer-Einrichtungen zur Entrichtung der Haupt- (principal) Steuer pflichtig sind.

Hierunter wird auch eine Aenderung nicht eintreten, wenn die bisher grundsteuerpflichtigen Forsten von der Hauptsteuer befreit werden sollten. Diese Forsten werden vielmehr

nach wie vor zu den Communal-Lasten herangezogen werden können, bis durch künftige Verordnungen, zu denen bereits Einleitungen getroffen sind, allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staatsgrundeigenthums zu den Gemeine-, Kreis- und Provinzial-Lasten gegeben werden.

4.

Der Antrag wegen Einstellung der Erhebung der Catasterbeischläge am linken Rheinufer hat für das Jahr 1834 nicht gewährt werden können. Der Betrag der Kosten des Catasters, welcher über die bis Ende 1833 dazu aufgebraachte Summe noch zu decken bleibt, war eines Theils zu bedeutend und die theilweise Berichtigung zu dringend, um die Einstellung der Ausschreibungen zuzulassen; andern Theils aber steht der Maassstab, welcher der definitiven Vertheilung zur Grundlage dienen soll, noch nicht fest. Wie die Bekanntmachungen der Regierungen ergeben, haben Wir daher für das Jahr 1834 noch die Erhebung eines allgemeinen Beischlags von 7 Procent zu den Cataster-Kosten genehmigt. Dagegen für das Jahr 1835 den gleichen Beischlag nur für die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf angeordnet, und den für die Bezirke Trier und Aachen, welche verhältnissmäßig die bedeutendsten Summen für diesen Zweck aufgebracht haben, auf 2 Procent ermässigt.

Catasterkosten.

Ueber die Grundsätze für die definitive Vertheilung dieser Kosten wird zunächst mit der deshalb erwählten ständischen Deputation, unter Vorlegung der erforderlichen Berechnungen, verhandelt und weiterhin Einleitung getroffen werden, um die Ausgleichung der Regierungs-Bezirke mit der Repartition der zur vollständigen Deckung des Kostenaufwandes noch nöthigen Summe zu verbinden.

5.

Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Kosten der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, welche aus dem Catasterfonds bisher bestritten worden, aussondern und auf die Staatskassen übernehmen zu lassen, wird bei den bevorstehenden, mit den ständischen Deputirten zu pflegenden, Beratungen über die zur Erhaltung des Catasters überhaupt erforderlichen Einrichtungen und über die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel zur näheren Erörterung gelangen. Die bestehenden Gesetze und Reglements enthalten keine Bestimmungen zur Unterstützung des gemachten Antrags, vielmehr sind nach denselben die Orts-Behörden zur Aufnahme des Güterwechsels und die neuen Erwerber von Grundstücken zur Zahlung einer Mutations-Gebühr verpflichtet.

Kosten für Fortschreibung des Güterwechsels.

6.

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Wiederherstellung der Vorschrift des § 30. des Gesetzes vom 25. September 1820 hinsichtlich des Fünftel-Abzugs bei Zehnten ist von der Frage: inwiefern die Realberechtigten überhaupt zur Grundsteuer einen Beitrag zu leisten

Fünftel-Abzug vom Zehnten.

haben? abhängig und diese Frage steht wiederum mit der Grundsteuergesetzgebung in so enger Verbindung, daß eine abgesonderte legislative Erörterung darüber nicht Statt finden kann. Unsern getreuen Ständen wird auf dem nächsten Landtage der Entwurf einer vollständigen, die gegenwärtig bestehenden Gesetze zusammenfassenden, Verordnung über die Grundsteuer vorgelegt werden, in welcher die Vorschriften wegen der gedachten Verbindlichkeit der Realberechtigten nothwendig ihren Platz einnehmen müssen. Ueber die Befugniß der Zehntpflichtigen zum Fünftel = Abzuge wird dadurch zugleich Entscheidung erfolgen.

7.

Ermäßigung
der Salzsteuer.

Wir haben aus der Petition Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung des bestehenden Salz = Verkaufs = Preises, die richtige Würdigung des gegenwärtigen Staatshaushalts = Bedürfnisses gern wahrgenommen, und mögen Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen vertrauen, daß Wir, sobald der Zeitpunkt gekommen seyn wird, wo ohne Störung der zur Erhaltung des Ganzen durchaus erforderlichen Ordnung im Staatshaushalte, in den gegenwärtig bestehenden Abgaben Ermäßigungen eintreten können, solche gern gewähren und dann in sorgfältige Erwägung ziehen werden, bei welchen Abgabezweigen solche, insbesondere in Rücksicht auf die ärmeren Volksklassen, zunächst erfolgen müssen.

8.

Weinsteuer.

Die Einziehung der Weinsteuer = Rückstände von dem noch unverkauften, oder fernerhin nicht verkauft werdenden eigenen Weingewinn aus dem Jahre 1832 im Wege der Execution, ist hinsichtlich derjenigen Restanten, welchen die Steuer zu berichtigen schwer fällt, bereits eingestellt. Zu einer Veränderung des Weinsteuergesetzes hat während der Dauer der Unterhandlungen wegen Abschluß des Zollvereins mit Bayern und Württemberg und den sächsischen Staaten, nicht wohl geschritten werden können. Indessen haben Wir, durch Unsere in der Gesetzsammlung publicirte Ordre vom 28. September 1834, diejenigen Erleichterungen bei Erhebung dieser Steuer angeordnet, welche für jetzt zulässig erscheinen und allen billigen Wünschen Unserer Weinbau treibenden Unterthanen entsprechen werden.

9.

Gewerbesteuer
der Metzger
und Bäcker in
Bezirke mahl-
und schlacht-
steuerpflichtiger
Städte.

Das Gesuch des Landtags wegen der Gewerbesteuer der im Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte wohnenden Bäcker und Schlächter hat Uns Veranlassung gegeben, das dieses Gegenstandes wegen bestehende, gesetzliche und faktische Verhältniß näher erörtern zu lassen. Das Resultat ergibt sich aus der sub C. beiliegenden Auseinandersetzung Unseres Finanzministers, aus welcher Unsere getreuen Stände sich selbst überzeugen werden, daß zur Aenderung der Gesetzgebung keine Veranlassung vorhanden ist.

C.

10.

Das Gesuch Unserer getreuen Stände, den Vergleichs-Verhandlungen der Friedensrichter ^{Stempelsteuer.} die Stempelfreiheit in gleicher Art, wie den Verhandlungen der Schiedsmänner in den alten Provinzen beizulegen, haben Wir in Gnaden bewilligt und werden eine besondere Verordnung darüber erlassen.

Die Anträge wegen Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der in Prozessen vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher, so wie wegen Modificirung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 § 25. hinsichtlich der Bestrafung der unterlassenen Anmeldung einer Erbschaft zur Entrichtung des Stempels, werden bei der von Uns angeordneten Revision des gedachten Gesetzes in nähere Erwägung genommen werden.

Die Correspondenz zwischen Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen, wegen Ermittlung des zu versteuernden Betrages der Erbschaften, kann die Portofreiheit nicht beigelegt werden, da solche bei der Correspondenz der Behörden mit den Privat-Personen in Bezug auf die Entrichtung öffentlicher Abgaben überhaupt nicht Statt findet.

Der Gebrauch des Stempels zu den Transcriptions-Attesten, welche von den Hypotheken-Bewahrern auf den Urkunden vermerkt werden, wird durch die Tarifposition:

„Atteste, amtliche, in Privatsachen“

gerechtfertigt und kann um so weniger erlassen werden, als in den alten Provinzen die Hypothekenscheine, an deren Stelle nach der rheinischen Verfassung jenes Attest tritt, allgemein dem Stempel unterworfen und nach dieser Verfassung die Kosten in Hypothekensachen in der Rhein-Provinz überhaupt geringer, als in den andern Provinzen sind.

Die Position des Stempeltarifs:

„Legalisation von Urkunden“

bezieht sich nur auf Atteste, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt ist, von der competenten Behörde ertheilt werden.

Die Bestimmung der obigen Position ist daher auf Legalisationen von Privat-Unterschriften bei Vollmachten nicht anzuwenden; es tritt hierbei vielmehr die Bestimmung der Tarifposition:

„Vollmachten“

ein, wonach zu den Beglaubigungen der Vollmachten ein besonderer Stempel, wie bei Attesten, genommen werden muß, ohne Unterschied, ob die Legalisation auf der Urkunde selbst erfolgt ist, oder nicht.

Auf die Beschwerde, daß die Stempelsätze durch die, den Vorschriften des Stempel-Gesetzes von den Behörden ertheilte, Auslegung nicht selten erhöht werden, können Wir, da sie nicht durch Anführung specieller Fälle belegt ist, nur im Allgemeinen bemerken, daß auf die richtige Anwendung der Steuer-Vorschriften sorgfältig gehalten und dem Steuerpflichtigen, welcher durch eine Verfügung der Behörden wegen des zu verwendenden Stempels beschwert ist, die erforderliche Abhülfe im Wege des Recurses nicht entstehen wird. Der von den getreuen

Ständen gewünschten Bestimmungen, wonach jede Interpretation eines Steuer-Gesetzes nur von Uns Selbst ausgehen dürfe, bedarf es nicht, da authentische Gesetz-Interpretationen überhaupt nur von Uns ertheilt werden können.

11.

Jagddienste in
den vormals
Rassauischen
Landestheilen.

Was die Aufhebung der Jagdfrohnden in den vormals Nassauischen Landestheilen anlangt, so wird die Ablösungs-Ordnung den Verpflichteten die Mittel gewähren, sich von diesen Diensten gänzlich zu befreien. Für Unsere Domaniale-Jagden sind indessen bereits jetzt Unsere Behörden angewiesen, den Verpflichteten bei Ableistung dieser Dienste jede Erleichterung angedeihen zu lassen; auch wird solche bei der Ablösung selbst möglichst Statt finden.

12.

Zurücknahme
von Domaniale-
Gebäuden.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer Beschwerde über die Zurücknahme der von der französischen Regierung den Departements, Arrondissements, ic. überwiesenen Domänen-Gebäude sich dahin äußern, daß der Zweck der früheren Ueberweisung kein anderer gewesen sey, als die Domänen-Verwaltung der Last der Unterhaltung zu entheben und solche den neuen Eigenthümern aufzubürden, so ergibt sich schon hieraus, daß im Allgemeinen keine Ursache zur Beschwerde vorhanden seyn kann, wenn der Staat, nach Aufhebung der früheren Landes-Abtheilung, und, nachdem Departements und Arrondissements nicht mehr existirten, folglich auch die Eigenthümer solcher Gebäude nicht mehr vorhanden waren, die Gebäude zurück, und die Last der Unterhaltung wieder auf sich genommen hat. Was die noch vorhandenen Eigenthümer, insonderheit die Communen, anlangt, so wäre zu einer ständischen Beschwerde nur dann Veranlassung vorhanden gewesen, wenn bei diesfälligen Ansprüchen ihnen die Ausführung derselben, und, wo dergleichen vorhanden sind, eine billige Entschädigung verweigert würde. Dies ist aber so wenig der Fall, daß namentlich bei der vom Landtage angezogenen Erbauung eines Regierungsgebäudes in Aachen der von Uns schon genehmigte Bau so lange aufgeschoben worden ist, bis die Commune Düren, welche auf ein zu Gunsten des Baufonds zu veräußerndes Gebäude Anspruch gemacht hatte, mit diesem Anspruche in zweien gleichlautenden Erkenntnissen vom Richter abgewiesen, in zweiter Instanz sogar deshalb zu Strafe und Kosten verurtheilt worden war. Auch werden Unsere getreuen Stände auf weitere Erkundigung erfahren können, daß wegen ähnlicher Ansprüche und Gegen-Ansprüche noch neuerlich von Unserer Regierung mit der Stadt Coblenz zu Beseitigung prozeßualischer Weitläufigkeiten ein Vergleich abgeschlossen und von Uns der Stadt eine bedeutende Summe bewilligt worden ist.

Wenn wir nun schon bei dieser Sachlage, in Erwartung der von den noch vorhandenen Eigenthümern solcher Gebäude etwa zu erhebenden Ansprüche, die Sache auf sich beruhen lassen könnten, so haben Wir doch eine nähere Erörterung, nicht nur der speciell angeführten Fälle, sondern auch der Sache im Allgemeinen angeordnet, werden in Gemäßheit des Resultats das Weitere verfügen und Unsere getreuen Stände vom Erfolge benachrichtigen lassen.

13.

Der Antrag, die größeren Staatswaldungen in der Rhein-Provinz von der Veräußerung auszuschließen, findet seine Erledigung in den für die Erhaltung und Verbesserung Unserer Forsten bereits bestehenden Vorschriften. Diese sind, wie die sub **D.** angefügte Denkschrift Unseres Finanzministers ergibt, dort zweckmäßig ausgeführt worden, und es kann danach dem befürchteten Holzmangel nur durch eine gleich sorgfältige Bewirthschaftung der übrigen Waldungen in der Provinz vorgebeugt werden. Wenn nach dem in dieser Beziehung gemachten Antrage Unsere getreuen Stände auf die nachhaltige Versorgung der Provinz mit ihren Holzbedürfnissen, besonders bei dem verderblichen Einflusse des Holzmangels auf die dort bestehenden Fabriken, mit Recht einen großen Werth legen, so werden dieselben auch,

Erhaltung der
Staatswal-
dungen.

D.

14.

in Beziehung auf ihren Antrag wegen Aufhebung der in den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier eingeführten Communal-Kreis-Forst-Verwaltung, die große Wichtigkeit der Erhaltung der Communal-Waldungen für das Gesamtwohl der Provinz nicht verkennen, da nach der oben angezogenen Denkschrift Unseres Finanzministers nur ein Fünftheil der Waldungen dortiger Provinz dem Staate angehört, vier Fünftheile aber sich in dem Besitze von Communen, Gesellschaften und Privaten befinden. Die Regierungen zu Coblenz und zu Trier haben sich durch diese Rücksicht zu den Verfügungen bestimmen lassen, die sie wegen genauerer Beaufsichtigung der Communal-Waldungen getroffen haben, indem insbesondere die Regierung zu Coblenz nach vorher genommener Rücksprache mit den Gemeinde-Räthen und im Einverständnisse mit der Mehrzahl derselben, die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Forsteinrichtung getroffen; die Regierung zu Trier aber, zur Herstellung einer genauen und sachverständigen Aufsicht, ohne welche freilich eine geordnete Forstwirthschaft nicht zu erhalten ist, wenigstens provisorisch Kreisförster für Rechnung der Communen angestellt hat. Insofern nun hierbei das durch das Gesetz vom 24. December 1816 den Communen zugestandene Recht, ihre Forstbeamten selbst zu wählen, oder sonst dasjenige, was ihnen an Befugnissen durch das Gesetz zugestanden worden ist, beeinträchtigt werden seyn sollte, als worüber Unser Minister des Innern und der Polizei Erörterungen angestellt hat, so wird für die Zukunft Niemehr getroffen werden. Dahingegen müssen Wir Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam machen, daß das gedachte Gesetz § 2. den Regierungen die Pflicht der Ober-Aufsicht ausdrücklich auflegt, ihnen aber auch zu diesem Zwecke § 6. das Recht zugesteht, überall, wo es nöthig ist, die Annahme eigener, gehörig gebildeter Forstbeamten zu verlangen und auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft in den Communal-Waldungen zu halten, was allenthalben durch Vereinigung mehrerer Communen zur Aufsicht ihrer Waldungen durch einen gebildeten Forstbeamten besser, als durch Anstellung derselben in jeder einzelnen Commune wird geschehen können, da auf jenem Wege für einen bedeutendern Wirkungskreis besser gebildete Forstleute zu erlangen, die Beiträge der Communen zu deren Besoldung aber geringer seyn werden, als wenn den einzelnen Gemeinen das gesetzlich begründete Ansehen der Anstellung eines solchen ausgebildeten

b) Gegenstände der inneren Verwaltung. Communal-Forst-Verwaltung.

Beamten geschehen wäre. Wenn überhaupt die den Regierungen über die Communal-Forst-Verwaltung zustehende Aufsicht in der Rhein-Provinz mit größerer Strenge geführt wird, als in andern Provinzen, wo bei einem größern Reichthume an Holz und bei geringerem Fabrikwesen ein minderes Bedürfniß solcher Strenge eintritt, so werden Unsere getreuen Stände, welche die Wichtigkeit der Sache durch ihre unter den vorigen Nummern aufgeführte Petition selbst anerkannt haben, dies durch pflichtmäßige Fürsorge für das Gesamtwohl der Provinz gerechtfertigt finden.

15.

Sammlung der
Gesetze für die
innere Verwal-
tung.

Was die Abfassung eines förmlichen Provinzial-Gesetzbuchs über das Verwaltungsrecht anlangt, so werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß, da eben jetzt über viele der wichtigsten Gegenstände desselben, über Regulirung des Grundsteuer-, des Gemeine-, des Armen-, des Judenwesens, über Gewerbe-Polizei, Feuer-Versicherung und Wegebau u. dergleichen Erlassung neuer Gesetze verhandelt wird, der jetzige Zeitpunkt nicht der schickliche seyn würde, um ein, die ganze Verwaltung umfassendes, Gesetzbuch aufzustellen. Auch wird sich die Nothwendigkeit eines solchen in Beziehung auf alle diejenigen Gegenstände nicht behaupten lassen, welche seit der Verbindung der Provinz mit dem Staate durch allgemeine Gesetze für Unsere gesammte Monarchie geordnet worden sind, wohin besonders das allgemeine Abgaben- und Militärwesen gehört.

Was aber diejenigen Gegenstände der Administration anlangt, welche von Unserer Gesetzgebung noch unberührt geblieben sind, wohin besonders mehrere in den verschiedenen Theilen der Provinz nach verschiedenen alten Gesetzen zu behandelnden Polizei-Angelegenheiten gehören; so erkennen Wir eine genauere Festsetzung desjenigen, was in dieser Beziehung noch gültig ist, oder nicht, und was sich mit der sonst bestehenden Preussischen Gesetzgebung vereinigen läßt, oder nicht, allerdings als wünschenswerth an. Wir haben daher Unser Staatsministerium beauftragt, die nöthigen Ermittlungen hierüber anzustellen, und werden nach dem Ergebnisse über dasjenige, was im Verfolg derselben öffentlich bekannt zu machen seyn dürfte und über die Form, in welcher die Bekanntmachung erfolgen soll, weitere Entschließung fassen.

16.

Die Kreise
Geldern und
Duisburg.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die beiden landrätlichen Kreise Geldern und Duisburg im Regierungsbezirke Düsseldorf aufzulösen und die vier kleinen landrätlichen Kreise Geldern, Rheinberg, Dinslaken und Essen, aus welchen jene Ersteren in Folge Unsers Allerhöchsten Befehls vom 27. September 1823 gebildet worden sind, wiederherzustellen, tragen Wir Bedenken Statt zu geben.

Demn die Kreise Geldern und Duisburg haben in ihrer jetzigen Zusammensetzung und Ausdehnung seit 10 Jahren bestanden, ohne daß begründete Klagen über Nachtheile für die Verwaltung oder für die Kreisbewohner daraus hervorgegangen wären. Auf den Kreistagen, wo dergleichen, ganze Kreise betreffende, Communal-Angelegenheiten, zufolge der Kreis-

Ordnung verhandelt werden müssen, sind über die Frage wegen Wiederauflösung der bestehenden Kreisverbände, so weit bekannt, weder Beratungen gepflogen, noch Beschlüsse gefaßt worden. Die periodische Unterbrechung der Verbindung zwischen den Kreis-Hauptörtern und andern einzelnen Theilen der Kreise durch das Austreten des Rheinstromes ist nicht die Folge der Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg aus vier ehemaligen kleinen Kreisen, und diesem Uebel würde durch die Wiederherstellung der letztern auch nicht vorgebeugt werden können.

Die Ausdehnung des jetzigen Kreisgebietes von Geldern bis nahe an 18 □ Meilen ist nur beziehungsweise ungewöhnlich groß zu nennen, insofern man nämlich auf die Vergleichung mit den, der Mehrzahl nach, außerordentlich kleinen Kreisen der Rhein-Provinz einget. Es fehlt inzwischen in derselben Provinz nicht an Kreisen von gleicher Ausdehnung, geschweige denn an solchen, welche den nur zwischen 11 und 12 □ Meilen umfassenden Kreis Duisburg an Größe weit übertreffen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Entfernung mancher Bestandtheile beider Kreise von den Hauptörtern, und jedenfalls werden die Schwierigkeiten, welche diese Entfernung und eine über das dort gewöhnliche Maaf hinausreichende Ausdehnung des Kreises Geldern, so wie einiger andern landrätlichen Kreise der Rhein-Provinz, zu Wege bringen möchten, durch die überaus wirksame Erleichterung für die Kreisverwaltung aufgewogen, welche aus der zur Zeit bestehenden Communalverfassung hervorgeht und von den für die Zukunft beabsichtigten Einrichtungen zu demselben Behufe auf noch wirksamere Weise erwartet werden darf.

Wir haben der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg im Jahre 1823 nur nach reiflicher Erwägung der dafür aufgestellten, seitdem erfahrungsmäßig als zutreffend bewährten, Gründe Unsere Allerhöchste Genehmigung erteilt und sind um so mehr gesonnen, es dabei auch in Zukunft bewenden zu lassen, als es gelungen ist, dadurch eine Vereinfachung der Centralverwaltung und eine nicht unerhebliche Ersparung für die Staats-Kasse zu erzielen.

17.

Die Einrichtung einer besondern Behörde zur selbstständigen Verwaltung der höheren Polizei in den Rhein-Provinzen, welche Unsere getreuen Stände vermieden wünschen, wird, bei dem vollen Vertrauen, welches Wir in die Treue und Anhänglichkeit Unserer dortigen Unterthanen, wie in die Zuverlässigkeit und Thätigkeit Unserer Behörden zu setzen die gegründetste Ursache haben, von Uns keinesweges beabsichtigt. Wenn aber, wie der Landtag selbst zugestehet, es an Aufreihungen von Außen dort nicht gefehlet hat; so hat der kompetente Minister allerdings einzelnen Personen besondere Aufträge erteilen müssen, um die etwanigen Versuche, welche von Uebelgesinnten des Auslandes zur Beunruhigung der Provinz gemacht werden könnten, besser zu bewachen und zu vereiteln.

Einrichtung
einer besondern
Polizei-Behörde.

18.

Was den Antrag auf Bestimmung eines Wahl-Census für die Wählbarkeit der Abgeordneten der Stadt- und Land-Gemeinen zu den Kreis-Versammlungen anlangt, so haben Wir

Bedingungen
der Theilnahme
an den Kreis-
Versammlungen.

bestimmt, daß sowohl in den Stadt- als in den Land-Gemeinen der eigenthümliche Besitz eines Hauses, bei den letztern mit einem dazu gehörigen Grundeigenthume, zur Wahlfähigkeit der Kreistags-Abgeordneten erforderlich seyn soll. Hierdurch wird der Absicht der Stände entsprochen seyn, Personen, welche den Kreisen durch kein Besitzthum angehören, daher aber auch den bleibenden Interessen derselben fremd sind, von den Kreis-Versammlungen auszuschließen.

19.

Publication der
Verhandlungen
der Provinzial-
Landtage.

Ueber die Publication der Verhandlungen der Provinzial-Landtage haben Wir durch Unsere, unter'm 2. November v. J. erlassene und vermittelt der Gesetzsammlung bekannt gemachte, Ordre Bestimmung getroffen, durch welche auch für die dortige Provinz dieser Gegenstand erledigt ist.

20.

Zeit der
Zusammenbe-
rufung des
Landtags.

Wir finden kein Bedenken, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, die im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 bereits ertheilte Zusage:

daß der Provinzial-Landtag im Anfange des Monats Mai einberufen werden solle, insofern nicht erhebliche Gründe die Zusammenberufung zu einer andern Zeit nothwendig machen,

hiermit zu wiederholen.

Der hierin vorbehaltenen Fall der Nothwendigkeit ist bei dem letzten Landtage eingetreten, weil die demselben vorgelegten wichtigen Propositionen im Mai des Jahres 1833 noch nicht vollständig bearbeitet waren, die Aussetzung des Landtags aber bis in den Mai v. J. von Uns nicht für angemessen erachtet werden konnte.

21.

e) Gegenstän-
de des Cultus
und Unter-
richts.
Taubstummen-
Anstalten.

Aus der, zufolge Unserer Ordre vom 7. April 1828 auf dem linken Rhein-Ufer Statt gefundenen, Vereinigung von 15 ²⁰/₁₀₀ Prozent Grundsteuer-Beischläge mit dem Principal-Centingente würde, wie Unsere getreuen Stände sich aus der, dem zweiten westphälischen Landtags-Abschiede beigedruckten, Denkschrift vom 30. November 1830 überzeugen werden, ein Grund zur Zahlung der für die Taubstummen-Anstalten in den Rhein-Provinzen reclamirten 2000 Franken aus der Staats-Kasse selbst dann nicht folgen, wenn solche unter der vorigen Landes-Herrschaft zu dem angegebenen Zweck bereits definitiv überwiesen worden wären. Die gedachte Summe ist aber niemals gezahlt und die Genehmigung der vorigen Landesregierung zu dieser Zahlung nicht nachgewiesen; es kann daher nicht angenommen werden, daß die 2000 Franken auf die sogenannten Centimes facultatifs jemals fundirt gewesen und mit den letztern auf die Staats-Kassen übergegangen sind. Die in dieser Beziehung erhobene Reclamation erscheint mithin nicht als begründet. Die Beschaffung der Dotation derjenigen Anstalten, durch welche der Taubstummen-Unterricht befördert und verbreitet wird, ist übrigens in andern Theilen der Monarchie eine Angelegenheit der Provinz und nirgends haben die Staats-Kassen Zuschüsse für diesen Zweck übernommen. Es ist mithin auch kein Grund vorhanden,

1833
1834
1835

solche der Rhein-Provinz zu gewähren, vielmehr zu gewärtigen, daß solche, das Bedürfniß erkennend und in seiner wirklich großen Bedeutung richtig würdigend, thun wird, was die Mehrzahl der übrigen Provinzen des Reichs jetzt bereits übernommen hat. Die jährliche Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollecte für diesen Zweck könnte nur dann dazu dienen, die neuen Anstalten für den Taubstummen-Unterricht zu begründen, wenn zur Aufbringung dessen, was hierdurch nicht gedeckt wird, ein anderer Fonds von der Provinz aufgebracht würde.

22.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Verbesserung der Gehalte der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, verweisen Wir solche auf Unsern Landtags-Abschied vom 30. October 1832, durch welchen Wir denselben bereits Unsere Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, für angemessene Verbesserung der Lage der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rhein-Ufer, sobald die Lage des Staatshaushalts solches gestatte, Sorge zu tragen. Die von Unsern getreuen Ständen erneuerte Bitte, diese Verbesserung baldigst in Erfüllung gehen zu lassen und solche auch auf die evangelische Geistlichkeit auszudehnen, stützt sich wohl zum Theil auf die, in der, dem Antrag beigefügten Denkschrift enthaltene, Angabe der Verträglichkeit heimfallender geistlichen Pensionen und daß diese zur Verbesserung der unzulänglich besoldeten Geistlichkeit beider Confessionen bestimmt seyen, welches jedoch nicht richtig ist, da diese Heimfälle für den Staatshaushalt unentbehrlich sind und ihre feste Bestimmung haben; für den vorliegenden Gegenstand aber nur eine Disposition insoweit Statt finden kann, als der Staatshaushalt im Allgemeinen dazu die Mittel gewährt. Es ist seit dem Erlaß Unseres letzten Landtags-Abschiedes, so weit es die vorhandenen Mittel gestatteten, zur Erleichterung der Lage einzelner evangelischer Geistlichen und zur Verbesserung des Zustandes der katholischen Geistlichkeit geschehen was möglich war, und es sind namentlich 22 Succursal-Pfarren, aus der Zahl der supprimirten Pfarrstellen, nach einer sorgfältigen Auswahl, in Beziehung auf das Bedürfniß des öffentlichen Gottesdienstes, mit einem bedeutenden Aufwande wieder hergestellt worden. Bei den eingetretenen Zeitumständen war es nicht möglich, in der zunächst abgelaufenen Zeit dieser Bewilligung eine weitere Ausdehnung zu geben, und, obgleich die Zeitverhältnisse auch jetzt noch keine große Verwendungen zu diesem Zwecke gestatten, so haben Wir doch, um Unsern getreuen Ständen zu bethätigen, wie sehr Wir die Wichtigkeit einer angemessenen Fürsorge für die Verbesserung des Zustandes der Geistlichkeit beider Confessionen auf dem linken Rhein-Ufer anerkennen, eine anderweite entsprechende Summe bestimmt, welche nach und nach flüssig gemacht und zur Bestreitung des dringendsten Bedürfnisses in den nächsten Jahren verwendet werden soll. Es wird durch eine richtige Verwendung dieser Summe, mit Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse, der Zweck sicherer und wohlthätiger, als durch eine bedeutende, nur nach gewissen angenommenen Klassen, ohne eine solche Ausmittelung vertheilte Summe erreicht und damit, wenn der Zustand des Staatshaushalts weitere Bewilligung gestattet, das Bedürfniß endlich vollständig befriedigt werden. In Beziehung auf die Geistlichkeit des rechten Rhein-Ufers verweisen Wir Unsere getreuen Stände lediglich auf den Landtags-Abschied

Verbesserung
der Pfarr-
Gehälter.

vom 30. October 1832, da Wir durch solchen, bei der Zurückweisung des Antrags im Allgemeinen, schon Unsere Geneigtheit, in einzelnen geeigneten Fällen zuzutreten, zu erkennen gegeben haben, den erneuerten Antrag in dieser Beziehung aber nicht mit Gründen unterstützt finden, die Uns veranlassen könnten, eine Aenderung eintreten zu lassen.

23.

Das katholische
Militärkirchen-
wesen betreffend.

Wir eröffnen Unsern getreuen Ständen auf die Petition wegen des katholischen Militär-Kirchen = Wesens vom 9. December 1833, daß Wir dem darin enthaltenen Antrage, durch die verfügte Anstellung von drei besondern Garnisonpredigern für die Seelsorge der katholischen Soldaten, auf eine, der bestehenden Verfassung und den Verhältnissen der Armee angemessene Weise genügt haben.

24.

Militär - Ver-
hältnisse der
Aspiranten zum
geistlichen
Stand.

Was die Begünstigung derjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in Hinsicht der Militärpflichtigkeit anlangt, so schweben deshalb bei Unserm Staatsministerio Verhandlungen, in deren Verlauf die weitere Bestimmung über diesen Gegenstand wird getroffen werden. Dagegen wollen Wir schon jetzt dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, denjenigen, welche sich zwar zum geistlichen Stande gemeldet hatten, jedoch nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre einen andern Stand erwählen, noch die Befugniß zugestehen, sich bis zur Vollendung des drei und zwanzigsten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu melden und die dazu nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

25.

d) Handels-,
Gewerbe-
und land-
wirthschaft-
liche Angele-
genheiten.
Schiffahrt auf
der Saar und
Mosel.

Es ist Uns angenehm, aus dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entnehmen, daß sie anerkennen, wieviel bisher zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Mosel und der Saar geleistet worden ist. Auch wird ihnen nicht entgangen seyn, daß, während ansehnliche Summen aus Unsern Kassen dafür verwendet worden, die frühern Schiffahrts-Abgaben auf der Saar ganz erlassen, auf der Mosel nur für die transitirenden Ladungen beibehalten worden sind. Künftig wird nicht minder Unsere Allerhöchste Absicht darauf gerichtet seyn, beide Ströme mehr und mehr von den natürlichen Hindernissen, die ihre Benutzung erschweren, zu befreien. Bis zu welchem Grade dies gelingen kann, wird erst nach Beendigung des jetzt im Werke begriffenen Nivellements festgestellt werden können. Sollte sich daraus die Möglichkeit der Errichtung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt auf der Mosel ergeben, so wird eine nähere Prüfung des von Unsern getreuen Ständen dafür ausgesprochenen Wunsches erfolgen.

26.

Freie Wasser-
straßen.

Aus dem, was Unsere getreuen Stände in der Denkschrift vom 26. December 1833 anführen, haben Wir gern entnommen, daß dieselben Unsere Bemühungen, die Handels-

Interessen der Provinz auch durch die möglichste Entlastung der Schifffahrts-Verbindungen zu befördern, dankbar anerkennen. Wir werden auch ferner Unsere Sorgfalt auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet seyn lassen.

27.

Die Wichtigkeit der Anlage einer Eisenbahn von der Ruhr nach Elberfeld und einer andern von der Belgischen Grenze nach Eln, ist von Uns schon anerkannt, und durch Unsere Ordres vom 1. Juni und 5. December 1833 gestattet worden, den Bau auf Actien auszuführen. Außerdem sind für die Eisenbahn nach Elberfeld eine vollständige Veranschlagung, für die nach der Belgischen Grenze mehrere Vorarbeiten, auf öffentliche Kosten veranstaltet worden. Auch werden Wir diesen Unternehmungen, wenn sie zu Stande gekommen sind, den bereitesten Schutz, Uebnahme von Aktien und Unterstützung durch Unsere Behörden angeheißen lassen. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Ausführung mittelst eines Staats-Anlehns zu bewirken, finden Wir Uns dagegen nicht bewegt, zu willfahren. Je sicherer und lohnender der Erfolg seyn wird, desto eher läßt sich von dem Gewerbe- und Handelsstande und von dem oftmals bethätigten Gemeingeiste der Provinz erwarten, daß sie hinlängliche eigene Kräfte entwickeln werden, um das Werk zur Ausführung zu bringen. Die gleichzeitig von Unfern getreuen Ständen bevorwortete Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf wird als Fortsetzung der Elberfelder, wenn diese zur Ausführung gekommen ist, in gleicher Weise von Uns unterstützt werden.

28.

Die Wichtigkeit der Bezirksstraße von Commern nach Schleiden ist erkannt und daher nach Maafgabe der vorhandenen Mittel alle Sorgfalt auf den Ausbau derselben verwandt, und in den letzten zwei Jahren diese Straße hergestellt worden,

von der Grenze des Nachener Regierungs-Bezirks jenseits Commern bis zum Hesteler Busch, mit einem Aufwande von	8,850 Rthlr.
von da bis Wallenthal mit	11,070 "
von da bis zur Mästermühle mit	13,500 "
	<hr/>
	= 33,420 Rthlr.

Da der Bezirksstraßenfonds nur 27,927 Rthlr. jährlich beträgt und davon durchschnittlich 20,500 Rthlr. zur materiellen Unterhaltung erforderlich sind, so ist daraus abzunehmen, daß nicht nur die ganze laufende Einnahme, sondern auch Ersparnisse früherer Jahre auf diese Straße verwandt worden sind.

29.

Was das Gesuch anlangt, Uns bei den betreffenden auswärtigen Staaten für die Aufhebung, oder Herabsetzung der dort von preussischen Handels-Reisenden erhobenen Steuer zu verwenden, so werden Unfern getreuen Ständen die Erleichterungen nicht entgangen seyn, die in dieser Beziehung bereits durch die Zollvereins-Verträge Statt gefunden haben. Wir werden

aber auch ferner geneigt seyn, durch Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen Verwendung für weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

50.

Promessen auf
Prämien Scheine.

Da keins der bestehenden Geseze geeignet ist, den vom Landtage angezeigten Mißbrauch mit Promessen auf Prämien Scheine der Seehandlung zu hintertreiben, die Gelegenheit dazu sich aber erst bei der Verloosung im Jahre 1833 erneuern kann, so werden Wir in der Zwischenzeit prüfen lassen, ob es nothwendig ist, durch ein Gesez Mißbräuchen zuver zu kommen.

51.

Schutz der
Fabrikzeichen.

Die Voraussezung Unserer getreuen Stände, daß die Materialien zur Zusammensehung der jezt üblichen Fabrikzeichen für Metall- und insbesondere für Eisen- und Stahlwaaren aus dertiger Provinz schon längst dem Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten eingesandt worden, hat sich nicht bestätigt. Das Verzeichniß der von den Manufacturen zu Solingen angewendeten Zeichen ist bis jezt das einzige, welches dem gedachten Ministerio zugekommen ist. Gleichwohl ist es, zur Beurtheilung der Ausführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Schutzmaafregeln, nothwendig, daß der bisherige Zustand vollständig dargestellt werde. Zwar haben Wir angeordnet, daß die Ergänzung beillt und dann Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags eingeholt werde; da aber die Stimmen getheilt sind, und namentlich die Mehrzahl der Fabrikanten aus der Grafschaft Mark die Beibehaltung des jeztigen Zustandes verlangt, auch von keinem andern Fabrikationszweige eine ähnliche Anordnung gewünscht wird, so kann das Bedürfniß nicht als entschieden und die Abhülfe nicht als dringend angenommen werden.

52.

Feingehalt der
Gold- und
Silberwaaren.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß ein Gesez über die Controlle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren erlassen werde, wollen Wir sobald als thunlich entsprechen.

E.

Welchen Umständen die bisherige Verzögerung beizumessen ist, hat Unser Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in dem sub E. anliegenden Promemoria ausgeführt.

53.

Gemeinheits-
theilungen und
Ablösungen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in Beziehung auf Gemeintheilungen und Ablösungen anlangt, so ist der Punkt wegen des Ressort-Verhältnisses und des Verfahrens der General-Commissionen durch das unter dem 30. Juni 1834 von Uns vollzogene Geschäfts-Regulativ für diese Behörden erlediget worden. Dagegen wird über die ohne Anzeige besonderer Fälle vorgebrachte Beschwerde, daß die geistlichen Behörden der Ablösung der Zehnten zu große Schwierigkeiten entgegensehen, von Unserm Ministerio nähere Erkundigung eingezogen und nach Maafgabe der Umstände Remedur getroffen worden.

54.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß in Processen, in welchen der eine Theil das Armen-Recht erlangt hat, auch dem andern vermögenden Theile die Stempel-, Sportel- und andere Gebühren bis zur Entscheidung gestundet werden möchten, so findet dasselbe Verhältnis, welches dem Antrage zum Grunde liegt, in allen Theilen Unserer Monarchie Statt, ohne daß sich deshalb eine Bestimmung als nothwendig ergeben hätte. Wir müssen daher, bei ermangelndem Beweise irgend eines besonderen provinziellen Bedürfnisses, dem Antrage Statt zu geben um so mehr Bedenken finden, als Unsern getreuen Ständen nicht unbekannt seyn wird, daß die Gerichtsbeamten zum Theil auf jene Gebühren gewiesen sind und ihnen daher durch eine Stundung ein Theil ihrer Subsistenzmittel entzogen werden würde.

e) Justiz-
An-
gelegenheiten.
Stundung der
Gerichtsgebüh-
ren in Armen-
Processen.

55.

Dasjenige, was vom Landtage über die Pacht- und Pfandschaftsverträge im Bergischen angeführt worden, kann die Ueberzeugung nicht begründen, daß die Verwandlung der in Folge solcher Verträge besessenen Objekte in freies Eigenthum kein Eingriff in Privatrechte seyn würde. Vielmehr wird die Ueberzeugung vom Gegentheil noch dadurch bestärkt, daß Unsere getreuen Stände von der Aufhebung dieser Verträge für die Besitzer Vortheile hoffen, die doch nur durch Nachtheil des andern Interessenten erlangt werden können, da ohne solche der letztere kein Interesse dabei haben würde, der Auflösung des zeitlichen Verhältnisses zu widersprechen, dieses Verhältnis daher allenthalben durch gütliche Vereinbarung sich leicht würde auflösen lassen. Wir müssen es daher bei Unserm diesfalligen Bescheide im Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 lediglich bewenden lassen.

Pacht- und
Pfandschafts-
verträge.

56.

Der Antrag, daß diejenigen, welche ihre Angehörigen zu unterstützen gesetzlich verpflichtet und dazu vermögend sind, sie aber dennoch ohne Hülfe und Betteln gehen lassen, durch ein zu erlassendes Gesetz in eine Strafe von 3 bis 6 Monaten Gefängniß genommen werden sollen, bedarf einer sehr reiflichen Erörterung und Erwägung, und kann, wenn überhaupt darauf einzugehen ist, nur im Wege der Gesetzgebung erledigt werden. Auch würde, da das Verhältnis in gesetzlicher und faktischer Hinsicht allenthalben in Unserer Monarchie im Wesentlichen sich gleich ist, ein solches Gesetz für alle Provinzen zu erlassen seyn. Wir müssen Uns daher die weitere Entschliesung vorbehalten.

Bestrafung der
Elttern, welche
ihre Angehörigen
hülfslos lassen.

57.

Dem Gesuche, eine vom Landtage erwählte Commission zur Reclamation der von Düsseldorf nach München gebrachten Gemäldesammlung, nöthigenfalls im Rechtswege zu authentifiziren, können Wir, da solches nach der den Provinzial-Ständen angewiesenen Stellung unzulässig ist, nicht Statt geben. Wir werden aber in nähere Erwägung ziehen, ob die Sach- und

f) Verhältnis
zum Auslande.
Düsseldorfer
Gemäldegallerie.

Rechts-Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß dieses Gegenstandes wegen eine Verhandlung mit der Königlich Bayerischen Regierung eingeleitet werden kann.

Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Versammlung benachrichtiget werden und verbleiben Wir denenselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. März 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**



(gez.) **v. Altenstein, v. Lottum, von Bernstorff,
v. Brenn, v. Kamptz, Mühler, Ancillon,
v. Wittleben, v. Kochow, v. Alvensleben.**

Anlagen.

ИЗДАНИЕ



Anlagen.

A.

Eine dritte Beschwerde betrifft die in der allgemeinen Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters vom 11. Februar 1822 angeordnete Art der Ermittlung der Reinerträge der Mühlen und gewerblichen Anlagen. Es wird deshalb in der Darstellung der Landtags-Verhandlungen gesagt:

„ Die Stände trugen auf Absetzung des Reinertrages der Mühlen und Fabriken von dem durch Grundsteuer aufzubringenden Contingente an. Es ist nämlich unbezweifelt, daß unter dem von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer-Contingente der Reinertrag der Mühlen und Fabriken begriffen war. Durch die Instruction von 11. Februar 1822 § 107. wird diese bedeutende Zahl der Steuer-Objecte ganz ausgeschieden, deren Reinertrag aber vom bleibenden Steuer-Contingente nicht abgesetzt, und hierdurch ist das der übrigen Steuerpflichtigen erhöht worden. Diese Erhöhung ist aber der von des Königs Majestät bestimmt ausgesprochenen Zusicherung, daß das Steuer-Contingent unverändert bleiben sollte, durchaus zuwider.“

Der Gegenstand der Erörterung liegt hier eigentlich in der Frage, welche von beiden Bestimmungen, nämlich die der französischen Gesetze vom 1. December 1790 und 23. November 1798 Art. 87.:

« Les forges, fourneaux moulins à eau, à vent et sur bateaux, les bains publics, les bateaux de blanchisseuses, les fabriques, briqueteries, tuileries, papeteries, verreries et autres manufactures ou usines de toute espèce, sont évalués d'abord, à raison de leur superficie, sur le pied des meilleures terres labourables, ensuite à raison de leur valeur locative, calculée sur dix années; sous la déduction d'un tiers de cette valeur, pour le dépérissement et les frais d'entretien et de réparations, et sous la déduction aussi de la valeur donnée à la superficie; »

oder die Bestimmung der Art. 107. der Instruction vom 11. Februar 1822:

„ Gewerbe und Anlagen, wie Schmieden, Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen,
 „ Fabriken, Ziegelbrennereien und andere Manufacturen jeder Art, sofern sie nicht
 „ ganz oder zum Theil als Wohnung benutzt werden, sind nur einer einfachen Abschätz-
 „ ung unterworfen, nämlich für den Boden, auf welchem sie stehen (nach § 98.).
 „ Werden dieselben zugleich als Wohngebäude benutzt, so wird der hierzu dienende
 „ Theil gleich anderen Wohngebäuden nach § 100. abgeschätzt — “

für die Ermittlung des Catastral = Ertrages der gewerblichen Anlagen zum Zweck einer Grundsteuer = Veranlagung die angemessenste sey? ob also diejenige Verschrift, welche die gewerblichen Bau = Anlagen bloß für die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt wissen will, — oder die, welche außerdem noch, wie bei den Wohngebäuden, eine Abschätzung nach dem Miethswerthe verlangt?

Dem Entwurfe der Instruction vom 11. Februar 1822 über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters sind in den Jahren 1817 bis 1819 Verathungen von Beamten und Sachverständigen in den westlichen Provinzen vorausgegangen, bei welchen nicht allein die Gesetzgebung für die vormals französischen Landestheile, sondern auch die Bestimmungen der westphälischen, bergischen, hessischen und nassauischen Gesetze berücksichtigt werden mußten. Ueber das nähere Verfahren bei Ermittlung des Miethswerths der gewerblichen Anlagen schwiegen die französischen Gesetze, das *Recueil méthodique des lois et instructions etc. sur le Catastre de la France* vom Jahr 1811 bestimmte aber im § 398.:

« La valeur locative d'une usine ou manufacture quelconque se constate
 « par les baux, si elle est louée ou affermée; si elle n'est pas louée, par
 « la comparaison avec les propriétés de même nature, qui seraient louées
 « dans la commune, »

und fügt hinzu:

« s'il ne trouve aucun point de comparaison, on calcule le revenu brut
 « des marchandises ou productions, on déduit les frais d'exploitation de
 « toute espèce et on établit le revenu net, sur lequel on fait ensuite les
 « deductions spécifiées ci dessus. »

Diese letztere Verschrift, welche sich offenbar über das Gebiet der Grundsteuer hinaus in eine unausführbare Ertrags = Ermittlung und Besteuerung des in einem Gebäude betriebenen Gewerbes verirrt, ward indeffen schon durch ein Circular vom 31. August 1813 wieder abgeändert und dafür folgende substituirt:

« s'il ne se trouve aucun bail, qui puisse servir de point de comparaison,
 « l'expert établit le prix de cette usine sur celui, qu'elle avait dans
 « l'ancienne matrice, et si cette estimation s'écarte trop du revenu réel,
 « il peut l'augmenter dans la proportion, où les propriétés de la commune
 « ont été augmentées par le resultat de l'expertise. »

Hierdurch war aber wenig geholfen, und das Verfahren bei Ermittlung des Miethswerthes der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Gebäude blieb, nach wie vor, immer ungewiß.

Für die ehemals Bergischen Lande ertheilt die Ministerial-Instruction vom 31. Mai 1809 den vorstehend erwähnten ähnliche Vorschriften; das westphälische Grundsteuer-Gesetz vom 18. August 1808 aber bestimmt im Art. 53.

„ die Gebäude, welche zu den Hammer- und Hüttenwerken, Fabriken, Manufac-
 „ turen, Mühlen und andern Gewerken gehören, sollen nur nach Verhältniß des
 „ Erdreichs, welches durch sie der Cultur entzogen wird, und zwar dem besten Acker-
 „ lande in der Gemeinde gleich, veranschlagt werden. “

Nach § 13. der nassauischen Verordnung vom $20/14$ Februar 1809 sollen
 „ die Grundflächen von Häusern und Gebäuden aller Art, mit Inbegriff der Gewerks-
 „ gebäude, Mühlen, Hütten und Hammerwerke u. s. w. und der dazu gehörigen
 „ Hofwirthschaftsplätze, ohne vorgängige Abschätzung, im Steuer-Kapitale angeschlagen werden,
 „ für jeden Morgen, oder Rute Grundfläche, nach dem Gütermaass der Gemarkung
 „ worin sie gelegen sind, oder woran sie grenzen, wenn die dazu gehörigen Gebäude
 „ ein- oder zweistöckig sind; in Ortschaften, deren Bevölkerung unter 1500 Seelen
 „ bleibt, mit dem doppelten Betrage des Steuer-Kapitals, worin ein Morgen des
 „ besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen ist, in
 „ Ortschaften von 1500 Seelen und darüber mit dem vierfachen Betrage des Steuer-
 „ Kapitals u. s. w. “

Für das Herzogthum Westphalen bestimmte die Verfügung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Arnberg vom 4. September 1813 § 8., daß die Gebäude in diesem Lande nach denselben Grundsätzen, wie in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums neu abgeschätzt werden sollten. Diese Grundsätze sind an sich in der von der Hof-Kammer zu Gießen unterm 17. Januar 1810 ertheilten Instruction wie folgt angegeben:

„ der Kapitalwerth von Gebäuden ist einem zu 4 pro Cent angelegten Kapitale gleich
 „ zu achten, und daher $2/25$ tel des abgeschätzten billigen Kaufwerths als deren Steuer-
 „ Kapital anzusetzen. “

„ Für Mühlen und Hammerwerke ist $1/30$ tel des zuvor durch Sachverständige auszu-
 „ mittelnden billigen Kaufwerths zum Steuer-Kapital anzusetzen. “

Unter diesen verschiedenen Bestimmungen mußte nun eine Wahl getroffen werden.

Die mit der Entwerfung der Cataster-Instructionen beauftragte Commission schlug diejenige vor, welche in der allgemeinen Instruction vom 11. Februar 1822 beibehalten ist, und sich dem westphälischen Gesetze anschließt, wahrscheinlich deshalb, weil auch die zur Landwirthschaft benutzten Gebäude, als Scheunen, Kernböden, Keller, Kelterhäuser und Viehställe, ebenfalls nur einer Schätzung und Besteuerung nach der Grundfläche, welche sie einnehmen, unterworfen sind.

In der That ist es auch schwierig, eine Abschätzungs-Methode für den Ertrag der zum Gewerksbetriebe bestimmten Gebäude aufzufinden. — Maschienerien und Geräthe können durch eine Grundsteuer nicht betroffen werden, und eben so wenig andere besondere bauliche Einrichtungen, welche bei einer veränderten Bestimmung des Gebäudes ihren Werth verlieren. Pachtungen, welche sich lediglich auf die Benutzung des innern Raumes eines Gebäudes zu irgend einer Fabrik-Anstalt beschränken, werden überdies selten vorkommen.

Indessen kann man, besonders hinsichtlich einiger Classen der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Räume, über deren Heranziehung zur Grundsteuer andere Ansichten hegen, und deshalb ist in dem Landtags = Abschiede verordnet worden, daß dem nächsten Provinzial-Landtage eine Veranlassung zur näheren Begutachtung dieses Gegenstandes gegeben werden solle. Soviel geht aber aus dem Gesagten hervor, daß die gewählte Abschätzungs = Methode der zum Gewerbs = Betrieb bestimmten Gebäude nie einen Grund abgeben kann, um eine Verminderung der Steuer = Contingente zu verlangen.

Die Abschätzungs = Principia für das Cataster waren bereits vor dem Erlasse der allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 26. Juli 1820, welche die Zusicherung wegen der Nichterhöhung der Grundsteuer enthält, festgestellt, wie aus dem Inhalt derselben klar hervorgeht, indem darin genehmigt wird: daß mit der Aufnahme des Catasters unter Zugrundelegung der schon ertheilten Instruction fortgefahren werden solle, und überdies waren die von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer - Contingente, bei denen auf die höhere Besteuerung der gewerblichen Anlagen gerechnet seyn soll, nicht einmal beibehalten, sondern für die Provinz Westphalen theilweise bedeutend ermäßigt und im Regierungs = Bezirke Minden durch Wiedereinführung der alten Grundsteuer ganz beseitigt.

Eine Gleichstellung der Abschätzungsgrundsätze, die in den Verordnungen der vormaligen Landesherren, welchen Theile der westlichen Provinzen angehörten, zwar im Allgemeinen gleichmäßig, im Einzelnen aber mehrfach abweichend aufgestellt waren, mußte bei der Wiederaufnahme der Catastrirung, wenn solche als allgemeine Grundlage der Steuervertheilung dienen sollte, in irgend einer Art erfolgen, und unmöglich kann dieser oder jener Bezirk deshalb einen Anspruch an die Staats = Kasse machen, weil nach diesen Abschätzungs = Principien ein oder ein anderes Steuer = Object nun geringer als früher für die Vertheilung des beibehaltenen Steuer = Contingents zum Anschlag gebracht wird, um so weniger als sich die Abänderungen im Ganzen ausgleichen, indem z. B. im Herzogthum Westphalen und in den vormalig Nassauischen Ländern die Wohngebäude jetzt weit höher, als nach den frühern dort geltenden Grundsätzen abgeschätzt werden, wodurch der steuerbare Gesamt = Reinertrag sich in größerem Maaße vermehrt hat, als er durch die veränderte Abschätzungsweise der gewerblichen Anlagen in den vormalig französischen Landestheilen vermindert wird.

B.

Denkschrift,

die Anträge der westphälischen und der rheinischen Provinzial-Stände auf Ermäßigung des von den Provinzen bisher entrichteten Grundsteuer-Contingents betreffend.

Die Stände der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz haben bereits auf den in den Jahren 18²⁸/₂₉ und 18³⁰/₃₁ für Westphalen, sowie in den Jahren 1828 und 1830 für die Rheinprovinz abgehaltenen Landtagen die Ausdehnung der Grundsteuer-Revision auf die andern Provinzen der Monarchie, und, in der Voraussetzung, daß diese letzteren Provinzen mit einer nach Maaßgabe ihres Boden-Ertrags weit geringern Grundsteuer belegt seyen, die Ausgleichung der Grundsteuerleistung unter sämmtlichen Provinzen der Monarchie, somit eine Heruntersetzung der vermeintlich zu hohen Grundsteuer jener beiden westlichen Provinzen in Antrag gebracht.

Die Regierung hat nicht gesäumt, sobald ihr diese Wünsche und insbesondere aus den Anträgen auf dem 2ten westphälischen Landtage die Begründung dieses Anspruchs auf eine vermeintliche Begünstigung der östlichen Provinzen bekannt wurden, deren gründliche Erörterung zu veranlassen, und die Resultate der letzteren den Ständen der reclamirenden Provinzen mit derjenigen Offenheit mitzutheilen, durch welche allein das Vertrauen zwischen den Vertretern der einzelnen Provinzen und einer die Gesamtheit der Letztern mit gleicher Sorgfalt umfassenden Verwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Die Denkschrift vom 18. Mai 1830, welche auf Befehl Seiner Majestät dem Abschiede für den zweiten westphälischen Landtag und weiterhin auch dem Abschiede für den dritten rheinischen Landtag beigelegt wurde, entwickelt auf den Grund sorgfältig geprüfter statistischer Daten die näheren Verhältnisse der Leistungsfähigkeit in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie, stellt sodann die wirklichen Leistungen der westlichen und der östlichen Provinzen vergleichend gegen einander, und gründet auf die Ergebnisse dieser Vergleichung den Schluß, daß die von den Ständen nur im Allgemeinen und ohne allen näheren Erweis behauptete Ueberbürdung der ersteren gegen die letzteren Provinzen, schon im alleinigen Bezug auf die beiderseitigen Grundsteuer-Leistungen, der Wirklichkeit nach, nicht bestehe, und bei Mitberücksichtigung des verschiedenartigen Beitragsverhältnisses zu anderen Staatslasten sich vollends erlebig.

Bei den jüngsten Landtagen in der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz sind jene Anträge gleichwohl abermals in Frage gekommen und durch abermalige Petitionen zur Allerhöchsten Entscheidung gestellt.

Der Antrag der westphälischen Provinzialstände lautet:

auf gleichmäßige Steuer-Vertheilung,
während das Gesuch des rheinischen Landtages
auf eine, vorbehaltlich der allgemeinen Steuer-Parification, zu verfügende Ermäßigung
des Steuer-Contingents der westlichen Provinzen um ein Viertel
gerichtet ist.

Beide Anträge sind hiernach insofern als identisch zu betrachten, als dasjenige, was im zweiten erbeten wird, auf derselben Voraussetzung beruhet, welche der ersteren Petition ebenfalls zum Grunde liegt.

Wenn nun — wie oben bemerkt ist — die Staats-Regierung sich bemüht hat, jene schon früher geäußerte Voraussetzung, als seyen die westlichen Provinzen im Vergleich zu den östlichen überbürdet, durch aktenmäßige Zusammenstellungen zu widerlegen, so hätte wohl gehofft werden können, daß bei Wieder-Aufnahme desselben Antrags die Nothwendigkeit erkannt seyn würde, jene frühere Widerlegung zu entkräften.

Die Petition der westphälischen Stände läßt von einer solchen Widerlegung wenig oder gar nichts wahrnehmen.

Es wird in derselben auf das Gesetz vom 27. October 1810 und auf den Eingang zum Gesetze vom 30. Mai 1820 Bezug genommen; hingegen die Modification, welche ersteres Gesetz durch das spätere vom 7. September 1811 erlitten hat, und die Bedingung, an welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 die weitere Ausdehnung der allgemeinen Steuer-Reform geknüpft worden ist, mit Stillschweigen übergangen, während auf beide gleich wesentliche Punkte in der Denkschrift vom 18. Mai 1830 ausdrücklich hingewiesen war.

Es wird ferner ohne allen Nachweis die Behauptung aufgestellt, daß die Staats-Abgaben nach langen Friedens-Jahren noch jetzt beinahe 50 Prozent mehr betragen, als im letzten Jahre der Fremdherrschaft. Es ist aber erweislich die Grundsteuer in der Provinz Westphalen, ihrem Gesamt-Betrage nach, nicht erhöht, sondern ermäßigt, und deren Abtrag durch die seit einer Reihe von 20 Jahren vermehrte und einträglicher gewordene Masse der steuerpflichtigen Objecte, sowie durch die gleichere Vertheilung der Last erleichtert worden. Die Klassen- und Gewerbesteuer erträgt allerdings mehr, als die an deren Stelle aufgehobenen älteren Personal- und Patentsteuern ic., dies wird jedoch durch die geringeren Sätze der dormaligen indirecten Steuern (Zölle, innere Consumtionsabgaben, Stempelsteuer und Salzmonopol) gegen die frühern gleichartigen Abgaben unter der Zwischenherrschaft mehr als ausgeglichen, wobei die damaligen Leistungen und Abgabenerhöhungen, welche der Kriegs-Zustand mit sich brachte, noch ganz außer Anschlag bleiben. *)

*) Die Behauptung, daß die Staatsabgaben sich um 50 Prozent gegen die frühere Zeit erhöht hätten, ist über-

Zum Nachweis der Ueberbürdung der Provinz Westphalen im Vergleich gegen die östlichen Provinzen wird dann ferner eine Vergleichung der Grundsteuer-Beträge in der Stadt Münster gegen die Residenzstadt Berlin aufgestellt, wernach Letztere ziemlich um die Hälfte zu wenig Steuer geben würde. Die Vergleichung würde sich anders und minder auffallend stellen, wenn die Mietherträge in Berlin nach denselben Grundsätzen ermittelt wären, welche bei dem rheinisch-westphälischen Cataster zum Grunde liegen.

Aber selbst in dem angenommenen Verhältniß sind Steuer-Begünstigungen von gleichem Belange auch in dem westlichen Theile der Monarchie vor der Anlage der Cataster häufig vorgekommen. Die bei der Ausgleichung der Grundsteuer-Last — welche allein durch das Cataster bezweckt wird — eingetretenen Erhöhungen der früher zu gering besteuerten Gemeinden sind nicht den Staats-Einnahmen zugewachsen, sondern zur verhältnißmäßigen Entbürdung der zu hoch Belasteten in dem westlichen Cataster-Verbande allein verwendet. Will man daher auch annehmen, daß die Residenz in dem zur Staatskasse fließenden Grundsteuer-Quantum verhältnißmäßig zu gering angesetzt sey, so könnte, was sie bei einer anderweiten Vertheilung der Last mehr zu leisten hätte, immer nicht unmittelbar auf das Grundsteuer-Contingent der westlichen Provinzen einwirken, so wenig als umgekehrt den östlichen Provinzen die Steuer-Erhöhung zu gute gekommen ist, welche unter andern im speciellen Bezuge auf die Stadt Münster beinahe das Doppelte der vor Eintritt der Catastral-Ausgleichung entrichteten Grundsteuer beträgt.

genommen aus einem im Jahre 1855 erschienenen Werke: „Preußen und Frankreich“ welches auch in der Denkschrift der rheinischen Provinzial-Stände ausdrücklich allegirt wird, und auf welches sich auch die dort ausgesprochenen Vermuthungen und Ueberzeugungen von der Unverhältnißmäßigkeit der Grundsteuer in den westlichen Provinzen mehrentheils gründen. Bei einem großen Reichthum an Zahlen-Berechnungen und Vergleichen ist jenes Werk sehr geeignet, denjenigen Theil des Publicums, welcher den Werth dieser Zahlen nicht genauer prüfen kann, für sich einzunehmen. Bei einer genauern Prüfung aber bleibt dem Verfasser zwar eine lobliche Sorgsamkeit in Aufführung der Daten zu den angestellten Vergleichen nachzurühmen, dagegen sich fast überall, wo es nun auf weitere, aus jenen Zahlen abzuleitende Vermuthungen und Folgerungen ankommt, und in der Gegeneinanderhaltung der unmittelbar gegebenen Zahlen selbst, der Charakter einer Partheischrift nicht verläugnet, sofern man letzteren dahin aussprechen will, daß es bei einer solchen Schrift nicht sowohl auf unbefangene Erörterung der Thatsachen zu dem Zwecke, um aus ihnen erst die allgemeinere Wahrheit zu finden, als vielmehr auf die Herbeischaffung der Beweismittel für ein im Voraus als feststehend angenommenes Axiom ankommt.

Nach den Berechnungen in jener Schrift soll unter andern der Beitrag des Regierungs-Bezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Weine ungefähr 6000 Rthlr. mehr betragen, als der frühere Beitrag des französischen Noer-Departements zu den französischen Getränkesteuern, welche bekanntlich den Haupttheil der *droits réunis* (jetzt *contributions indirectes*) ausmachen. Die Berechnung, aus welcher dies Resultat hervorgeht, ist in der Art angesetzt, daß auf der einen Seite der Antheil des Noer-Departements an dem Gesamtaufkommen der damaligen französischen Getränkesteuer noch nicht zu $\frac{1}{500}$ des Ganzen angenommen wird, während er nach dem Bevölkerungsverhältniß etwa $\frac{1}{140}$ betragen müßte. Auf der andern Seite aber genüge dem

Es wird ferner, um eine Ueberbürdung der beiden westlichen Provinzen in ihrer Gesamtheit gegen die östlicheren Landestheile als wahrscheinlich darzustellen, auf die in letzteren noch in erhöheterem Maaße als im Westen bestehenden Grundsteuer-Exemptionen hingedeutet, und für deren verlängert schon bezweckte Aufhebung das Gesetz vom 27. October 1810 angeführt. Es würde aber bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das spätere Gesetz vom 7. September 1811 eingeleuchtet haben, daß eine im Sinne dieses letztern Gesetzes zu bewirkende Ausgleichung sich ebenfalls zunächst nur auf den Bereich der Provinz, innerhalb deren sie eintritt, erstrecken kann, wogegen sie auf das Steuerverhältniß einer entfernteren Provinz nur in so weit einzuwirken geeignet ist, als nachzuweisen wäre, daß das gesammte ertragsfähige — ob steuerpflichtige oder steuerfreie — Grund-Eigenthum der reclamirenden Provinz zu einer nach Maaßgabe des Reinertrags höheren Steuer herangezogen sey.

Daß ein solches Mißverhältniß zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen wenigstens bei weitem nicht in einem solchen Maaße, als früher von den Ständen behauptet worden, obwalte, war in der oben allegirten Denkschrift vom 18. Mai 1830, unter amtlicher Angabe der in den östlichen Provinzen auffommenden Grundsteuer-Summen, dargelegt.

Die jetzt vorliegende Petition der westphälischen Stände will es bezweifeln, ob diese

Verfasser, um den Beitrag des jetzigen Regierungs-Bezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Wein zu ermitteln, die aus amtlichen Quellen zu entnehmende Staatssumme jener Steuer für die Rhein-Provinz zu 155,000 Rthlr. nicht, er stellt vielmehr die Steuer auf 520,000 Rthlr. fest, d. i. auf ziemlich das $2\frac{1}{2}$ fache der richtigen Summe, und berechnet dann nach dieser festgestellten höhern Summe den Beitrag des Regierungs-Bezirks Aachen nach dem Bevölkerungsverhältniß.

Bei den Flußzöllen und Canalgefällen wird, wo es auf die frühere französische Periode ankommt, dem Roer-Departement von dem damaligen Gesamt-Einkommen zu 7,590,000 Francs (unter welchem das Rhein-Detroit mit ungefähr 3 Millionen Franken begriffen ist) dem Bevölkerungsverhältniß nach $\frac{1}{140}$ zur Last gestellt mit 55,000 Francs oder 14,000 Rthlr.

Für die neuere Periode hingegen wird es besser gefunden, das Rhein-Detroit, zu welchem jetzt bekanntlich alle Sinnen-schiffahrt gar nicht beiträgt, als eine nur der Rhein-Provinz obliegende Last anzusehen, wo dann von dem auch hier willkürlich höher angenommenen Ertrage, auf den Regierungs-Bezirk Aachen zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ des letztern mit 94,000 Rthlr. treffen sollen.

Bei der Salz-Abgabe soll früher unter französischer Herrschaft eine Consumption von nur 15, jetzt von 13 Pfd. Salz auf den Kopf der Bevölkerung zu rechnen seyn.

Bei den Einnahmen aus der Lotterie wird für die ältere Periode der Antheil des Roer-Departements, weil dessen Bewohner wenig in der Lotterie gespielt hätten, nur mit $\frac{1}{4}$ seiner Bevölkerung in Anschlag gebracht, während die Bewohner des jetzigen Aachener Regierungs-Bezirks zu dem (auch hier wiederum gegen die Wirklichkeit zu hoch angenommenen) Brutto-Ertrage der Lotterie voll nach dem Bevölkerungsverhältniß in Anschlag kommen. Bei dergleichen calculatorischer Willkühr, welche sich fast durch alle 30 Positionen einer mit vielem Anschein von Gründlichkeit zusammengestellten Tabelle nachweisen läßt, mag es wenig auffallen, wenn jene Tabelle mit einem Mehrbetrage der dormaligen Belastung von mehr als 600/m Rthlr. für den Regierungs-Bezirk Aachen gegen das ehemalige Roer-Departement abschließt.

unter verschiedenen Benennungen aufkommenden Abgaben auch wirklich den Charakter der Grundsteuer haben und nicht vielmehr als Domainen- oder sonstige (?) Gefälle anzusehen seyen. *)

Die Stände hätten aber hierin der Einsicht der Regierung und der Ordnung in unserm Staatswesen wohl dahin vertrauen können, daß ihnen hierüber nichts vorgelegt worden sey, was nicht nach einer sorgfältigen, neuerdings noch in Folge des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nothwendig gewordenen, Sonderung der verschiedenen Staats-Einnahmen wirklich zu den landesherrlichen Realsteuern gehört und in Hebung ist.

Endlich wird die Vermuthung, daß die Provinz Westphalen in der Grundsteuer überbürdet seyn müsse, noch daraus hergeleitet, daß die Grundsteuer der östlichen Provinzen in den letzten 100 Jahren nur geringe Veränderungen erlitten habe, während die Grundsteuer der Provinz Westphalen gegen den Zustand im Jahre 1806 sich mindestens verdoppelt habe. Hier- von aber beruht

*) Auch dieser Zweifel verdankt wahrscheinlich dem schon weiter oben angeführten Werke „Preußen und Frankreich“ seinen Ursprung.

Der Verfasser dieses Buches hat es unternommen, auf den Grund der Catastral-Absehung im Regierungs-Bezirk Aachen, den Rein-Ertrag des Grund-Eigentums in sämmtlichen Provinzen der Monarchie festzustellen.

Der Boden-Ertrag in Sachsen (immer nach Quadratmeilen gemessen), ist: dem Catastral-Ertrage des „Königlichen Regierungs-Bezirks“, mit Weglassung jedoch des am mindest fruchtbaren Kreises Malmedy, gleich. Die Schlesier werden sich — wird fortgefahren — nicht über eine Ueberschätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich — der Verfasser — dieselben mit dem Regierungs-Bezirk Aachen, nach Ausschluß „zweier der ergiebigsten Kreise Aachen und Jütich gleichstelle. Die Brandenburgischen Bodenflächen vergleiche ich nur mit denen der fünf unfruchtbaren Kreise des Regierungs-Bezirks Aachen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden u. s. w.

Daß man auf diese Weise, ohne den Schreib- und Rechentisch zu verlassen, mit leichter Mühe die ganze bewohnte und unbewohnte Erdoberfläche catastriren kann, ist schon in andern Beurtheilungen des Buchs rühmend anerkannt. Wo es nun aber zu einer Vergleichung der wirklich aufkommenden gegen die nach dieser ideellen Catastrirung zu veranlagende Grundsteuer kommt, genügt dem Verfasser, um das **thema probandum** — die Ueberlastung des Westens im Vergleich gegen die östlichen Provinzen — desto sicherer nachzuweisen, eine einfache Gegeneinanderstellung der Zahlen noch nicht; sondern es wird nun weiter angenommen, daß ein Theil der unter dem Namen von Grundsteuern aufkommenden Abgaben in den östlichen Provinzen gar nicht die Natur einer Steuer habe, sondern als Domainen-Revenue betrachtet werden müsse, wofür dann wenigstens abgerechnet werden müssen: für Schlessen 3 Prozent, für Sachsen, Posen und Braundenburg 10 Prozent, für Pommern und Preußen $12\frac{1}{2}$ Prozent des etatemäßigen Grundsteuer-Aufkommens.

Käme es darauf an eine Partheischrift im entgegengesetzten Sinne zu schreiben, um nachzuweisen, daß die östlichen Provinzen in der Steuer gegen den Westen überbürdet seyen, so würde sich mit viel größerem Ansprüche auf innere Wahrscheinlichkeit die Behauptung dahin aufstellen lassen:

daß in denjenigen Provinzen, in welchen sich die Grundsteuer-Einrichtung aus den Dominal-Verhältnissen herausgebildet hat, und wo der Einführung einer neuen Grundsteuer eine so gewaltsame Umgestaltung der grundherrlichen Verhältnisse, als in dem größeren Theile der westlichen Provinzen nicht vorangegangen, oder gleichzeitig erfolgt ist, ein guter Theil der noch jetzt neben der Grundsteuer zu entrichtenden Dominal-Abgaben ursprünglich aus auferlegten Steuern entstanden sey; und daß man also, um die wirklich steuerartige Belastung der Provinzen zu finden, der unter dem Namen von Grundsteuer erhobenen Abgabe noch einen Theil der Dominal-Prästationen zusetzen müsse.

1. die behauptete Unverändertheit der Grundsteuer für die Provinzen Sachsen, Schlesien, Posen und den westlichen Theil der Provinz Preußen völlig, und im mindern Maaße auch für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Ostpreußen — wo überall die Ritterspferdsgelder hinzugetreten und der Servis der Städte erhöht ist — auf einem Irrthume.

Es ist ferner

2. auch die behauptete Verdoppelung der Grundsteuer in der Provinz Westphalen gar nicht als richtig anzuerkennen. Gegentheils geben die altcontribuablen (schatzpflichtigen) Grundstücke in den altpreussischen Bestandtheilen der Provinz jetzt im ganzen kaum mehr, die geringern Classen der Grundbesitzer vielfältig selbst weniger Grundsteuer als vor dem Jahre 1806, und die Erhöhung trifft hauptsächlich nur die ehemals exenten und diejenigen Grundstücke, welche früherhin wegen gutsherrlicher Leistungen geringer besteuert waren. Für ehemals exente Grundstücke mangelt es zur Wiederherstellung der unter der Fremdherrschaft aufgehobenen Steuerfreiheit an allem Rechtsgrunde; und wegen der letztgedachten — mit gutsherrlichen Lasten beschwerten — Grundstücke wird es der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen, Auskunft zu einer anderweiten Erleichterung der Pflichtigen zu treffen.

Wenn endlich

3. für andere Theile der Provinz, welche vor dem Jahre 1806 nicht zu der Preussischen Monarchie gehörten, seit jener Zeit und insbesondere während des Zeitraums von 1806 — 1813 allgemeinere Erhöhungen der Grundsteuer eingetreten sind, so darf nicht übersehen werden, daß eben in jenen meist ehemals geistlichen Besitzungen das Steuer-Verhältniß überall sehr mäßig war, wie sich dies unter andern schon daraus ergibt, daß unerachtet jener schon während der Zwischenherrschaft stattgefundenen Erhöhungen sich die Steuer jener Landestheile durch die Catastral = Ausgleichung — hier nur zu Gunsten anderer höher Belasteten — noch gesteigert hat.

Die Petition der rheinischen Stände sucht den Antrag auf Parification der westlichen mit den östlichen Provinzen durch ein specielleres Eingehen auf den Inhalt der mehrmals erwähnten Denkschrift vom 18. Mai 1830 zu rechtfertigen, ohne jedoch die Gesichtspunkte, aus welchen jene Denkschrift bei der Gegeneinanderstellung mehrerer statistischen Daten für die östlichen und für die westlichen Landestheile ausgeht, überall richtig aufzufassen.

Die ministerielle Denkschrift hatte unter andern statistischen Daten auch die Zahl der in den östlichen und westlichen Provinzen befindlichen Privatwohngebäude gegeneinander gestellt. Es wurde angenommen, als sey der steuerbare Ertrag eines Wohnhauses in den östlichen und in den westlichen Provinzen, im großen Durchschnitt einander gleich, was wenigstens nicht zum Nachtheil der westlichen Provinzen gereichen konnte. Das Cataster der westlichen Provinzen, soweit es damals vollendet, ergab ferner, daß der Rein-Ertrag, also die Steuer von

Gebäuden 16 Prozent vom Gesamt-Ertrag, also von der gesammten Steuer vom Grundeigenthume ausmache, und es lag kein Grund vor, um anzunehmen, daß bei Anwendung gleicher Cataster-Principien auf die östlichen Provinzen sich dies Verhältniß dort anders gestalten werde. Wie sich also jene 16 Prozent der Gesamtsteuer, so mußte sich auch das Ganze, von welchem die Prozente entnommen, verhalten.

Das Verhältniß der Häuserzahl in den östlichen zu den westlichen Provinzen aber ist wie
698 zu 302;

und so würden sich also unter obigen Voraussetzungen auch die in einem und dem anderen Landesabschnitt aufzubringenden Grundsteuern verhalten müssen.

Das Verhältniß der wirklich aufgebrauchten Grundsteuer ist wie
689 zu 311;

also bis auf 9 pro mille mit ersterem zusammen treffend.

Die Anlage zur Petition der rheinischen Stände, auf welche die letzteren sich beziehen, bemerkt hierüber, daß doch immer nur Verhältnißzahlen und Gleichungen angegeben seyen, nicht aber, wie viel die Haussteuer in den östlichen Provinzen wirklich betrage.

Die hienach desiderirte Angabe läßt sich nicht liefern, weil in dem größten Theile der östlichen Provinzen eine besondere Haussteuer auf dem platten Lande nur insoweit unter dieser besondern Bezeichnung existirt, als die Wohnstellen nicht mit einem größern contributionspflichtigen Complex von Grundbesitz verbunden sind. Wäre dies aber auch nicht, so könnte jene Angabe nur dann von Nutzen seyn, wenn die Besteuerung des unbeweglichen Besitzthums in den östlichen Provinzen bereits überall nach den Grundsätzen für die westlichen Provinzen stattgefunden hätte, also wenn eben das schon geschehen wäre, was die Stände dormalen in Anspruch nehmen: während die Aufgabe der Denkschrift nur die seyn konnte, zu erörtern, ob nach den vorhandenen statistischen Daten sich die behauptete Ueberbürdung in der gesammten Grundsteuer-Leistung des einen gegen den andern Landesabschnitt als richtig, oder auch nur als wahrscheinlich ergebe.

Es waren in der Denkschrift ferner auch die Pächtererträge der Domainen-Berwerker in den östlichen Provinzen verglichen gegen die Catastral-Erträge im Westen.

Hiergegen wird eingewendet:

daß die Vergleichung nicht zutreffen könne, weil in den westlichen Provinzen die Catastral-Erträge um 30 Prozent zu hoch abgeschätzt seyen und zwar sowohl wegen der zu hoch angenommenen Getreide-Preise, als wegen der zu gering berechneten Culturkosten.

Abgesehen aber davon, daß jene angeblich zu hohe Normirung der Catastral-Erträge so wenig schon erwiesen ist, als die dafür angegebenen Gründe für richtig anzunehmen sind, so war in der Denkschrift schon befürwortet, daß für das Gesamt-Areal der östlichen Provinzen, die Voraussetzung eines gleichen Verhältnisses der Culturarten und eines gleichen Ertrages für den Morgen jeder Culturart, als bei dem Areal der Domainen-Berwerker sich ergebe, durchaus nicht zutrefte, da vielmehr die Gesamtmasse des Grund und Bodens, aus welcher die Domainen-Berwerker herausgeschnitten, ganz gewiß einen viel geringern Ertrag (nach

Morgenzahl und Quadratmeilen) ergeben müßte, und daß sonach diese Vergleichung nur hingestellt sey, um nachzuweisen, daß auch bei Herausnahme solcher seit einer langen Reihe von Jahren in guter regelmäßiger Cultur erhaltenen Probestücke sich dennoch eine große und wesentliche Verschiedenheit zwischen den Grundsteuer-Leistungen der westlichen gegen die östlichen Provinzen nicht entdecken lasse.

Es war ferner in der Denkschrift bemerkt, daß das an Grundsteuer allein für die westlichen Provinzen bleibende Mehraufkommen, wenn bloß nach der Kopfzahl der Bevölkerung gerechnet werde, schon bei der Mitberücksichtigung der beiden andern directen Steuern (Klassen- und Gewerbesteuer) und der als Surrogat der Klassensteuer in den größeren Städten anzusehenden Mahl- und Schlachtsteuer meistens verschwinde; und noch um ein ansehnliches überwogen werde, wenn man jene Mitberücksichtigung auch auf die in dem einen und dem andern Landesabschnitte aufkommenden Verzehrungssteuern ausdehne.

Die Petition entgegnet hierauf, daß die Thatsache der höheren übrigen Abgaben in den östlichen Provinzen nicht erwiesen sey, und auch nicht wohl statt finden könne. Denn die Steuer-Gesetze mit Ausnahme der einzigen Grundsteuer seyen für die ganze Monarchie dieselben, und daß sie in den östlichen Provinzen anders als in den westlichen zur Anwendung kämen, würde nur die Behörde anklagen und könne nicht ohne den klarsten Beweis zugelassen werden.

Bei dieser Argumentation ist übersehen, oder übergangen, daß eine und dieselbe Steuer, auch wenn sie nach gleichen Grundsätzen veranlagt und erhoben wird, dennoch je nach der Verschiedenheit des Besitzstandes, der Eigenthums-Vertheilung, der gewöhnlichen Lebensweise und der Consumtions-Verhältnisse einen ganz verschiedenen Ertrag in der einen gegen die andere Provinz liefern könne. So ist bei der Klassensteuer z. B. zu berücksichtigen, daß in den östlichen Provinzen, wo das Grundeigenthum bei weitem noch nicht in dem Maaße vertheilt ist, als in den westlichen Provinzen, sich eine größere Anzahl von Grundeigenthümern findet, welche ihrem Besitzstande nach in die höheren Stufen der Steuer eingeschätzt werden müssen; und wenn ferner in der Voraussetzung, von welcher die ständischen Anträge ausgehen, die Steuer, welche der Grundbesitzer unmittelbar von seinem Grunde und Boden zu entrichten hat, geringer wäre, als bei gleichen Besitzverhältnissen in den westlichen Provinzen, so könnte auch diese Verschiedenheit bei einer Steuer nicht ohne Einfluß bleiben, welche ihrem Hauptgrundsatz nach, das gesammte Erwerbs- und Einkommens-Verhältniß der Pflichtigen wie es sich in offenkundigen Merkmalen zu Tage legt, berücksichtigen soll, also auch das Maaß der anderweit und unmittelbar auf dem Grundeigenthum bereits haftenden Last nicht unberücksichtigt lassen darf.

Es wird sich hieraus einigermaßen erläutern, wie die Klassensteuer nach dem Durchschnitt für die letzten Jahre 1831 — 1833 in den östlichen Provinzen 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., in den westlichen dagegen nur 15 Sgr. $11\frac{1}{3}$ Pf. vom Kopfe der Gesamt-Bevölkerung (mit Ausschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte) hat aufbringen können, während man nach den Wohlhabensverhältnissen des einen und des andern Landesabschnitts auf ein gerade

umgekehrtes Ergebnis hätte schließen mögen. Die ständische Petition will dagegen aus eben dieser Wahrnehmung nur darauf schließen, daß die Grundsteuer in den östlichen Provinzen zu gering sey. Man könnte dieß zugeben, um dann weiter zu folgern, daß wie dem vermeintlichen Fehler durch Erhöhung der einen Steuer abgeholfen würde, alsdann die andere Steuer sich ermäßigen müsse, womit dann immer für die Erleichterung der vermeintlich überbürdeten Provinz nichts gewonnen wäre.

Nicht minderen Einfluß, insbesondere auf den Ertrag der Fabrikations- und Eingangsteuern von Verzehrungs- Gegenständen, äußert die Verschiedenheit der gewöhnlichen Lebensweise der einen gegen die der anderen Provinz. Die Branntweinsteuer gibt im Durchschnitt der sämtlichen östlichen Provinzen einen Ertrag von 13 Egr. 7 Pf. per Kopf, in den beiden westlichen dagegen nur 9 Egr. 10 Pf. aus dem einfachen Grunde, weil in ersteren, zum Theil wohl wegen klimatischer Verhältnisse, die Branntwein-Consumtion stärker ist, als in letztern, und stärker auch, als man in anderen Beziehungen wünschen möchte.

Auch die Salz- und Bier-Consumtion ist in den östlicheren Provinzen stärker, als in den westlicheren, und nur im Ertrage der Steuer von inländischem Weine stehet der westliche Landesabschnitt dem östlichen vor. Vergleicht man die Brutto-Erträge der Steuern vom Branntwein, Braumalz, vom inländischen Wein und vom Salz (bei diesem also einschließlich des Salzwerths), so treffen im Durchschnitt der ganzen Monarchie auf jeden Kopf der Bevölkerung:

1 Rthlr. 4 Egr. $\frac{1}{3}$ Pf.;

wovon auf die westlichen Provinzen für sich nur:

1 Rthlr. — Egr. $\frac{1}{3}$ Pf.;

hingegen auf die östlichen:

1 Rthlr. 5 Egr. 6 Pf.

treffen.

Weniger genau läßt sich der Antheil berechnen, den der östliche und der westliche Theil der Monarchie zu den Eingangsteuern von ausländischen Gegenständen liefert, indem hierbei der freie Uebergang versteuerter Gegenstände nach den zollvereinten Landen und umgekehrt aus letzteren nach den westlich Preussischen Provinzen die Rechnung stört. Jedenfalls aber ist die Consumtion an ausländischem Wein in den östlichen Provinzen um ein ansehnliches stärker als im Westen, und auch bei anderen hoch impostirten Artikeln, namentlich bei Zucker, findet nach den Ergebnissen früherer Jahre ein ähnliches Verhältniß statt.

Wenn nun hiemit allerdings nicht gesagt seyn kann, daß die westlichen Provinzen weniger, die östlichen mehr aufbringen, als sie nach diesem Steuer-Modus aufbringen sollten, so leuchtet doch ein, daß der Steuer-Modus selbst insofern ein vortheilhafter für die westlichen Provinzen sey, als die Consumtion ihrer Einwohner gerade in denjenigen Gegenständen, welche einer Steuer unterliegen, minder theilhaftig ist, als die Bedürfnisse der östlicheren Einwohnerchaft; daß also, die Richtigkeit des beliebten Vertheilungs-Maassstabes nach der Bevölkerung immer vorausgesetzt, sich die Mehrbelastung des Westens in der Grundsteuer ausgleiche durch den mindern Beitrag zu den in einer andern Form erhobenen Steuern, und daß sonach

nicht ohne innern Widerspruch die Contingentirung nach der Bevölkerung nur für eine Art der Steuern begehrt, für die anderen aber ausgeschlossen werden könnte.

Die rheinische Petition bemerkt ferner, daß
 „ bei Bemessung der gesammten Staatslasten vor allem auch die Gemeinde-Abgaben
 „ zur Sprache gebracht werden müßten, welche in den westlichen Provinzen bei wei-
 „ tem höher seyen, und aus welchen alle die Kosten bestritten werden müßten, zu
 „ denen, wie z. B. zum Elementar-Unterricht und zur Gemeinde-Verwaltung, der
 „ Staat in den östlichen Provinzen nicht unerhebliche Zuschüsse gewähre. “

Daß die Gemeinde-Ausgaben in den westlichen Provinzen überall höher seyen, als in den östlichen, darüber liegt zwar kein Nachweis vor; aber es ist wohl anzunehmen, daß dem im großen Durchschnitt, und wenn man auch hier nach Köpfen rechnen will, wirklich so sey.

Mit den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse, steigern sich nach aller Erfahrung auch die Bedürfnisse selbst, oder das was für Bedürfnis gehalten wird.

Die gute Erhaltung der Gemeinde-Wege und Straßen, die Aufrechthaltung der Anstalten zum Schuß des Eigenthums, wird in dem Maaße ein dringenderes Bedürfnis, als die Benutzung der Wege sich mehrt, und als die Sorge für Bewachung eines werthvolleren Eigenthums lebhafter wird.

Die Ausgabe für Armenpflege steigt in dem Maaße, wie im Vergleich gegen die mittlere Wohlhabenheit des Landes der Begriff der Hilfsbedürftigkeit sich erweitert.

Der Aufwand für den Elementar-Unterricht wird bedeutender in dem Maaße, als die Ansprüche auf das durch diesen Unterricht zu Leistende sich steigern.

Der Geldbetrag aller dieser Ausgaben erscheint endlich in dem Maaße höher, wie bei lebhafterem Verkehr es den Interessen der Betheiligten selbst zusagt, die erforderlichen Aufbringungen durch Geldbeiträge der Einzelnen auszugleichen, statt sie von den einzelnen Betheiligten unmittelbar leisten zu lassen. So weit nun die Gemeinde-Ausgabe überall nur aus dem Bedürfnis der Einzelnen hervorgeht, und was für Bedürfnis zu erachten von dem Ermessen der Betheiligten abhängig ist, die Staatsgewalt aber hierbei meist nur leidend, und so weit es auf die Aufbringungsweise ankommt, einwirkt; sollte wohl einleuchten, daß der höhere Betrag der Gemeinde-Ausgabe mindestens nicht zu dem Zwecke angeführt werden kann, um daraus die vergleichsweise mindere Heranziehung zu den eigentlichen Staats-Abgaben in Anspruch nehmen zu wollen.

Das weitere Anführen aber, als würden in den östlichen Provinzen erhebliche Zuschüsse aus den Staatskassen zu solchen Ausgaben geleistet, welche in den westlichen Provinzen lediglich von den Gemeinden bestritten würden, beruht auf einem Irrthume. Die Ausgaben für den Elementar-Unterricht z. B., deren die Petition erwähnt, liegen in den östlichen, wie in den westlichen Provinzen lediglich den Gemeinden ob, und wenn in einzelnen Fällen die Staatsgewalt den löblichen Bestrebungen bedürftiger Gemeinden durch Zuschüsse, besonders zur Erbauung von Schulhäusern, zu Hülfe kommt, so ist auch diese Fürsorge niemals auf gewisse Provinzen beschränkt und andern versagt worden. Nicht minder werden die Kosten der Gemeinde-Verwal-

tung überall von den Gemeinden bestritten; und wenn hiervon nur in einer Provinz theilweise und zeitweise eine Ausnahme nachgelassen ist, so findet diese in dem dringenden Bedürfniß ihren Grund, eben dort den bisher ganz anomalen und in ihren Folgen nachtheilig einwirkenden Communal-Verhältnissen rasch eine andere, den höheren Staatszwecken zugänglichere Einrichtung zu geben.

Weit entfernt also, daß im allgemeinen in der Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche von den Gemeinden aufgebracht werden müssen, die Gemeinden der östlichen vor denen der westlichen Provinzen begünstigt wären, haben erstere vielmehr in manchen östlichen Provinzen noch sehr ansehnliche Beiträge zur Verzinsung und Abbürdung von Kreis- und Provinzial-Schulden besonders aufzubringen, während letztere in den westlichen Provinzen zum weit größeren Theile aus den allgemeinen Staatsrevenueu bestritten werden; und es sind ferner auch die Corporations-Schulden der Gemeinden in den östlichen Provinzen bedeutender, als in den westlichen, da den ersteren diejenige Hülfe hierunter nicht gewährt werden ist, welche während der französischen Verwaltungsperiode den Gemeinden des linken Rheinufers, freilich theils auf Unkosten ihrer Gläubiger, zu Theil wurde.

Die Kurmark (Regierungs-Bezirk Potsdam, ausschließlich Berlin) hat für Provinzial-Schulden aus den Kriegsjahren von 1806 ab, eine jährliche Summe von 300,000 Rthlr., die Neumark (der Regierungs-Bezirk Frankfurt, ausschließlich der ehemals sächsischen Zugehörungen) jährlich 85,000 Rthlr. aufzubringen.

In andern Regierungs-Bezirken sind diese, aus Kriegs-Lieferungen, Contributionen u. herrührenden Schulden auf die einzelnen Kreise vertheilt und müssen in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern aufgebracht werden.

Die Schulden der Stadt Berlin, welche sich zum größten Theile aus den Kriegsleistungen der Jahre 1806 und 1807 herschreiben, belaufen sich auf mehr als 4 Millionen Thaler.

Das Haupt-Argument endlich, welches die rheinische Petition für den Antrag auf Erlass von mehr als einem Viertel des dermaligen Grundsteuer-Contingents aufstellt, wird entnommen aus einer Berechnung des Reinertrags der Grundflächen und der Wohngebäude in den sämtlichen Provinzen der Monarchie, durch welche Berechnung der Beweis geliefert seyn soll, daß gegen eine nach diesem Reinertrage anzulegende Vertheilung die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen um mehr als $1\frac{1}{2}$ Million zu wenig Grundsteuer entrichteten, während die beiden westlichen Provinzen 876,000 Rthlr., die Provinzen Sachsen und Schlesien 737,000 Rthlr. in ihren dermaligen Grundsteuer-Contingenten zu viel aufbringen sollen.

Die ganze Grundlage einer solchen Berechnung findet sich in der Ermittlung des Reinertrages, und es muß sich von selbst die Frage aufdringen, woher denn die rheinischen Provinzial-Stände jenen Reinertrag für die ihnen entlegenern Provinzen haben ermitteln können, und welche besseren, dem Gouvernement bisher unzugänglich gebliebenen Mittel ihnen für diesen Zweck zu Gebote gestanden haben.

Es ist hierüber aus der Petition und deren Anlagen nichts weiteres zu ersehen, als daß der Reinertrag eines Morgen Flächen-Inhalts (d. h. also $\frac{1}{22222}$ einer Preussischen Quadrat-

meile) in den beiden westlichen Provinzen und in Sachsen und Schlesien auf 1 Rthlr. 6 Sgr., in den anderen östlichen Provinzen aber zu 22 Sgr.; der Klein-Ertrag eines Wohnhauses aber durchweg auf 8 Rthlr. 18 Sgr. angenommen ist. Für diese Annahme findet sich nun, was die beiden westlichen Provinzen angeht, wenigstens insofern ein Anhaltspunkt, daß dabei die Klein-Erträge nach dem Cataster zum Grunde gelegt, diese aber in der Voraussetzung, daß die Catastrirung überall einen gegen die Wirklichkeit zu hohen Ertrag ermittelt habe, ungefähr um $\frac{1}{4}$ heruntergesetzt sind. Klein hypothetisch aber und jeder Begründung entbehrend ist die Annahme, daß die Bodenfläche von Sachsen und Schlesien nach Quadratmeilen gemessen, — denn, was von $\frac{1}{22222}$ gilt, muß auch vom ganzen gelten, — einen gleichen Ertrag wie in den beiden westlichen Provinzen, und in den östlichen Provinzen etwas weniger als $\frac{2}{3}$ jenes Ertrags liefern soll.

Die ganze Hypothese ist nichts anders, als eine in etwas modificirte Fortsetzung des früher auf gleichheitliche Vertheilung der Grundsteuer nach dem Flächen-Inhalt gestellten Anspruchs.

Man scheint sich überzeugt zu haben, daß jeder Versuch zur Realisirung jenes letztern Anspruchs nur die Unhaltbarkeit des dem letztern untergelegten Vorderatzes bestätigen werde: aber auch die jetzt beliebten Modificationen würden die wirkliche Vertheilung irgend einer Staatslast nach jenem Theilungs-Maassstabe kaum ausführbarer machen.

Schon die frühere Denkschrift des Finanz-Ministerii hatte in einzelnen aus dem Umfange der westlichen Provinzen selbst entnommenen Beispielen nachgewiesen, zu welchen Resultaten die Steuervertheilung nach dem Flächen-Inhalt führen müsse. Der jetzige Vorschlag, der das Steuermaaß nach dem Flächen-Inhalte unter Mitberücksichtigung der Zahl der Wohnhäuser, d. h. der Bevölkerung feststellen will, ist etwas minder fehlerhaft als der frühere; beruht aber immer noch auf einer großen Theils so irrigen Grundlage, daß dessen Verwirklichung selbst in der Provinz, zu deren Gunsten er aufgestellt ist, die größte Unzufriedenheit erregen müßte. *)

*) Es mag erlaubt seyn, für die hier aufgestellte Ansicht einen Gewährmann des Auslandes zu citiren, den man wenigstens der Partheilichkeit nach dieser Richtung hin nicht bezüchtigen wird.

Ch. Dupin in seinem Werke: „*forces productives et commerciales de la France*“, Theil 1. S. 4 und 5, sagt:

„Man hat die Hülfquellen der Völker nach dem Flächen-Inhalt der Länder messen wollen; der große Haufen urtheilt selbst in der Regel nach dieser Grundlage und bildet sich ein, daß die Staaten, welche den größten Theil auf der Landkarte einnehmen, auch die größte Macht haben müßten.“

Spanien ist, dem Flächen-Inhalt nach, ungefähr gleich groß als Frankreich; aber unter allen Beziehungen der militärischen, productiven und gewerblichen Macht hat es noch nicht ein Viertel der Kräfte Frankreichs.

Nimmt man den Flächen-Inhalt des Landes und dessen Bevölkerung zusammen als Grundlage an, so erhält man dadurch unstreitig einen in etwas minder unrichtigen Maassstab; aber selbst diese vereinigten Grundlagen gewähren noch keinen hinlänglichen Anhalt. Weit entfernt, daß man die Macht eines Volks als dem zusammengesetzten Verhältnis des Flächen-Inhalts des Landes und der Bevölkerung entsprechend annehmen dürfte, bleibt vielmehr der Grundsatz dahin aufzustellen:

Der Catastral = Ertrag einer Quadratmeile im Regierungs = Bezirke Trier würde hiernach mit
 a. 1 Rthlr. 6 Sgr. auf den Morgen 26,666 Rthlr.

und

b. mit 8 Rthlr. 18 Sgr. für jedes Wohnhaus, deren im Trierschen
 Regierungs = Bezirk 115 auf die Quadratmeile treffen 3,827 Rthlr.
 im Ganzen betragen 30,493 Rthlr.

während er nach dem Ergebniß des Catasters nur 21,437 Rthlr. beträgt.

Nach der in jener Berechnung projectirten neuen Vertheilung der Grundsteuern durch die ganze Monarchie würde die Steuer etwa 9 Prozent dieses vermeintlichen Rein = Ertrages in Anspruch nehmen, also für den Regierungs = Bezirk Trier etwa betragen

2,714 Rthlr. auf die Quadratmeile,

während sie jetzt in der Wirklichkeit nur beträgt

2,679 Rthlr.,

d. h.: also während nach jener Hypothese die Grundsteuerleistung der beiden westlichen Provinzen im Ganzen um 26 Prozent heruntergesetzt werden soll, müßte dennoch die dermalige Leistung jenes einen Regierungs = Bezirks um etwa $2\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden gegen denjenigen Beitrag, den er jetzt zu der höhern Summe auf den Grund einer wirklich stattgehabten, sorgfältigen und gleichmäßigen Ermittlung der Rein = Erträge zu leisten hat.

Wenn nun die Anwendung jenes Vertheilungsmaassstabes innerhalb derjenigen Provinz selbst, von welcher der Antrag ausgegangen ist, zu einem ersichtlich so unrichtigen Ergebnisse führen würde, so werden die Antragsteller der Versicherung einer, das Wohl der Einwohner in allen Provinzen mit gleicher Sorgfalt umfassenden, Regierung um so eher dahin Glauben keimeßen, daß eben jener Grundsatz auf die östlichen Provinzen — deren Verhältnisse dort unmöglich so genau bekannt seyn können, um eine auch nur annähernde Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit und namentlich ihrer Boden = Erträge zuzulassen; — angewendet, nothwendig zu einer alles Maass der Ausführbarkeit weit überschreitenden Ungerechtigkeit würde führen müssen. Es war in dieser Beziehung in der oft erwähnten Denkschrift des Finanz = Ministers vom 18. Mai 1830 darauf aufmerksam gemacht und durch Hinweisung auf die Ergebnisse des Catasters in den beiden westlichen Provinzen selbst dargelegt, wie der Rein = Ertrag des Grund und Bodens mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung sich erhöhe, und daß diese Erhöhung nicht bloß dem Verhältniß der mehreren Bevölkerung folge, sondern sogar dieses Verhältniß noch übersteige, oder im Beispiel ausgedrückt, daß der Rein = Ertrag einer Quadratmeile Land, auf welcher 1000 Menschen wohnen, sich zu dem Ertrage einer gleich großen, aber von 2000 Menschen bewohnten Fläche nicht nur verhalte wie 1 zu 2, sondern wie 1 zu mehr als 2. Im Regierungs = Bezirke Trier trafen laut der Nachweisung, welche der ministeriellen Denk =

„ daß je mehr dieselbe Anzahl von Menschen sich durch die natürlichen Wirkungen der Arbeit und des
 „ Kunstfleißes auf einem geringeren Flächen = Inhalt vereinigt findet, um so größer ihre Macht und
 „ Wohlhabenheit wird. “

Schrift unter **B.** beigelegt war, auf die bis Ende 1829 catastrirte Grundfläche 2900, im Regierungs-Bezirk Cöln 5958 Menschen auf die Quadratmeile: bleibt man bei dem einfachen Bevölkerungsverhältniß stehen, so müßte der steuerbare Reinertrag der Quadratmeile im ersteren Regierungs-Bezirk sich zum Reinertrag von Cöln verhalten wie

1 zu 2,05;

nach den Catastral-Abschätzungen aber war der durchschnittliche Reinertrag einer Quadratmeile ermittelt:

im Regierungs-Bezirk Trier zu 21,437 Rthlr.

— — — Cöln — 58,838 —

d. i. wie

1 zu 2,74.

Ähnliches ergibt sich bei den Vergleichen anderer Regierungs-Bezirke der beiden westlichen Provinzen dahin, daß mit der specifischen Dichtigkeit der Bevölkerung fast überall auch der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuer-Beitrag sich erhöht. Nur der am dichtesten bevölkerte, aber mit einem überwiegenden Theile seiner Bevölkerung auf industriellen Erwerb angewiesene Regierungs-Bezirk Düsseldorf macht hiervon in so weit eine Ausnahme, daß in ihm der Grundsteuer-Antheil jedes Kopfes der Bevölkerung hinter dem Aufkommen minder bevölkerter Bezirke bleibt, immer aber noch den Kopfsatz des Regierungs-Bezirks Trier um ein ansehnliches übersteigt. Es fehlt an den erforderlichen Daten um diese Vergleichung weiter auf die östlichen Provinzen in dem Maße auszudehnen, daß man in gleichförmig ermittelten Reinerträgen des Grund und Bodens einen Anhalt zur Prüfung der angenommenen Verhältniß-Zahlen fände. Aber es waltet mindestens kein Grund ob, um zu bezweifeln, daß jener durch die Cataster-Resultate in den beiden westlichen Provinzen bestätigte Satz sich im Allgemeinen auch in seiner weitern Ausdehnung auf die anderen Provinzen der Monarchie bewähren sollte.

Nach diesen Voraussetzungen wird die beiliegende Uebersicht des Grundsteuer-Aufkommens in den sämtlichen Provinzen des Staats näher zu würdigen seyn. Sie bestätigt im Allgemeinen das Ergebnis, welches in den beiden westlichen Provinzen auf den Grund der Cataster-Abschätzungen gefunden werden konnte, dahin, daß in der Regel mit der steigenden Dichtigkeit der Bevölkerung nicht nur die auf den Flächen-Inhalt (auf die Quadratmeile) treffende, sondern auch, wiewohl in minderm Maße, der auf jeden Kopf der Bevölkerung zu berechnende Steuersatz sich erhöht.

Die beiden Endpunkte der Stufenleiter des Steuer-Aufkommens nach dem Flächen-Inhalt finden sich in der Provinz Preußen, welche nur 931 Rthlr., und in der Rheinprovinz, welche 4355 Rthlr. für die Quadratmeile an Grundsteuer aufbringt.

Preußen hat mit 1753 Menschen auf der Quadratmeile noch nicht die niedrigste Stelle unter den Provinzen, da Pommern mit 1613 Menschen noch etwas niedriger steht. Die Rheinprovinz hingegen rechtfertigt die höchste Stelle, welche sie in dem Steuer-Aufkommen nach dem Flächen-Inhalt einnimmt, auch durch die höchste Dichtigkeit der Bevölkerung — 4633 Menschen auf die Quadratmeile.

Das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, differirt von 14 Sgr. 6 Pf., welche in Posen, bis zu 40 Sgr. 5 Pf., welche in Sachsen aufkommen. Die Rheinprovinz

steht in dieser Beziehung den beiden Provinzen Sachsen und Westphalen nach, mit Schlesien ungefähr gleich. Verglichen gegen Pommern und Brandenburg steht das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, der beiden westlichen Provinzen in dem Verhältniß von 21 zu 29 kaum weiter auseinander, als weiter eben in Bezug auf die Steuer-Beiträge des Regierungs-Bezirks Trier gegen den Regierungs-Bezirk Cöln gefunden ist; und dennoch möchte bei richtiger Würdigung aller der Momente, welche auf die Bestimmung des Reinertrags vom Grund und Boden Einfluß haben, sich das Urtheil wohl dahin neigen, daß der Unterschied zwischen den beiden westlichen Provinzen auf der einen, und den beiden Provinzen Brandenburg und Pommern auf der andern Seite, ein viel merklicherer und wesentlicherer sey, als zwischen Trier und Cöln.

Es sind der vorgedachten Uebersicht in einer Schluß-Colonne auch noch die Preise eines Scheffels Roggen, wie sie sich nach dem Durchschnitt der letztern 14 Jahre (mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre) in jeder Provinz gestellt haben, beigefügt; indem auch diese (wie es hier die Vergleichung mit dem Steuer-Ertrage der einzelnen Provinzen bestätigt) ein immerhin nicht unerheblicher Moment sind zur Schätzung des Geld-Ertrages vom Grund und Boden. Daß aber die Steuer weder bei der Vertheilung nach Quadratmeilen, noch bei der Berechnung auf Kopfszahl genau im Verhältniß zu diesen Durchschnittspreisen steigt und fällt, wird ebenfalls nicht auffallen, da jenes statistische Datum eben nur ein Moment zur Beurtheilung des Reinertrages ist, und neben diesem noch andere nicht minder wichtige, ja viel wesentlichere zu beachten bleiben, von denen hier nur beispielsweise die durch die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse und durch die mehr oder mindere Dichtigkeit der Bevölkerung bedingte Verschiedenheit des auf die Quadratmeile Flächen-Inhalts treffenden Maasses der angebaueten Ländereien, die Möglichkeit oder Erschwerung des Absatzes anderer als der eigentlichen Ackerbau-Erzeugnisse u. anzuführen bleiben.

Mögen nun alle die im Vorstehenden aufgestellten Vergleichungspunkte, deren Zahl sich, wenn es darauf ankäme, noch um ein ansehnliches vermehren ließe, — mag ferner das ganze Bild von dem Zustande des Ackerbaues und der gesammten Landescultur in den westlichen gegen die nordöstlichen Provinzen, und die in diesem Bilde sich darstellende größere Wohlhabenheit der Einwohner des Westlandes, immer noch nicht einen vollständigen mathematischen Beweis darüber zu liefern im Stande seyn, daß die Grundsteuer mit dem Betrage, welchen sie im Westen und im Osten aufbringt, im völlig gleichen Verhältniß zu dem Reinertrage des Grund und Bodens in dem einen wie in dem andern Landes-Abschnitt stehe: so wird die unbefangene Prüfung der zusammengestellten Daten wenigstens die Ueberzeugung zu begründen geeignet seyn, daß die beantragte Steuer-Parification, irgend eine wesentliche Steuer-Abminderung in den beiden westlichen Provinzen um so weniger würde herbeiführen können, als man eine solche Ausgleichung (wie weit sie überall ausführbar) dann nicht blos auf einen Theil der öffentlichen Abgaben, sondern auf deren Gesammtheit würde erstrecken müssen, und daß die Vormeinung, als seyen die östlichen Provinzen zu Lasten der westlichen in den Staatslasten und namentlich in der Grundsteuer begünstigt, nur auf einer unvollständigen Kenntniß

von den thatsächlichen Verhältnissen und auf der Annahme eines Vertheilungs-Maassstabes beruhet, dessen Irrthümlichkeit durch Theorie und Erfahrung übereinstimmend nachzuweisen ist.

Bei den nicht minder einleuchtenden wesentlichen Verschiedenheiten, welche in der Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens und in dem Verhältniß der dem Grundeigenthum nächst den eigentlichen Staats-Abgaben ausliegenden Lasten, nicht nur zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, sondern auch nicht minder zwischen den letzteren selbst obwalten, muß sich aber auch der Zweifel aufdringen, ob denn überall die Anlage eines Grundsteuer-Catasters für die östlichen Provinzen in dem Maasse eine Wohlthat seyn würde, wie sie sich in den westlichen Landestheilen nach den dort vorausgegangenen heftigeren Erschütterungen und Veränderungen der Eigenthums- und Steuer-Verhältnisse als wohlthätig und nützlich erwiesen hat.

Abgesehen aber hiervon, würde es in der That kaum möglich und ausführbar seyn, die Grundsätze und Formen einer Steuer-Revision in den östlichen Provinzen den hierüber in den westlichen Landestheilen zur Anwendung gebrachten Vorschriften so anzupassen, daß darauf eine Steuer-Ausgleichung zwischen diesen und jenen Provinzen unmittelbar und in gleicher Art begründet werden könnte, wie sie zwischen der Rheinprovinz und Westphalen auf die eigenen übereinstimmenden Anträge der Stände beider Provinzen durchgeführt worden ist.

Es handelt sich hier um etwas Zukünftiges, jetzt zur legislativen Berathung noch nicht Gereiftes, worüber im Voraus abzusprechen, vermessen wäre.

Aber der Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung werden hier zum Schlusse ihre passende Stelle finden:

es möge bei dermaliger Erörterung solcher Fragen nirgend unerwogen bleiben, daß die Richtung, in welcher eine mit Ruhe und Besonnenheit zum Bessern strebende Regierung hierin vorzuschreiten für zweckmäßig erachtet, wesentlich dieselbe seyn wird, aber anscheinend sehr verschiedenartig sich darstellen kann; je nachdem es sich um die zeitgemäße Umbildung eines seit Jahrhunderten feststehenden, oder um die Feststellung eines durch die heftigeren Bewegungen der Vergangenheit gestörten Besitz- und umgewandelten Rechtszustandes handelt.

Berlin, den 1. Mai 1834.

(gez.) Maassen.

I n h a l t

d e s

Grundsteuer = Aufkommens in den sämtlichen Provinzen des
Preussischen Staats.

Nr.	Provinzen.	Flächen- Inhalt aus- schliesslich der gröse- ren Bin- nen-Seen nach Quadrat- Meilen.	Bevölke- rung aus- schliesslich des Militärs.	Mittlere Volks- Dichtig- keit.	Jährliches Grund- steuer- Aufkom- men.	Es trifft an Grundsteuer auf		Durch- schnitts- Preise der Scheffel Koggen pro 1820/33		
						die Qua- drat- Meile.	den Kopf der Bevölke- rung	Egr. Vf.	Egr. Vf.	
1.	Preußen	1,135 ¹²	1,989,608	1,753	1,060,452	934	15	11	29	6
2.	Posen	536 ⁷⁵¹	1,046,480	1,950	506,618	944	14	6	32	9
	Summa	1,671 ⁶³	3,036,088	1,817	1,567,070	937	15	6	—	—
3.	Pommern	540 ⁷⁹⁹	888,631	1,643	603,892	1,116	20	4	} 35	2
4.	Brandenburg	730 ⁷⁹⁴	1,537,123	2,103	1,108,177	1,516	21	7		
	Summa	1,271 ⁷⁹³	2,425,754	1,907	1,712,069	1,346	21	2	—	—
5.	Schlesien	744 ⁷⁷⁴	2,424,967	3,269	2,238,520	3,017	27	8	38	1
6.	Sachsen	460 ⁶³	1,427,797	3,099	1,923,750	4,176	40	5	37	9
	Summa	1,202 ⁷³⁷	3,852,764	3,204	4,162,270	3,461	32	5	—	—
7.	Westphalen	367 ⁶⁰	1,242,452	3,380	1,265,731	3,443	30	7	44	3
8.	Rheinland	479 ⁶⁰	2,223,687	4,633	2,090,307	4,355	28	2	46	1
	Summa	847 ⁵⁹	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	—	—	—
	Recapitulatio.									
1—6	Oestliche Provinzen.	4,145 ⁹³	9,314,606	2,246	7,441,409	1,795	23	11 ¹ / ₂	34	8
7—8	Westliche	847 ⁵⁵	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	—	45	2
	Summa	4,993 ⁵²	12,780,745	2,559 ⁷⁴⁶	10,797,447	2,162	25	4	—	—

C.

Denkschrift.

Der vorliegende ständische Antrag ist dahin gerichtet:

„durch ein Gesetz allgemein zu verordnen, daß bei der Berechnung der Gewerbesteuer „der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Bäcker und Schlächter „blos die diesen letztgenannten Steuern unterworfenen Bevölkerung, nicht aber jene „der im halbmeiligen Umkreise gelegenen Ortschaften in Anschlag gebracht werden „möge.“ —

Zur Beurtheilung desselben ist zunächst nöthig, sich die Lage der Gesetzgebung zu gegenwärtigen. Danach ist zu unterscheiden:

a. Der gewerbsteuerliche Zubehör jeder Stadt in den drei ersten Abtheilungen. — Dieser fell (Gewerbsteuer-Gesetz Beilage B. 7.) aus den von und für die Stadt hauptsächlich bestehenden Anlagen und Dörtern bestehen und vom Finanz-Ministerie bestimmt werden. In diesen Dörtern steuern Gewerbetreibende aller Classen in der Abtheilung, zu welcher die Stadt gehört, und werden in der städtischen Rolle veranlagt. Die Kopfzahl in diesem ganzen Distrikt wächst der städtischen Kopfzahl zu, bei Feststellung der Steuer von Bäckern und Schlächtern.

b. Der Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk, sofern die Stadt steuerpflichtig ist. Der Maasstab dieses Bezirks ist, — nicht, wie es in der Petition heißt, durch spätere ministerielle Bestimmung, sondern durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 14. auf einen halbmeiligen Halbmesser angenommen, und das Gewerbesteuer-Gesetz vom nämlichen Dato verordnet (§ 27. h.), indem es auf jenes andere Gesetz Bezug nimmt: daß die in diesem Bezirk vorhandenen Bäcker und Schlächter dem städtischen Vereine beizutreten verpflichtet sind. Daß auch die Bevölkerung derjenigen Ortschaften, worin sie wohnen, der städtischen Kopfzahl bei Ermittlung der Gesamtsteuer dieser beiden Gewerbe hinzugerechnet werde, ist als eine ganz natürliche Folgerung, im Verwaltungswege vorgeschrieben worden. Denn sonst würden diese auswärtigen Bäcker und Schlächter dem Staate gar keine Gewerbesteuer zahlen, sondern ihre Steuer würde nur den städtischen Bäckern und Schlächtern, welche für die Kopfzahl innerhalb der Stadt ohnehin schon aufkommen müssen, als

Erleichterung zufließen. Die Staatskasse würde dabei ohne allen Ersatz die Mittelsätze der IV. Abtheilung einbüßen, die sie bezogen hätte, wenn diese beiden Klassen bei der vierten Abtheilung wären gelassen worden. Es wird aber bei den Bäckern nur die Kopfzahl derjenigen Ortschaften, in welchen Bäcker wohnen, und eben so bei den Schlächtern nur derjenigen, worin Schlächter wohnen, in Betracht gezogen.

Was insbesondere die Stadt Düsseldorf anbelangt, welche die nächste Veranlassung zu der ständischen Petition gegeben hat, so hatte die dortige Stadtbehörde mehrere Jahre hindurch versäumt und die Regierung es eben so lange außer Acht gelassen, die im Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk wohnenden Bäcker und Schlächter durchweg zur städtischen Gesellschaft zu ziehen, und die Bevölkerung ihrer Ortschaften der Kopfzahl zuzuschlagen. Diese Gewerbetreibenden steuerten daher theilweise zur Abtheilung des Kreises. — Als das Finanz-Ministerium Kenntniß von diesem irthümlichen Verfahren erhielt, berichtigte es dasselbe dem Gesetze gemäß, und zwar von 1834 an — ohne Nachforderung für die Vergangenheit.

Diese Veränderung hat auf die Gesamtsteuer der Bäcker und Schlächter folgenden Einfluß gehabt.

1. Düsseldorf zählt, mit Einschluß der Neustadt und Karls-Stadt — also der innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke — 20,912 Einwohner vom Civilstande, und 3083 Einwohner vom Militair, welche letztere, da sie Magazinbrod empfangen, bei den Bäckern nicht mitgezählt werden, wohl aber bei den Schlächtern.

Es wohnen darin 54 Bäcker und 41 Schlächter.

2. Der zur II. Gewerbesteuer-Abtheilung nach Vorschrift der Beilage B. zum Gesetze zu 7. geschlagene Umkreis, bestehend aus Pempelfort und einem Theile von Wilk, enthält 2300 Seelen und darunter 2 Bäcker und 1 Schlächter.

3. Der übrige äußere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk enthält, so weit Bäcker darin wohnen:

diesseits Rheins	3928	Seelen	mit	12	Bäckern;
jenseits	771	—	—	9	—

so weit als Schlächter darin wohnen:

diesseits Rheins	1229	Seelen	mit	2	Schlächtern
jenseits	771	—	—	2	—

Es stellen sich hiernach für die Bäcker, wenn

nach 1. gerechnet würde, der Durchschnitts-Satz der Steuer für jeden auf 8 Rthlr.

nach 2. gerechnet auf	8	—	17	Sgr.
-----------------------	---	---	----	------

" 3. — —	7	—	14	—
----------	---	---	----	---

Für die Schlächter:

nach 1. gerechnet auf	12	—	4	—
-----------------------	----	---	---	---

" 2. — —	13	—	"	—
----------	----	---	---	---

" 3. — —	12	—	25	—
----------	----	---	----	---

Durchschnittlich ist also durch den jetzt verfügten Hinzutritt des oben zu b. bezeichneten Bezirks, — denn der zu a. war schon immer mit zugezogen: —

für die Bäcker in der Stadt ein Gewinn von 1 Rthlr. 3 Sgr;

für die Schlächter aber ein Gewinn von . . . „ — 5 —

entstanden.

Die Härte, worüber geklagt wird, kann also nur darin bestehen, daß 56 städtische und zur Stadt gehörende Bäcker 21 neue Mitglieder aus der Umgegend, und 42 Schlächter 4 neue Mitglieder, bei der Steuer-Vertheilung auf die einzelnen Personen vielleicht theilweise übertragen müßten, wenn diese letzteren das Gewerbe schwächer betreiben, denn nicht selten tritt der umgekehrte Fall ein, und die Gewerbetreibenden in der Stadt gewinnen durch die Erweiterung ihrer Gesellschaft. — Eine solche Uebertragung ist in der Absicht des Gesetzes, und daß sie nicht weiter geht, als nöthig ist, dafür werden die Abschätzungs-Deputirten aus der Stadt, da sie die Majorität bilden, wohl sorgen.

Durch die Erweiterung des Bezirks jenseits Rheins, auf welche die Petition besonderes Gewicht legt, kann den Gewerbetreibenden der Stadt vollends kein Nachtheil entstanden seyn. Von den drei Ortschaften Ober-Cassel, Nieder-Cassel und Heerdt sind nur die beiden letzteren zugezählt, weil in der ersten kein Gewerbetreibender wohnt. Es vermehrt sich dadurch die Kopfzahl um 771 Köpfe, wogegen 9 Bäcker und 2 Schlächter als Theilnehmer hinzutreten. Es bleibt indessen zweifelhaft, ob dieser Bezirk wegen seiner Lage nicht ganz von der Mahl- und Schlachtsteuer ausscheiden wird, und ist darüber vorläufigst das Gutachten der Provinzial-Steuer-Behörde gefordert worden.

Aus dem Beispiele der Stadt Düsseldorf kann hiernach ein Grund zur Gewährung des ständischen Antrags nicht hergeleitet werden; es liegt aber auch dazu anderweit keine Veranlassung vor.

Die Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Beilage B. zu 7., wonach diejenigen nahen Anlagen und Dörfer, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, als Zubehör derselben angesehen und daher mit ihr in eine Steuer-Abtheilung gebracht werden sollen, liegt ganz in der Natur der Verhältnisse und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Der § 27. des Gewerbesteuer-Gesetzes, welcher zu b. verfügt, daß Bäcker und Schlächter im halbmeiligen Umkreise der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dem städtischen Steuer-Verein dieser Gewerbe beitreten und die städtische Gewerbesteuer zu entrichten verbunden seyn sollen, enthält nur eine specielle Ausführung der oben gedachten allgemeinen Vorschrift in der Beilage B.; eine ganz unvermeidliche Folge beider Bestimmungen ist aber, daß in der ersten und zweiten Gewerbe-Steuer-Abtheilung, wo die Gewerbesteuer der Schlächter und Bäcker nach dem Kopfe der Bevölkerung gerechnet wird, sämmtliche Einwohner des Steuer-Bezirks mitgezählt werden. Wollte man nach dem ständischen Antrage bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nur die Bewohner der Städte selbst und nicht die des halbmeiligen Umkreises zählen, so würde man den in der Beilage B. zu 7. ausgesproche-

nen allgemeinen Grundsatz verlassen, und dann folgerecht auch bei allen andern Gewerben die Umgebungen der Städte von den städtischen Steuer-Vereinen trennen müssen. Gerade aber die Bäcker und Schlächter bestehen in den nächsten Umgebungen großer und mittlerer Städte ganz vorzüglich für die Genüsse derselben; diese Gewerbe sind durch die Bestimmung eines Steuer-satzes für den Kopf der Bevölkerung in der ersten und zweiten Abtheilung verhältnismäßig keines-weges höher herangezogen, als in der zweiten und dritten Abtheilung durch die für diese gegebenen Mittelsätze; die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes beschränken den Absatz der Fleisch- und Backwaaren aus den Städten in die benachbarten Dörfer keinesweges und weit weniger, als die Concurrenz der in den letztern wohnhaften Schlächter und Bäcker mit den Gewerbetreibenden dieser Art im Innern der Städte; dennoch aber lehrt die Erfahrung, daß ungeachtet der Beschränkungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes, Bäcker und Schlächter sich in den Umgebungen der Städte sehr wohl erhalten können.

Berlin, den 26. März 1884.

(gez.) **Maassen.**

D.

Denkschrift

über den Antrag, den Verkauf größerer Staats-Waldungen in der Rheinprovinz nicht weiter statt finden zu lassen.

In der Rheinprovinz waren früher die Communal-Waldungen unter die Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten gestellt und die Gemeinen verpflichtet, dafür verhältnismäßige Beiträge zu dem Besoldungs-Aufwande zu leisten. Durch diese Beiträge wurden die Kosten, welche die Administration kleiner landesherrlicher Forstgrundstücke verursacht, theilweise auf die Gemeinewaldungen übertragen. Als jene von den Gemeinen drückend gefundene Einrichtung durch das Gesetz vom 24. December 1816 aufgehoben wurde, konnten die kleinen Parzellen, aus denen die landesherrlichen Forsten zum großen Theile dort bestanden, nicht mehr ohne unverhältnismäßige Kosten verwaltet und geschützt werden; sie waren zur Anstellung besonderer Beamten zu klein und wegen ihrer Entlegenheit doch auch nicht zu angemessenen Schutzbezirken zu vereinigen.

Da überdies diese Forstgrundstücke in Folge der schwierigen Beaufsichtigung schon durch Diebstahl oder die Ausübung übermäßiger Servitute zum Theil sehr verschlechtert und in den meisten Fällen zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet waren, so wurden solche nach sorgfältiger örtlicher Prüfung, sowohl im Interesse der Landes-Cultur, als der Staats-Kasse, von den zur Administration geeigneten Königlichen Forsten ausgesondert. Es sind solche ausgesonderte Stücke nur noch, theils zu Servitut-Abfindungen, theils zum Verkauf, von noch ungefähr 8000 Preuß. Morgen ausgesetzt. Die Abtretung größerer Forsten ist nicht beabsichtigt worden, geschweige denn geschehen. Vielmehr sind die Anträge der Erwerbungs-lustigen und einzelnen Local-Behörden, welche auf eine solche Ausdehnung der Forstveräußerungen gerichtet waren, von mir stets zurückgewiesen worden. Dabei wird durch Cultur und zweckmäßige Wirthschafts-Einrichtungen unausgesetzt auf die Erhaltung und Verbesserung der landesherrlichen Forsten hingewirkt.

Die Fonds, die früher mit auf jene unwichtigen Parzellen verwendet werden mußten, fließen jetzt den zur Beibehaltung bestimmten Forsten ungetheilt zu, so daß in letzteren ihre Bestimmung desto vollständiger erreicht wird. In den Königlichen Forsten der Rheinprovinz

werden jetzt jährlich gegen 10,000 Morgen Blößen mit Holz angebaut, und über 40,000 Ruthen Entwässerungs- und Schonungsgräben angelegt, die Meliorationen mithin in einer Ausdehnung betrieben, wie sie zu keiner Zeit noch dort statt gefunden haben.

Durch diese Erhöhung der Production der bleibenden Forsten wird der Abgang der veräußerten bei weitem überwogen. Es können jetzt 176,000 Klafter Holz jährlich abgenutzt werden.

Die Stände der Rheinprovinz werden hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß die bisherigen Forstveräußerungen der Befriedigung des Holzbedürfnisses nicht Eintrag thun, im Gegentheile die Befriedigung durch das, was geschehen, erleichtert ist. Diesen Zweck überall zu sichern vermag jedoch die Verwaltung der landesherrlichen Forsten nicht.

Die königlichen Forsten machen in der Rheinprovinz nur ungefähr $\frac{1}{3}$ der gesammten Waldfläche aus; $\frac{2}{3}$ von dieser besteht in den Communal-, Instituts-, standesherrlichen, Marken- und Privat-Waldungen. Die ersteren sind nicht gleichmäßig über das Land vertheilt, sondern nehmen nur die Hauptgebirgszüge und Hochebenen ein; in den tieferen und angebauteren Gegenden sind die letzteren gelegen.

Bei diesen Verhältnissen können die landesherrlichen Forsten in der Rheinprovinz den Holzbedarf des Landes nicht decken. Es ist dazu die Mitwirkung der übrigen Waldbesitzer erforderlich und so lange diese versagt wird, ist selbst die Erhaltung der vorhandenen landesherrlichen Forsten gefährdet, da nach der, aus einer ganz ungebundenen Behandlung der nicht unter Aufsicht der Staats-Regierung stehenden Waldungen häufig hervorgehenden Erschöpfung derselben, die Befriedigung der, mit auf die letzteren verwiesenen Bedürfnisse gewöhnlich den königlichen Forsten allein zur Last fällt und deren zweckmäßigen Bewirthschaftung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt.

Berlin, den 26. März 1834.

(gez.) Maassen.

E.

Ein Gesetz über die Controlle des Feingehalts der Geld- und Silberwaaren erschien bisher bedenklich, da es an einem zuverlässigen Verfahren zur Feststellung des Feingehalts mangelte.

Im Jahre 1830 erfand Gay-Lussac ein solches. Die erste Abhandlung darüber wurde im September 1830 gedruckt und gelangte im November hierher. Nach den sofort angestellten Versuchen zeigte diese Methode jedoch wenig praktischen Werth, indem die dabei angewendete Flüssigkeit sich so schnell mit der atmosphärischen Luft in Verührung setzte, daß, um richtige Resultate zu erhalten, bei jedem Versuche frische Flüssigkeit mit der größten Genauigkeit zubereitet werden mußte. Inzwischen wurde bekannt, daß Gay-Lussac seine Erfindung durch neue Entdeckungen vervollkommenet habe, und damit beschäftigt sey, sie ausführlich zu beschreiben. Seine im Jahre 1832 mit Kupfern herausgegebene Instruction erhielten wir Anfangs 1833; der zu ihrer Anwendung erforderliche Apparat kam erst im Juni an. Vom Juli bis September sind Versuche gemacht, im September ist Auftrag zur Verfertigung von Mensur-Stäben nach preussischem Maaße und Gewichte ertheilt worden, die im Januar des laufenden Jahres abgeliefert sind.

Das in Rede stehende Gesetz ist eins von denen, dessen Ausführung durch mancherlei Vorkehrungen eingeleitet werden muß, damit durch Zuverlässigkeit des Apparats und durch richtige Behandlung desselben jeder Zweifel über die Gerechtigkeit der darauf sich gründenden Entscheidung beseitigt werde.

Berlin, den 15. März 1834.

(gez.) von Schudmann.